

Abschließende Prüfungen

an technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten

Ein Leitfaden zur Umsetzung der Reife-
und Diplomprüfung, der Diplomprüfung
und der Abschlussprüfung

Herausgeberin: Mag. Gabriele Winkler, Abteilung II/2 (Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten) in der Sektion Berufsbildung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Layout und Umbruch: Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Pirringer, Josefa Zehetner IT-HTL Ybbs a. d. Donau

Rückmeldungen mit Korrekturen, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschlägen werden an folgende Adresse erbeten: gabriele.winkler@bmbwk.gv.at

Download: Eine aktualisierte Version dieses Dokuments in elektronischer Form ist unter www.htl.at zu finden.

Vorwort

Eine transparente Darstellung des Ablaufs und der Anforderungen, die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung und die Vergleichbarkeit der Bewertung von Leistungen sind allgemein anerkannte Qualitätskriterien für Prüfungen. Den abschließenden Prüfungen an der Schnittstelle von Schule und Berufsleben bzw. weiterführenden Studien kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Sie sind Abschluss und Zertifizierung der erreichten Qualifikation der Studierenden und zugleich auch ein wichtiger Indikator für die Bildungsleistung des HTL-Systems. Im QM-Handbuch der technisch- gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen Österreichs, das das Qualitätsmanagementsystem HTL Q-SYS österreichweit dokumentiert, sind daher die Leistungsbeurteilung und die Qualitätssicherung im Rahmen der abschließenden Prüfungen als Schlüsselprozesse auf Schul- und Schulaufsichtsebene verankert.

Mit der im Jahr 2000 verordneten Prüfungsvorschrift wurde vor allem durch Einführung der Diplomarbeit bzw. der Abschlussarbeit als Alternative zur traditionellen Klausur im Prüfungsgebiet „Projekt“ ein wichtiger Schritt in Richtung einer verstärkten Praxisorientierung gesetzt. Gleichzeitig sollte das neu eingeführte Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ in den höheren Lehranstalten die theoretische Begründung des jeweiligen Fachgebietes auf einem angemessenen Ingenieurniveau unterstützen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben einerseits die vorgenommene Neuorientierung bestätigt, andererseits aber auch die Notwendigkeit einer Nachjustierung der Prüfungsordnung und Prüfungsdurchführung aufgezeigt.

Die vorliegende Handreichung ist ein Ausdruck des Bemühens, die Qualität der abschließenden Prüfungen an technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie ist damit auch ein Beitrag dazu, die mit verschiedenen tertiären Bildungseinrichtungen bestehenden Prozesse zur Anerkennung von Qualifikationen zu unterstützen.

Die neue Broschüre bietet eine Zusammenfassung aller gesetzlichen Grundlagen, konkrete Richtlinien und Erläuterungen für die Durchführung der abschließenden Prüfungen sowie diverse Formularvorlagen. Sie ist das Werk vieler engagierter Personen, die mit ihrer Fachkompetenz und jahrelangen Erfahrung die Neubearbeitung in Angriff genommen haben. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gilt den Landesschulinspektoren / der Landesschulinspektorin der technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen, vor allem Herrn Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König, Herrn Dipl.-Ing. Robert Vasak und Frau Dipl.-Ing. Judith Wessely, unseren juristischen Helfern und Ratgebern, Herrn Dr. Gerhard Münster und Frau Mag. Andrea Götz, sowie der Chefredakteurin des Vorhabens, Frau Mag. Gabriele Winkler.

Mit der Überreichung der neuen Broschüre verbinde ich die Einladung, diese als gemeinsame Richtlinie für die Durchführung der abschließenden Prüfungen an technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen österreichweit anzunehmen und sie als Instrument zu sehen, mit dem wir gemeinsam die Qualität unseres Schulwesens sichern und weiterentwickeln wollen.

Wien, Jänner 2007

*Dipl.-Ing. Dr. Werner Timischl
Leiter der Abt. für technisch-gewerbliche und
kunstgewerbliche Lehranstalten*

Inhaltsübersicht

Teil I: Rechtsquellen für die abschließenden Prüfungen mit Erläuterungen

1 Einleitung	9
1.1 Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung (SchUG, SchUG-B und Prüfungsordnung BMHS)	10
1.2 Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)	53
1.3 Zeugnisformularverordnung (Auszug).....	54
1.3.1 Allgemeine Bestimmungen	54
1.3.2 Reifeprüfungszeugnis, Reife- und Diplomprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis, Abschlussprüfungszeugnis	55
1.4 Zulassungsvarianten im Überblick.....	56 - 58

Teil II: Inhaltliche Gestaltung der abschließenden Prüfungen

2 Einleitung	65
2.1 Allgemeine Grundsätze zur Aufgabenstellung bei Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen.....	65
2.2 Allgemeine Grundsätze zur Leistungsbeurteilung.....	65
2.3 Mögliche Prüfungskombinationen	66 - 67
2.3.1 Klausurprüfungen	66
2.3.2 Mündliche Prüfungen	67
2.4 Reife- und Diplomprüfung	68
2.4.1 Klausurprüfungen	68
2.4.2 Diplomarbeit	72
2.4.3 Mündliche Prüfungen	75
2.5 Reife- und Diplomprüfung an Lehranstalten für Berufstätige	82
2.6 Abschlussprüfung an Fachschulen.....	84
2.7 Diplomprüfung an Kollegs und Reife- und Diplomprüfung an Aufbaulehrgängen.....	87
2.8 Abschlussprüfung an Meisterschulen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen.....	88
2.9 Berufsreifeprüfung	89
2.10 Anlage 1: Regeln für Zitate und Quellenangabe.....	90
2.11 Anlage 2: Titelblatt der Diplomarbeit	92
2.12 Anlage 3: Eidesstattliche Erklärung.....	93

Teil III: Organisatorischer Ablauf

3.1 Termine	97
3.2 Zeugnisformulare.....	101
3.2.1 Erläuterungen zum Ausfüllen	101
3.2.2 Mustervorlagen	103
3.3 Entscheidung.....	108
3.4 Organisationsformulare	111

TEIL I

Rechtsquellen für die abschließenden Prüfungen mit Erläuterungen

Schulunterrichtsgesetz (SchUG §§ 34 bis 41)

Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B §§ 33 bis 41)

Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000) inklusive ergänzender Bestimmungen für Sonderformen

Beurteilungsstufen (Noten) laut LBVO § 14

Zeugnisformularverordnung (BGBl. 415/1989)

Zulassungsvarianten im Überblick

Teil I: Rechtsquellen für die abschließenden Prüfungen mit Erläuterungen

1 Einleitung	9
1.1 Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung (SchUG, SchUG-B und Prüfungsordnung BMHS)	10
1.2 Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)	53
1.3 Zeugnisformularverordnung (Auszug).....	54
1.3.1 Allgemeine Bestimmungen	54
1.3.2 Reifeprüfungszeugnis, Reife- und Diplomprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis, Abschlussprüfungszeugnis	55
1.4 Zulassungsvarianten im Überblick.....	56 - 58

1 Einleitung

Teil I der vorliegenden Broschüre enthält eine kommentierte, tabellarische Gegenüberstellung der für die Durchführung der abschließenden Prüfungen an den mittleren und höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten maßgeblichen Bestimmungen in den folgenden Rechtsquellen:

- Schulunterrichtsgesetz (SchUG §§ 34 bis 41)
- Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B §§ 33 bis 41)
- Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000) inklusive ergänzender Bestimmungen für Sonderformen
- Beurteilungsstufen (Noten) laut LBVO § 14
- Zeugnisformularverordnung (BGBl. 415/1989)

Die Weglassung von nichtrelevanten Teilen und sinngemäße Ergänzungen sind durch eckige Klammern gekennzeichnet. Geplante Änderungen zur bestehenden Prüfungsordnung sind in der Erläuterungsspalte blau markiert. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung nach der bestehenden Gesetzeslage vorzugehen ist

Abschließend werden Zulassungs- und Prüfungsvarianten zur schnellen Orientierung zusammenfassend dargestellt.

1.1 Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung (SchUG, SchUG-B, Prüfungsordnung BMHS)

SchUG/SchUG-B	Prüfungsordnung BMHS	Stichwörter/rechtsrelevante Erläuterungen
Geltungsbereich		
	<p>§ 1 Pro-BMHS Diese Verordnung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, [.] und für die Sonderformen der in den Z 1 [..] genannten Schulen. 	
Prüfungsteile / Begriffsbestimmung		
<p>§ 34 SchUG / § 33 SchUG-B (1) Abschließende Prüfungen bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Hauptprüfung [..] [..] [..] <p>(3) Hauptprüfungen bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und einer mündlichen Prüfung. <p>Die Klausurprüfung oder einzelne Klausurarbeiten</p>	<p>§ 2 Pro-BMHS (1) Im Sinne dieser Verordnung sind unter abschließender Prüfung die Reife- und Diplomprüfung, die Diplomprüfung sowie die Abschlussprüfung an den in § 1 genannten Schulen zu verstehen.</p>	

<p>können auch in Form einer vom Prüfungskandidaten oder von mehreren Prüfungskandidaten gemeinsam als eigenständige Arbeit zu erstellenden Diplom- bzw. Abschlussarbeit durchgeführt werden. (4) [..]</p>		
Prüfungskommission		
<p>§ 35 SchUG / § 34 SchUG-B (1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) [...] ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schulart (z.B. Schulleiter, Abteilungsvorstand). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Vertreter. [...]</p>		<p>Vorsitzender / Vorsitzende Die Bestellung von (schul-)externen Fachleuten (das sind in erster Linie die Leiter / Leiterinnen anderer Schulen, Beamte von Schulbehörden, Abteilungsvorstände / Abteilungsvorständinnen u. a.) als Vorsitzende hat sich bewährt, sichert ein bundesweit einheitlich hohes Niveau der abschließenden Prüfungen und ist Garant für größtmögliche Objektivität.</p>
<p>(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schulleiter oder der zuständige Abteilungsvorstand in berufsbildenden Schulen, sofern der Schulleiter nicht gemäß Abs. 1 Vorsitzender ist, bei der Hauptprüfung, der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand bei der Hauptprüfung [Anm.: gilt nicht für SCHUG-B], 3. der Fachvorstand oder der Werkstättenleiter in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 		<p>Mitglieder der Prüfungskommission</p>

<p>bei Klausurprüfungen mit praktischen Anteilen bei [...] der Hauptprüfung [Anm.: gilt nicht für SCHUG-B] und</p> <p>4. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet [...] der Hauptprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer).</p> <p>Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen; im Prüfungsgebiet "Projekt" an berufsbildenden höheren Schulen oder bei der Durchführung der Prüfung in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit können auch mehr als zwei der unterrichtenden Lehrer zu Prüfern bestellt werden.</p> <p>(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.</p> <p>(4) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist - sofern im § 38 nicht anderes angeordnet wird - die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmgleichheit.</p>		<p>Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission (jeweils auf den einzelnen Prüfungskandidaten/die einzelne Prüfungskandidatin bezogen)</p>
--	--	---

Prüfungstermine		
<p>§ 36 SchUG (1) [..]</p> <p>(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden: 1. für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin), 2. im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres, innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar und innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres. Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer Ferialpraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 und 2 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens drei Wochen zu liegen.</p> <p>(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für [...] die Hauptprüfung festzulegen.</p>	<p>§ 7 Pro-BMHS (1) [..]</p> <p>(2) Für Prüfungskandidaten an viersemestrigen Kollegs, die eine lehrplanmäßig vorgesehene Ferialpraxis nach dem vierten Semester ablegen oder für die wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, findet die Hauptprüfung oder finden Teile der Hauptprüfung im Haupttermin innerhalb der ersten sechs Wochen des der Ausbildung folgenden Halbjahres und in den übrigen Terminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen eines Halbjahres statt.</p> <p>Kolleg: Keine Wiederholung im Sommertermin!</p>	<p>Änderungen der bestehenden Verordnung in Vorbereitung: Der Begriff „Ferialpraxis“ (freiwillig) wird für Kollegs durchgehend durch „lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum“ ersetzt, da nur ein lehrplanmäßig verpflichtend vorgesehene Praktikum die Konsequenz der Verlängerung der Hauptferien haben kann.</p> <p>Empfehlung für die Bezeichnung der Prüfungstermine: organisationsbezogen: Haupttermin – Herbsttermin – Frühjahrstermin schülerbezogen / schülerinnenbezogen: 1. Termin – 2. Termin – 3. Termin – 4. Termin</p>
<p>§ 35 SchUG-B (1) [..]</p> <p>(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden: 1. für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters</p>		

<p>(Haupttermin),</p> <p>2. im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres und innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.</p> <p>Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer Ferialpraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 und 2 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens drei Wochen zu liegen.</p> <p>(3) Der Schulleiter hat - gegebenenfalls nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden - unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für [...] die Hauptprüfung festzulegen.</p> <p>(4) Unter Bedachtnahme auf den Lehrplan können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Studierenden vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 1) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden. Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 am Ende desjenigen Semesters, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde. § 40 findet sinngemäß Anwendung.</p>		<p>Ergänzende Bestimmungen für den Schulversuch HTL-B (Zi. 17.022/3-II/2/2000)</p> <p>Die unter GZ 17.022/8-II/2/97 verlautbarte Prüfungsordnung für das Lehrplanprojekt HTL-B wird durch die neue Prüfungsordnung unter Beachtung der folgenden Zusätze ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jene Teilprüfungen, die im Rahmen der bisherigen Vorprüfung vorgesehen waren, sind vorgezogenen Teilprüfungen im Sinne des § 35 Abs. 4 SchUG-B gleichzuhalten. 2. An den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen sind vorgezogene Teilprüfungen aus den Prüfungsgebieten gem. § 22 Abs. 1 Zi. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 lit. b möglich.
---	--	---

<p>Diese vorgezogenen Teilprüfungen haben stattzufinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für das erstmalige Antreten innerhalb der ersten sechs Wochen des Semesters, welches jenem folgt, in dem der betreffende Pflichtgegenstand positiv abgeschlossen wurde, b) im Übrigen innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres. <p>Gegenüber der Prüfungsordnung BMHS sollen also, um der Zeitplanung der Berufstätigen entgegenzukommen, vorgezogene Teilprüfungen sowohl im Haupttermin als auch im folgenden „Herbsttermin“ stattfinden können. Diese Regelung entspricht der im Schulversuch möglichen Durchführung der Vorprüfung in geteilter bzw. ungeteilter Form.</p> <p>§ 40 SchUG-B betrifft die Wiederholung von Teilprüfungen. Man beachte, dass die Wiederholung negativ beurteilter vorgezogener Teilprüfungen zwar im Haupttermin, aber erst nach Vorliegen des abschließenden Kalküls – d. h. erst nach Ablegung aller anderen Teilprüfungen - möglich ist.</p>		
Zulassung zur Prüfung¹		
		<p>§ 36a SchUG (1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich</p>

¹ grafisch dargestellter Überblick über die Zulassungsvarianten sh. S. 57

abgeschlossen haben; im Falle des § 25 Abs. 1 letzter Satz² ist der Prüfungskandidat berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem mit "Nicht genügend" beurteilten Pflichtgegenstand abzulegen. Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen. Sofern die folgenden Bestimmungen nicht anderes anordnen, finden auf die Durchführung von Jahresprüfungen § 37 Abs. 1, 3 und 7 sowie § 40 sinngemäß Anwendung. Die Jahresprüfung ist insoweit nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.

(2) [.]

(3) Die erstmalige Zulassung zum Antreten [...] zur Hauptprüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Als wichtiger Grund gilt jedenfalls das beabsichtigte Antreten zur Nachtragsprüfung gemäß § 20 oder zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23, wobei eine

freiwillige Jahresprüfung

verpflichtende Jahresprüfung

erstmaliges Antreten

Die Direktionen werden ersucht, Schüler / Schülerinnen mit 2 Wiederholungsprüfungen klar darüber zu informieren, dass es in den meisten Fällen strategisch günstiger ist, eine der beiden Wiederholungsprüfungen als Jahresprüfung im Rahmen der abschließenden Prüfungen abzulegen (siehe Empfehlung BMBWK ZL. 13.261/12-III/A/4b/2000).

² § 25 Abs. 1 letzter Satz lautet: Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

<p>Zulassung zur Hauptprüfung in unmittelbarem Anschluss an die Wiederholungsprüfung nur dann zulässig ist, wenn diese Prüfung erfolgreich absolviert wurde. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) führt.</p> <p>§ 36 SchUG-B (1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die das letzte lehrplanmäßig vorgesehene Semester erfolgreich abgeschlossen haben (§ 27)³ oder die in diesem Semester in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Semesterprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen. Sofern die folgenden Bestimmungen nicht anderes anordnen, finden auf die Durchführung von Semesterprüfungen § 37 Abs. 1, 3 und 7 sowie § 40 sinngemäß Anwendung. Die Semesterprüfung ist insoweit nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.</p> <p>(2) [.:]</p> <p>(3) Jede Zulassung zum Antreten zur</p>	<p>Zulassung zur Wiederholung einer Teilprüfung</p> <p>erstmaliges Antreten</p> <p>Semesterprüfung</p> <p>Antrag auf Zulassung zur abschließenden Prüfung</p>
---	---

³ § 27 Abs. 1 lautet: Das letzte Semester einer Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen des Studierenden in allen Pflichtgegenständen der gesamten Ausbildung positiv beurteilt worden sind.

<p>abschließenden Prüfung (einschließlich zur Wiederholung von Teilprüfungen) erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von einer Wiederholung einer Teilprüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) führt.</p>		(NUR SchUG-B!)
Prüfungsgebiete / Prüfungsumfang		
<p>§ 37 (1) SchUG und § 37 (1) SchUG-B Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schularart (Schulform, Fachrichtung) unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfungen die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfungen festzulegen.</p>	<p>§ 3 Pro-BMHS (1) Die abschließende Prüfung umfasst die im 2. Teil für die einzelnen Schularten (Formen, Fachrichtungen) genannten Prüfungsgebiete. (2) Das Prüfungsgebiet "Religion" bzw. ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand "Religion" bzw. der betreffende Freigegegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung bzw. eines Kolloquiums an Schulen für Berufstätige über jene Schulstufen nachgewiesen wird, in denen der</p>	<p>Verordnungsermächtigung</p> <p>„Dachparagraf“</p> <p>Wahlbedingungen für Religion ACHTUNG: „Ethik“ kann NICHT gewählt werden.</p>

	<p>Pflichtgegenstand "Religion" bzw. der betreffende Freigegegenstand nicht besucht wurde.</p> <p>(3) Prüfungskandidaten sind auf Antrag von der Ablegung der abschließenden Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten zu befreien, wenn sie das betreffende Prüfungsgebiet an einer anderen Schularart (Form, Fachrichtung) im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlussprüfung bereits mit Erfolg abgelegt haben und der Schulleiter die Gleichwertigkeit der Prüfung feststellt.</p> <p>§ 4 Pro-BMHS</p> <p>(1) Ein Prüfungsgebiet umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes, sofern im 2. Teil [...] nicht anderes bestimmt wird, oder den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung. <p>(2) Ist für eine Schule neben der deutschen Sprache eine weitere Sprache gleichberechtigt als Unterrichtssprache vorgesehen, so sind beide Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang bei der abschließenden Prüfung zu verwenden.</p> <p>§ 5 Pro-BMHS</p> <p>(1) Eine allfällige Jahres- bzw. Semesterprüfung umfasst den für die letzte Schulstufe vorgesehenen Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes.</p>	<p>Befreiung von Prüfungsgebieten</p> <p>§ 70 Abs. 1 lit. h SchUG ist zu beachten.</p> <p>Eine Befreiung auf Grund einer erfolgreich absolvierten Teilprüfung der Berufsreifeprüfung ist unzulässig, da die Berufsreifeprüfung in der taxativen Aufzählung nicht genannt wird.</p> <p>Stoffgebiet</p> <p>weitere gleichberechtigte Sprache (sh. § 16 SchUG)</p> <p>Jahres- bzw. Semesterprüfungen</p>
--	--	--

	<p>(2) Die Jahres- bzw. Semesterprüfung ist im Rahmen der Hauptprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als bis zu dreistündige schriftliche Klausurarbeit abzulegen, wenn im Lehrplan der letzten Schulstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes zumindest eine Schularbeit vorgesehen ist, oder 2. als bis zu achtstündige Klausurarbeit mit grafischen und/oder praktischen Anteilen abzulegen, wenn im Lehrplan der letzten Schulstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes der Nachweis eines bestimmten Könnens zu erbringen ist, ohne dass dieser Nachweis ausschließlich in mündlicher oder in schriftlicher Form erbracht werden kann. <p>(3) Die Jahres- bzw. Semesterprüfung ist darüber hinaus als mündliche Teilprüfung abzulegen; dies gilt nicht für Pflichtgegenstände mit vorwiegend praktischen Inhalten.</p> <p>(4) Wird die Jahres- bzw. Semesterprüfung in Form einer grafischen und/oder praktischen Klausurarbeit abgelegt, so ist nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung eine angemessene Vorbereitungszeit vorzusehen.</p> <p>(5) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1, 7 und 9 finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>§ 6 PRO-BMHS Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sind in den Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl als vierstündige schriftliche</p>	<p>Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung: § 5 (4) PRO-BMHS soll ersatzlos gestrichen werden, da die Sinnhaftigkeit einer Vorbereitungszeit bei einer Klausurarbeit nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Durchführung der Jahres- / Semesterprüfung</p> <p>Zusatzprüfungen Im Gegensatz zu „zusätzlichen mündlichen Prüfungen“ (z.B.: eine negative Deutsch-Klausur muss durch eine</p>
--	---	--

	<p>Klausurarbeit als auch als mündliche Teilprüfung, in allen übrigen Pflichtgegenständen nur als mündliche Teilprüfung abzulegen.</p> <p>Besondere Bestimmungen</p> <p>1. Abschnitt: Abschlussprüfung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen (ausgenommen die Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen, die Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik, die Hotelfachschule und die Tourismusfachschule)</p> <p>§ 12 (1) Die Klausurprüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch" und 	<p>zusätzliche mündliche Deutsch-Prüfung im Rahmen der mündlichen abschließenden Prüfung „ausgebessert“ werden) handelt es sich bei Zusatzprüfungen um Gegenstände, die für ein spezifisches Weiterstudium benötigt werden, aber im Regelfall nicht Prüfungsgegenstände der Reifeprüfung sind z.B.: 2. Fremdsprache, DG, Latein; siehe auch § 41 SchUG / SchUG-B.</p> <p>Klausurprüfung Fachschule</p> <p>ACHTUNG: Im Gegensatz zur Höheren Lehranstalt besteht in den Fachschulen KEINE Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Themas. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu bearbeiten.</p> <p>Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung: § 12 Abs. 1 Z 1 Die Klausurprüfung umfasst: 1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin im Prüfungsgebiet "Deutsch" oder im Prüfungsgebiet „Lebende</p>
--	---	--

	<p>2. nach Wahl des Prüfungskandidaten</p> <p>a) eine zweiundzwanzigstündige grafische und/oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt" oder</p> <p>b) eine Abschlussarbeit gemäß § 9 Abs. 5 im Prüfungsgebiet "Abschlussarbeit".</p> <p>(2) Das Prüfungsgebiet "Projekt" gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und der in den letzten beiden Schulstufen geführten fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungszweiges.</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen</p>	<p>Fremdsprache“ und [...]</p> <p>§ 12 Abs. 1a: Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder einen einer lebenden Fremdsprache entsprechenden Pflicht- oder Freigegegenstand im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden.</p> <p>Begründung: Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Arbeitsmarktes wird es für notwendig erachtet, auch Fachschülern / Fachschülerinnen die Möglichkeit der Wahl einer Fremdsprache zu ihrer Abschlussprüfung zu bieten. Die neuen Lehrpläne für die Fachschule tragen diesem Vorschlag bereits Rechnung.</p> <p>Auf individuelle Beurteilung der Einzelleistungen ist besonderes Augenmerk zu legen!</p>
--	---	--

	<p>Pflichtgegenstände in der letzten Schulstufe und ist vom Prüfungskandidaten oder von einer Gruppe von Prüfungskandidaten in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichts zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichtes mit einbezogen werden können.</p> <p>§ 13</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Fachtheoretische Grundlagen" und 2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Fachtheoretische Grundlagen" oder "Wirtschaftlich-rechtliche Grundlagen" (Zuteilungsgebiete). <p>(2) Das Prüfungsgebiet „Fachtheoretische Grundlagen“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die zumindest in den letzten beiden Schulstufen in einem Gesamtmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet "Fachtheoretische Grundlagen" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die zumindest in den letzten beiden Schulstufen in einem Gesamtmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 1 waren.</p> <p>(4) Das Prüfungsgebiet "Wirtschaftlich-rechtliche</p>	<p>Detaillierte Information zu Abschlussarbeiten siehe Teil II.</p> <p style="text-align: center;">mündliche Prüfung Fachschule</p>
--	--	--

	<p>Grundlagen" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei wirtschaftlich-rechtlichen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die zumindest in der vorletzten und/oder letzten Schulstufe in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.</p> <p>(5) Sofern der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet "Abschlussarbeit" gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b gewählt hat, ist nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der mündlichen Teilprüfungen gemäß Abs. 1 als mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 abzulegen.</p> <p>2. Abschnitt: Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen</p> <p>§ 14</p> <p>(1) Die Klausurprüfung umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine fünfstündige schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projektbezogene Facharbeit" oder 2. eine Abschlussarbeit gemäß § 9 Abs. 5 im Prüfungsgebiet "Abschlussarbeit". <p>(2) Das Prüfungsgebiet "Projektbezogene Facharbeit" gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den Werkmeisterschulen den Pflichtgegenstand "Bautechnisches Zeichnen" oder "Installationsplanung" oder "Fertigungstechnik" oder "Steuerungs- und Regelungstechnik" oder einen 	<p>Klausurprüfung Werkmeister / Bauhandwerker</p> <p>Erst wenn die Meisterschulen ins Regelschulwesen aufgenommen werden, werden auch die §§ 14 und 15 der PrO-BMHS um die Meisterschulen erweitert werden. Bis dahin gilt die im Schulversuch genehmigte Abschlussprüfung.</p> <p>Anmerkung: Meisterschulen: Derzeit werden alle Meisterschulen als Schulversuch geführt. Die jeweilige Abschlussprüfung ist im Genehmigungserlass geregelt</p>
--	---	---

	<p>vom Prüfungskandidaten gewählten Themenbereich des Pflichtgegenstandes "Projektstudien" und</p> <p>2. an den Bauhandwerkerschulen den Pflichtgegenstand "Konstruktionsübungen".</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet "Abschlussarbeit" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände und ist vom Prüfungskandidaten oder von einer Gruppe von Prüfungskandidaten in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichts zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichtes mit einbezogen werden können.</p> <p>§ 15</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Fachprüfung".</p> <p>(2) § 14 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zitierung "Z 1" entfällt.</p> <p>6. Abschnitt : Reife- und Diplomprüfung an den Höheren technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Lehranstalten (ausgenommen die Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik, die Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung und die Höhere Lehranstalt für Tourismus)</p> <p>§ 22.</p> <p>(1) Die Klausurprüfung umfasst:</p>	<p>mündliche Prüfung Werkmeister / Bauhandwerker</p> <p>Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung:</p> <p>§ 15 (2) PrO-BMHS soll leichter verständlich formuliert werden.</p> <p>Gilt unter Anwendung des SchUG-B auch für Kandidaten / Kandidatinnen, die den Allgemeinbildungsmodul des Schulversuches Kolleg/Aufbaulehrgang absolviert haben.</p> <p>Klausurprüfung Höhere Lehranstalt</p>
--	---	--

	<p>1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Deutsch" oder im Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache",</p> <p>2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Angewandte Mathematik und Fachtheorie" oder nach Maßgabe des Abs. 4 im Prüfungsgebiet "Fachtheorie" an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden Schulen bzw. nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Angewandte Mathematik" oder "Grundlagen des Fachgebietes" an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen und</p> <p>3. nach Wahl des Prüfungskandidaten</p> <p>a) eine fünfunddreißigstündige grafische und/oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt" oder</p> <p>b) eine Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 6 im Prüfungsgebiet "Diplomarbeit".</p> <p>(2) Das Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache" gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand "Englisch" oder einen einer lebenden Fremdsprache entsprechenden Pflicht- oder Freigegegenstand im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden.</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet "Angewandte Mathematik und Fachtheorie" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ bzw.</p>	<p>Deutsch / Lebende Fremdsprache Der Pflichtgegenstand „Deutsch und Kommunikation“ des Schulversuches „Kolleg/Aufbaulehrgang“ ist dem Prüfungsgebiet „Deutsch“ gleichzuhalten.</p> <p>AMFT (SchUG)</p> <p>AM oder GFG (SchUG-B)</p> <p>Projekt oder Diplomarbeit</p> <p>AMFT Gegenstandsbereiche</p>
--	--	---

<p>„Mathematik und Angewandte Mathematik“ und einen fachtheoretischen Pflichtgegenstand (Zuteilungsgegenstand), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.</p> <p>(4) Sofern es aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist, ist die fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ abzulegen. Das Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.</p>	<p>Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung</p>
<p>(5) Das Prüfungsgebiet „Grundlagen des Fachgebietes“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei am Ende des vierten Semesters abgeschlossenen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände) des Lehrplanbereiches „Fachliche Grundlagen“.</p>	<p>HTL-B</p>
<p>(6) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden Schulen den Lehrstoff der fachtheoretischen und der in den letzten beiden Schulstufen geführten fachpraktischen Pflichtgegenstände und 2. an den dem Geltungsbereich des 	<p>SchUG</p>

	<p>Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände des 5. bis 8. Semesters der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungszweiges bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.</p> <p>(7) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungszweiges bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes und ist von einer Gruppe von Prüfungskandidaten, in besonderen Fällen auch von einem Prüfungskandidaten, in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichts zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden können.</p> <p>§ 23 (1) Die mündliche Prüfung umfasst: 1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten: a) an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden Schulen in einem der folgenden Prüfungsgebiete: aa) "Religion", bb) "Deutsch", cc) "Lebende Fremdsprache", dd) "Geschichte und politische Bildung" bzw. "Geschichte" bzw. "Geschichte und</p>	<p>SchUG-B</p> <p>Auf individuelle Beurteilung der Einzelleistungen ist besonderes Augenmerk zu legen!</p> <p>Detaillierte Information zu Diplomarbeiten siehe Teil II.</p> <p>mündliche Prüfung Höhere Lehranstalt Wahlfach (SchUG)</p>
--	--	--

	<p>Sozialkunde" oder</p> <p>ee) "Wirtschaft und Recht" bzw. "Rechtskunde und Politische Bildung" bzw. "Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung",</p> <p>b) an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen in einem der folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>aa) "Deutsch" oder</p> <p>bb) "Lebende Fremdsprache",</p> <p>2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach" und</p> <p>3. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Komplementärfach".</p> <p>(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. cc und lit. b sublit. bb umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand "Englisch" oder einen einer lebenden Fremdsprache entsprechenden Pflicht- oder Freigegegenstand im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden.</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst:</p> <p>1. die Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet "Projekt" gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a gewählt hat,</p>	<p>Wahlfach (SchUG-B)</p> <p>Der Pflichtgegenstand „Deutsch und Kommunikation“ des Schulversuches „Kolleg/Aufbaulehrgang“ ist dem Prüfungsgebiet „Deutsch“ gleichzuhalten.</p> <p>Schwerpunktfach (SchUG / SchUG-B)</p> <p>Detaillierte Information zum Ablauf der Prüfung im Schwerpunktfach siehe Teil II.</p>
--	--	--

	<p>oder</p> <p>2. die vom Prüfungskandidaten erstellte Diplomarbeit, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet "Diplomarbeit" gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b gewählt hat.</p>	<p>Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung:</p> <p>Das Schwerpunktfach muss sich auf die Kernbereiche der Diplomarbeit konzentrieren. Deshalb soll § 23 Abs. 3 dahingehend umformuliert werden, dass dem Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ Pflichtgegenstände zugeordnet werden, die einer von einem Kandidaten / einer Kandidatin erstellten Diplomarbeit schwerpunktmäßig entsprechen. Der Lehrstoff soll höchstens zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände („Zuteilungsgegenstände“) umfassen, die zumindest in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 3 sind.</p> <p>Komplementärfach (SchUG)</p>
	<p>(4) Das Prüfungsgebiet "Komplementärfach" gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst:</p> <p>1. an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden Schulen den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die zumindest in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und die nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 2 sind und</p>	

	<p>2. an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen des 5. bis 8. Semesters (Zuteilungsgegenstände), die nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 2 sind.</p> <p>(5) An den Höheren Lehranstalten für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation, für Wirtschaftsingenieurwesen und für Betriebsmanagement entfällt das Prüfungsgebiet "Wirtschaft und Recht" gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. ee.</p> <p>9. Abschnitt: Diplomprüfung an den technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Kollegs (ausgenommen das Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik und das Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft)</p> <p>§ 29 (1) Die Klausurprüfung umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten: 1. eine fünfunddreißigstündige grafische und/oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt" oder 2. eine Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 6 im Prüfungsgebiet "Diplomarbeit". (2) Das Prüfungsgebiet "Projekt" gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst:</p>	<p>Komplementärfach (SchUG-B)</p> <p>kein Wahlfach „Wirtschaft und Recht“ für EDVO, WI und BM</p> <p>Gilt für Kandidaten / Kandidatinnen, die den Fachbildungsmodul des Schulversuches „Kolleg/Aufbaulehrgang“ absolviert haben.</p> <p>Klausurprüfung Kolleg / Kolleg-B</p> <p>Projekt</p>
--	---	--

	<p>1. an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden Schulen den Lehrstoff der fachtheoretischen und der in der letzten Schulstufe geführten fachpraktischen Pflichtgegenstände und</p> <p>2. an den dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der letzten vier Semester der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungszweiges bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet "Diplomarbeit" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungszweiges bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes und ist von einer Gruppe von Prüfungskandidaten in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichtes zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichtes mit einbezogen werden können.</p> <p>§ 30</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach" und 2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Komplementärfach". <p>(2) Das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach" gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst:</p>	<p>Diplomarbeit</p> <p>Auf individuelle Beurteilung der Einzelleistungen ist besonderes Augenmerk zu legen!</p> <p>Detaillierte Information zu Diplomarbeiten siehe Teil II.</p> <p>mündliche Prüfung Kolleg / Kolleg B</p> <p>Schwerpunktfach</p>
--	---	---

	<p>1. die Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet "Projekt" gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 gewählt hat, oder</p> <p>2. die vom Prüfungskandidaten erstellte Diplomarbeit, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet "Diplomarbeit" gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 gewählt hat.</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet „Komplementärfach“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 1 sind.</p>	<p>Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung:</p> <p>Das Schwerpunktfach muss sich auf die Kernbereiche der Diplomarbeit konzentrieren. Deshalb sollen § 23 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 dahingehend umformuliert werden, dass dem Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ Pflichtgegenstände zugeordnet werden, die einer von einem Kandidaten erstellten Diplomarbeit schwerpunktmäßig entsprechen.</p>
Aufgabenstellungen		
<p>§ 37 (2) und (3) SchUG / § 37 (2) und (3) SchUG-B</p> <p>(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten), soweit in den nachstehenden Ziffern nicht anderes angeordnet wird, auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz, für die einzelnen Prüfungsgebiete [...] der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) durch den Prüfer mit Zustimmung des 		<p>Vorlage und Genehmigung der Aufgabenstellung</p>

<p>Vorsitzenden der Prüfungskommission, 3. [...] für Themen einer Diplom- oder Abschlussarbeit im Rahmen der Klausurprüfung durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und der Schulbehörde erster Instanz, 4. im Falle des Abs. 6 Z 1 auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz oder im Falle der organisatorischen Undurchführbarkeit durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer und 5. für Jahresprüfungen <i>[Anm. im SchUG-B: Semesterprüfungen]</i> durch den Prüfer.</p> <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen § 8 Pro-BMHS Die Aufgabenstellungen haben unter Berücksichtigung berufsbezogener Aspekte einen eindeutigen Arbeitsauftrag (Aufgaben) zu enthalten. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel ist vorzusehen.</p>	<p>§ 37 Abs. 6 Z 1 SchUG bezieht sich auf das Nachholen von wegen gerechtfertigter Verhinderung nicht beurteilten Prüfungsgebieten.</p> <p>Aufgabenstellung allgemein Es ist darauf zu achten, dass nicht nur kapitelartige Schlagworte, sondern klare Arbeitsaufträge formuliert werden.</p>
---	---	--

	<p>§ 9 Pro-BMHS (1) Für die Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüfer der Schulbehörde erster Instanz jeweils eine Aufgabenstellung vorzuschlagen. Bei mangelnder Eignung oder bei Ergänzungsbedürftigkeit der vorgeschlagenen Aufgabenstellung hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen.</p> <p>(2) Sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt hat die dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten.</p> <p>(3) In den Prüfungsgebieten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Deutsch" an berufsbildenden höheren Schulen [...] 2. [...] <p>hat die dem Prüfungskandidaten bei der Klausurarbeit schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung zwei voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, zu enthalten; nach Wahl des Prüfungskandidaten ist eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten.</p> <p>(4) Andere als nur schriftliche Klausurarbeiten können in Arbeitsabschnitte mit getrennten Aufgaben (Teilaufgaben) gegliedert werden. Für die einzelnen Arbeitsabschnitte können Arbeitszeiten festgelegt werden. Die Aufgabenstellung für diese Klausurarbeiten kann an Gruppen von Prüfungskandidaten vergeben werden.</p>	<p>Aufgabenstellung Klausurprüfung</p> <p>lebende Fremdsprache, AMFT und Deutsch (NUR Fachschule!) Keine Wahlmöglichkeit!</p> <p>Deutsch (NUR Höhere Lehranstalt!) Wahlmöglichkeit!</p> <p>Projekt</p>
--	---	--

	<p>(5) Wenn ein Prüfungsgebiet nach Maßgabe des 2. Teiles in Form einer Abschlussarbeit abgelegt wird, ist dem Prüfungskandidaten die Aufgabenstellung in den ersten vier Wochen des letzten Semesters schriftlich vorzulegen. Die Aufgabenstellung hat einen umfangreichen praxisadäquaten Arbeitsauftrag zu beinhalten. Abs. 4 findet Anwendung.</p> <p>(6) Wenn ein Prüfungsgebiet nach Maßgabe des 2. Teiles in Form einer Diplomarbeit abgelegt wird, ist dem Prüfungskandidaten die Aufgabenstellung innerhalb der ersten acht Wochen des vorletzten Semesters schriftlich vorzulegen. Die Aufgabenstellung, die mehrere Aufgaben enthält, hat einen umfangreichen praxisadäquaten Arbeitsauftrag zu beinhalten, wobei die Erstellung einer Zusammenfassung in einer lebenden Fremdsprache vorzusehen ist. Abs. 4 findet Anwendung. Der Schulleiter kann bis spätestens Ende des vorletzten Semesters den Abbruch der Durchführung einer Diplomarbeit anordnen, wenn diese aus nicht beim Prüfungskandidaten (bei den Prüfungskandidaten) gelegenen Gründen nicht fertig gestellt werden kann.</p> <p>§ 10 Pro-BMHS (1) Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen haben entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Problemstellung, erforderlichenfalls unter Beistellung begleitenden Materials, oder 2. wenn dies im 2. Teil bei der jeweiligen Prüfung vorgesehen ist, von einer vom jeweiligen Prüfungskandidaten/von den jeweiligen Prüfungskandidaten erstellten Abschlussarbeit 	<p>Abschlussarbeit</p> <p>Diplomarbeit</p> <p>Im Falle des gerechtfertigten Abbruchs der Diplomarbeit durch den Schulleiter / die Schulleiterin ist damit der weitere Zugang zur abschließenden Prüfung entsprechend § 10 (3) und (4) Pro-BMHS (fachspezifische Themenstellung / Projekt) sicher gestellt.</p> <p>Aufgabenstellung mündliche Prüfung</p>
--	--	---

	<p>oder Diplomarbeit oder von einer im Rahmen des Unterrichtes behandelten fachspezifischen Themenstellung auszugehen.</p> <p>(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 sind dem Prüfungskandidaten zwei voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich zur Wahl vorzulegen. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden.</p> <p>(3) Im Falle des Abs. 1 Z 2 ist eine Aufgabe über die Abschlussarbeit, die Diplomarbeit oder die fachspezifische Themenstellung (Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Festlegung der fachspezifischen Themenstellung hat nach Maßgabe des Lehrplanes bis spätestens Ende der ersten Woche des letzten Semesters zu erfolgen, wobei das Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten anzustreben ist.</p>	<p>Genauere Richtlinien zur Durchführung siehe Teil II</p> <p>fachspezifische Themenstellung: Frist</p>
Prüfungsdurchführung		
	<p>§ 11 PRO-BMHS</p> <p>(1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>(2) Der Schulleiter hat den Prüfungskandidaten allfällige Zuteilungsgebiete oder Zuteilungsgegenstände (bzw. Zuteilungsgegenstandsbereiche) spätestens zu Beginn des letzten Semesters und die Prüfungstermine</p>	<p>Prüfungsdurchführung</p> <p>Bekanntgabe Zuteilungsgegenstände, Prüfungstermine</p>

<p>§ 37 (4) bis (7) SchUG / § 37 (4) bis (7) SchUG-B (4) Bei [...] der Diplom- oder Abschlussarbeit im Rahmen der Klausurprüfung ist in einem gegenüber Abs. 3 erhöhten Ausmaß auf die Selbstständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten. Während deren Erstellung ist der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen.</p>	<p>(Prüfungstag bzw. Prüfungshalbtag für die mündliche Prüfung) frühestmöglich durch Anschlag in der Schule bekannt zu geben.</p> <p>(3) Bei Abschluss- und Diplomarbeiten sowie weiters bei Prüfungsgebieten hinsichtlich derer eine Aufgabenstellung an eine Gruppe von Prüfungskandidaten vergeben wird, sind im Rahmen der Bearbeitung die Selbstorganisation (Arbeitsaufteilung) und der Arbeitsablauf zu dokumentieren. Allenfalls erstellte Konstruktionen, Laborberichte, betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Entwürfe, informationstechnische Ausarbeitungen, Angaben zu den Methoden des Projektmanagements oder vergleichbare Ausarbeitungen sind anzuschließen.</p> <p>(4) Eine von einem Prüfungskandidaten oder von einer Gruppe von Prüfungskandidaten erstellte Abschlussarbeit oder Diplomarbeit ist spätestens am letzten Tag der Klausurprüfung dem Prüfer auszuhandigen.</p> <p>(5) Sofern eine Teilbearbeitung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung nachweislich bekannt zu geben.</p> <p>(6) In der unterrichtsfreien Zeit zwischen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung im Haupttermin können nach Bedarf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung eingerichtet werden. § 8 zweiter Satz findet sinngemäß</p>	<p>SchUG / Betreuung der Diplom- bzw. Abschlussarbeit</p> <p>PrO-BMHS / Dokumentation der Abschluss- oder Diplomarbeit</p> <p>Abgabe der Abschluss- oder Diplomarbeit</p> <p>Negativ beurteilte Klausurprüfung: nachweisliche Bekanntgabe</p> <p>Prüfungsvorbereitung</p>
--	--	--

<p>(7) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten, wobei Prüfer von Prüfungsgebieten abschließlich der Klausurprüfung (SchUG-B: sowie von vorgezogenen Teilprüfungen von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.</p>	<p>(7) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 15 Minuten, einzuräumen. Zur selben Zeit darf nur ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch kann eine mündliche Teilprüfung während der Vorbereitungsfrist anderer Prüfungskandidaten stattfinden; bei mündlichen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 dürfen Prüfungskandidaten, die eine Abschlussarbeit oder eine Diplomarbeit gemeinsam erstellt bzw. im Rahmen des Unterrichts eine fachspezifische Themenstellung gemeinsam behandelt haben, zur selben Zeit geprüft werden.</p> <p>(8) Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten können Klausurarbeiten und mündliche Teilprüfungen zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden. Im Zeugnis über die abschließende Prüfung ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache beim jeweiligen Prüfungsgebiet zu vermerken. Mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten außer Betracht zu bleiben.</p> <p>(9) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen; bei mündlichen Teilprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einen Präsentationsteil (§ 10 Abs. 3) vorsehen sowie bei</p>	<p>Vorgetäuschte Leistungen bei Klausurprüfungen</p> <p>SchUG /SchUG-B Öffentlichkeitscharakter der mündlichen Prüfung PrO-BMHS / Vorbereitungszeit, gemeinsames Prüfen</p> <p>Fachprüfung in lebender Fremdsprache</p> <p>Prüfungsdauer (mündliche Prüfung)</p>
---	---	--

	zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung, in den Prüfungsgebieten gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und § 39 Abs. 1 Z 2, kann die Prüfungsdauer um höchstens 10 Minuten pro Prüfungskandidat verlängert werden.	Bei negativ beurteilter Klausur in Deutsch, lebende Fremdsprache und AMFT kann die Prüfungsdauer bei der zugehörigen mündlichen Prüfung um höchstens 10 Minuten verlängert werden.
Leistungsbeurteilung		
<p>§ 38 SchUG (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten [...] der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6⁴ zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen [...] der Klausurprüfung). Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen mündlichen Teilprüfungen [...] der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die Prüfung beendet hat, zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen [...] der mündlichen Prüfung), wobei abweichend von § 35 Prüfer ausschließlich von Klausurarbeiten von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.</p> <p>(2) Sofern Prüfungsgebiete [...] im Rahmen der Klausurprüfung und im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der</p>		<p style="text-align: center;">Klausurkonferenz</p> <p style="text-align: center;">Schlusskonferenz</p>

⁴ Die angesprochenen Absätze des § 18 lauten:

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).[...]

(3) Durch die Noten ist die Selbstständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen. [Anm.: Vgl. auch § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung.]

(4) Vorgetauschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

<p>gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen. Im Übrigen gelten die gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilungen im betreffenden Prüfungsgebiet. Die Beurteilung erfolgt unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die abschließende Prüfung beendet hat, wobei abweichend von § 35 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.</p> <p>(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 und 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit "Gut" beurteilt werden; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen; 2. "mit gutem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden; 3. "bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht 	<p style="text-align: center;">Festsetzung der Kalküle durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende</p> <p style="text-align: center;">„mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“</p> <p style="text-align: center;">„mit gutem Erfolg bestanden“</p> <p style="text-align: center;">„bestanden“</p>
---	--

<p>genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;</p> <p>4. "nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Jahresprüfung mit „Nicht genügend" beurteilt werden.</p> <p>(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei abweichend von § 35 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigt ist. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung bzw. des betreffenden Prüfungsgebietes im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz ist die Beurteilung der Jahresleistung mit "Nicht genügend" soweit einzubeziehen, dass die neu festzusetzende Jahresbeurteilung jedenfalls mit "Genügend", höchstens jedoch mit "Befriedigend" festgelegt werden kann.</p>		<p>„nicht bestanden“</p> <p>Beurteilung Jahresprüfung Aus der gültigen Systematik, wonach die Jahresprüfung kein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung ist, folgt (Rundschreiben Nr. 24/1999 vom 28.5.1999):</p> <p>1. Bei vollständigem Entfall der Jahresprüfung werden sich bei Beurteilung im Prüfungsgebiet mit „Sehr gut“, „Gut“ oder „Befriedigend“ für das Prüfungsgebiet und die neue Jahresbeurteilung [Anm: <i>durch das Einbeziehen der negativen Jahresleistung</i>] unterschiedliche Noten ergeben. [-.]</p> <p>2. Bei teilweisem Entfall der Jahresprüfung (wenn etwa in einem „Schularbeitenfach“ der Prüfungskandidat eine schriftliche Klausurarbeit abzulegen hat und dieses Prüfungsgebiet nicht auch mündlich gewählt hat) kommt es bei der Entscheidung, ob die Jahresprüfung bestanden wurde, nur auf die bei dieser mündlichen Jahresprüfung erbrachte Leistung an. In die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist etwa bei der Beurteilung der mündlichen Jahresprüfung mit „Sehr gut“, „Gut“ oder „Befriedigend“ die negative Jahresbeurteilung einzubeziehen (siehe Punkt 1). Wenn z.B. die Erste lebende Fremdsprache als Klausurfach gewählt und diese Klausurarbeit positiv beurteilt wurde, ist die Jahresprüfung nur mündlich abzulegen und zu beurteilen. Selbst bei deutlich positiver Beurteilung</p>
--	--	--

<p>(5) Die Beurteilung der Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p>§ 38 SchUG-B (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten [...], der vorgezogenen Teilprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6^s zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen [...] der Klausurprüfung). Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen mündlichen Teilprüfungen [...], der vorgezogenen Teilprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die Prüfung beendet hat, zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen [...] der mündlichen Prüfung), wobei abweichend von § 34 Prüfer ausschließlich von Klausurarbeiten von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und</p>		<p>der Klausurarbeit und negativer Beurteilung der (mündlichen) Jahresprüfung hat der Prüfungskandidat daher die Jahresprüfung und damit die Reifeprüfung nicht bestanden. Im Zeugnis über die abschließende Prüfung ist in diesem Fall für das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ die (positive) Beurteilung auf Grund der Klausurarbeit einzutragen. Ein Vermerk über die mit „Nicht genügend“ beurteilte Jahresprüfung unter Anführung des betreffenden Pflichtgegenstandes ist in einer gesonderten Zeile anzufügen.</p> <p>Klausurkonferenz</p> <p>Schlusskonferenz</p>
---	--	--

⁵ Die angesprochenen Absätze des § 20 SchUG-B lauten:

- (3) Für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:
1. Sehr gut (1) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
 2. Gut (2) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt, und wo dies möglich ist, merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
 3. Befriedigend (3) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zu Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
 4. Genügend (4) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
 5. Nicht genügend (5) für Leistungen, mit denen der Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.
- (4) Durch die Noten sind zu beurteilen:
1. die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes,
 2. die Durchführung der Aufgaben,
 3. die Selbstständigkeit der Arbeit und
 4. die Eigenständigkeit des Studierenden.
- (5) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.
- (6) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen eine Leistung nicht erbringen können, sind unter Bedachtnahme auf diese Beeinträchtigung zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

<p>kein Stimmrecht haben.</p> <p>(2) Sofern Prüfungsgebiete [...] im Rahmen der Klausurprüfung und im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen. Im Übrigen gelten die gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilungen im betreffenden Prüfungsgebiet. Die Beurteilung erfolgt unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die abschließende Prüfung beendet hat, wobei abweichend von § 34 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.</p> <p>(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit "Gut" beurteilt werden; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen; 		<p>Festsetzung der Kalküle</p> <p>„mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“</p>
---	--	--

<p>2. "mit gutem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden;</p> <p>3. "bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;</p> <p>4. "nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt werden.</p> <p>(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Semesterprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und 2, wobei abweichend von § 34 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Semesterprüfung) stimmberechtigt ist. Die Beurteilung der Leistungen des Studierenden bei der Semesterprüfung bzw. im Falle des § 36 Abs. 1 letzter Satz in dem der Semesterprüfung entsprechenden Prüfungsgebiet (Teil des Prüfungsgebietes) ist als Leistungsbeurteilung für das ganze Semester festzulegen.</p> <p>(5) Die Beurteilung der Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>	<p>„mit gutem Erfolg bestanden“</p> <p>„bestanden“</p> <p>„nicht bestanden“</p> <p>Beurteilung der Semesterprüfung = Leistungsbeurteilung für das ganze Semester (entspricht dem Kolloquium gemäß § 23; insbes. § 23 Abs. 6 SchUG-B)</p>
Prüfungszeugnisse	
<p>§ 39 SchUG (1) [...] Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des</p>	<p>Zeugnisformulare mit Erläuterungen zu den möglichen</p>

<p>Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.</p> <p>(2) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung); 2. die Personalien des Prüfungskandidaten; 3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde; 4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 3; 5. die Beurteilung der Leistungen einer allfälligen Jahresprüfung mit "Nicht genügend"; 6. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40); 7. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen); 8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters (oder des Abteilungsvorstandes) sowie des Klassenvorstandes bzw. des Jahrgangsvorstandes, Rundstempel der Schule. <p>(3) Im Falle der Neufestlegung der Jahresbeurteilung gemäß § 38 Abs. 4 mit "Befriedigend" oder "Genügend" ist dem Prüfungskandidaten auf sein Verlangen ein neues Jahreszeugnis auszustellen.</p>		<p>Varianten und Formular für die „Entscheidung“, siehe Teil III.</p>
---	--	---

<p>(4) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisformulare zu treffen.</p>	<p>§ 39 SchUG-B</p> <p>(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Vorprüfung [...] und auf Antrag des Studierenden auch bei vorgezogenen Teilprüfungen der Hauptprüfung sind [...] in einem Zeugnis über die vorgezogene Teilprüfung der Hauptprüfung zu beurkunden. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.</p> <p>(2) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung); 2. die Personalien des Prüfungskandidaten; 3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde; 4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 3; 5. die Beurteilung der Leistungen einer allfälligen Semesterprüfung mit "Nicht genügend"; 6. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40); 7. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und
---	---

<p>beruflichen Befähigungsnachweisen);</p> <p>8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie des Schulleiters (oder des Abteilungsvorstandes), Rundsiegel der Schule.</p> <p>(3) Im Falle der Neufestlegung der Semesterbeurteilung gemäß § 38 Abs. 4 zumindest mit "Genügend" ist dem Prüfungskandidaten auf sein Verlangen ein neues Semesterzeugnis auszustellen.</p> <p>(4) Für die Zeugnisformulare über abschließende Prüfungen sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.</p>		<p>Abweichung zu § 39 SchUG: Im SchUG-B ist die Unterschrift des Klassen- bzw. Jahrgangsvorstandes / der Klassen- bzw. Jahrgangsvorständin nicht vorgesehen!</p>
Wiederholung von Teilprüfungen		
<p>§ 40 SchUG / § 40 SchUG-B</p> <p>(1) Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit "nicht bestanden" festgesetzt (§ 38 Abs. 3 Z 4), so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen zuzulassen.</p> <p>(2) Die Wiederholung ist, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.</p> <p>(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden</p>		

<p>Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.</p> <p>(4) [...] Wurde eine in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit durchgeführte Teilprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, das betreffende Prüfungsgebiet statt in Form der Diplom- oder Abschlussarbeit in der ursprünglich vorgesehenen Form zu wiederholen.</p> <p>(5) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen.</p>	<p>Es wird empfohlen, die Wiederholung in Form des Prüfungsgebietes „Projekt“ durchzuführen, da sich andernfalls Probleme bei der Betreuung, dem Zugang zu schulischen Einrichtungen und im „Nachbessern“ einer individuellen Leistung, die ursprünglich in eine Teamarbeit eingebettet war, ergeben. Außerdem ist eine wesentliche Intention der Diplomarbeit, nämlich die Arbeit im Team, in diesem Fall nicht mehr gegeben.</p>
Zusatzprüfungen	
<p>§ 41 SchUG / § 41 SchUG-B</p> <p>(1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) [Anm. § 34 im SCHUG-B] gehört in diesem Fall auch der Prüfer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgebietes Stimmrecht;</p>	<p>Im Gegensatz zu „zusätzlichen mündlichen Prüfungen“ (z.B.: eine negative Deutsch-Klausur muss durch eine zusätzliche mündliche Deutsch-Prüfung im Rahmen der mündlichen abschließenden Prüfung „ausgebessert“ werden) handelt es sich bei Zusatzprüfungen um Gegenstände, die für einen Weiterstudium benötigt werden, aber im Regelfall nicht Prüfungsgegenstände der Reife- und Diplomprüfung sind z.B.: 2. Fremdsprache, DG, Latein, ...)</p> <p>Siehe: Universitätsberechtungsverordnung BGBl. II Nr. 44/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 63/1999:</p>

<p>sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 3; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.</p> <p>(2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.</p> <p>(3) Die §§ 35 bis 40 [Anm.: §§ 34 bis 40 im SCHUG-B] finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung."</p>		<p>Die Reifeprüfung ermächtigt nach der Universitätsberechtungsverordnung nicht immer zum Studium an allen Studienrichtungen der Universitäten und Hochschulen. Durch Zusatzprüfungen kann die Universitätsberechtigung erweitert werden. Zusatzprüfungen sind daher nur in jenen Unterrichtsgegenständen zulässig, die in der Universitätsberechtungsverordnung vorgesehen sind. Eine Ablegung von Zusatzprüfungen zum Erwerb von anderen Berechtigungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher handelt z. B. die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie den Antrag auf Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung in „Spanisch“ ablehnt, weil dieser Unterrichtsgegenstand in der Universitätsberechtungsverordnung nicht vorgesehen ist.</p>
Schlussbestimmungen: Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen		
	<p>§ 54 Diese Verordnung [...] tritt wie folgt in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] in Kraft. 2. im Übrigen tritt die Verordnung [...] mit 1. April 2000 in Kraft. 	<p>Inkrafttreten</p>
	<p>§ 56 [...]</p>	<p>Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung: Da die bestehenden Übergangsbestimmungen bereits hinfällig sind, werden sie bei der nächsten Novellierung durch neue ersetzt.</p>

1.2 Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)

§ 14. (1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1),
Gut	(2),
Befriedigend	(3),
Genügend	(4),
Nicht genügend	(5).

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes b) Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
c) Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

1.3 Zeugnisformularverordnung (Auszug)

zuletzt geändert BGBl. II 439 / 2006

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der im § 2 Abs. 1 genannten Zeugnisformulare, die an den durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes erfassten Schulen zu verwenden sind; ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Zeugnisformulare für Externistenprüfungen.

(2) Durch die Verordnung werden auf Grund besonderer Vorschriften in das Zeugnis aufzunehmende Vermerke (z.B. Überbeglaubigungen) nicht berührt.

§ 2. (1) Die Zeugnisformulare für Jahreszeugnisse, Lehrgangzeugnisse, Abschlusszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse, Diplomprüfungszeugnisse, Reife- und Diplomprüfungszeugnisse (einschließlich der Zeugnisse für Vorprüfungen und Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung) und Abschlussprüfungszeugnisse sowie für Schulbesuchsbestätigungen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 14 zu gestalten; Anlage 5 findet auf Diplomprüfungszeugnisse mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Worte „Reife- und Diplomprüfungszeugnis / Reifeprüfungszeugnis“ und „Reife- und Diplomprüfung / Reifeprüfung“ die Worte „Diplomprüfungszeugnis“ und „Diplomprüfung“ treten. (BGBl. II Nr. 130/1997, Z 1 idF BGBl. II Nr. 320/1999, Z 1)

(2) Insoweit Zeugnisse für bestimmte Schularten, Schulformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen der Anlagen 2 bis 14 entfallen, die für die betreffende Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung nicht in Betracht kommen.

(3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(4) In dem für die Bezeichnung der Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände, der verbindlichen Übungen und der unverbindlichen Übungen vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände bzw. Übungen in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Teilnahme an etwaigen lehrplanmäßig vorgesehenen therapeutischen und funktionellen Übungen zu vermerken. (BGBl. Nr. 415/1989 idF BGBl. II Nr. 401/1997, Z 1)

(5) Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk „(Erste lebende Fremdsprache)“, „(Zweite lebende Fremdsprache)“ bzw. „(Dritte lebende Fremdsprache)“ anzuführen.

(6) Die Beurteilung der Leistungen ist in den Abschlusszeugnissen, Reifeprüfungszeugnissen, Reife- und Diplomprüfungszeugnissen, Diplomprüfungszeugnissen und Abschlussprüfungszeugnissen in Worten, in den übrigen Fällen in Ziffern, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes unter Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung, zu schreiben. Wenn der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist bei der Beurteilung die vom Schüler besuchte Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen ist ein diesbezüglicher Vermerk nur beim Besuch von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule ist jedenfalls in Worten zu schreiben. (BGBl. Nr. 415/1989 idF BGBl. Nr. 272/1993, Z 1, BGBl. Nr. 303/1995, Z 2, BGBl. II Nr. 130/1997, Z 2 und BGBl. II Nr. 320/1999, Z 2)

(7) Sofern ein Pflichtgegenstand oder ein Freigegegenstand besucht wurde, jedoch nicht beurteilt werden konnte, ist statt der Beurteilung der Vermerk „nicht beurteilt“ aufzunehmen; trifft die Voraussetzung bei mehreren im Zeugnisformular nacheinander stehenden Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen zu, kann ein Vermerk für diese gemeinsam gesetzt werden.

(8) Die in den §§ 3 bis 8 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Zeugnisformularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Falle bei Nichtzutreffen zu streichen.

(9) Freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilnahmevermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

(10) Für die in Abs. 1 genannten Zeugnisformulare ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke bzw. wegen Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung (§ 2 Abs. 6 erster Satz) mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, dass ein nachträgliches Austauschen des Anhanges nicht möglich ist. (BGBl. II Nr. 320/1999, Z 3)

(11) Anstelle von Zeugnisformularen können dieser Verordnung entsprechende automationsunterstützte Ausfertigungen, unter Verwendung von Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1, hergestellt werden.

1.3.2 Reifeprüfungszeugnis, Reife- und Diplomprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis, Abschlussprüfungszeugnis

(BGBI. II Nr. 130/1997, Z 7)

§ 6. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei einer allfälligen Vorprüfung zu einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung sind, mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit an allgemein bildenden höheren Schulen, in einem Vorprüfungszeugnis (Anlagen 8 und 9) zu beurkunden. In das Vorprüfungszeugnis ist gegebenenfalls folgender Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

„Er / Sie ist berechtigt, die Vorprüfung zur Reifeprüfung / Reife- und Diplomprüfung aus dem / den Prüfungsgebiet(en) zu wiederholen.“ (BGBI. Nr. 272/1993, Z 7 idF BGBI. II Nr. 130/1997, Z 8)

(2) ...

(3) In das Reifeprüfungszeugnis bzw. das Diplomprüfungszeugnis (Anlagen 5, 5a und 11), in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis (Anlagen 5, 6 und 7) und in das Abschlussprüfungszeugnis (Anlage 12) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen: (BGBI. II Nr. 130/1997, Z 9)

1. für den Fall, dass Vorprüfungen abgelegt wurden, der Vermerk über die Ablegung (allenfalls mit dem Hinweis auf die Form der Vorprüfung als Fachbereichsarbeit sowie das durch die Fachbereichsarbeit behandelte Thema) und die Beurteilung der Vorprüfung; dies gilt nicht, wenn eine Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit an allgemein bildenden höheren Schulen negativ beurteilt und die Reifeprüfung mit geänderter Prüfungsform fortgesetzt wurde;
2. der Vermerk über einen etwaigen Entfall von Prüfungsgebieten;
3. bei der Ablegung einer Schwerpunktprüfung den Pflichtgegenstand / die Pflichtgegenstände, in dem / denen die Schwerpunktprüfung abgelegt wurde;
- 3a. für den Fall, dass ein Prüfungsgebiet in Form einer Diplom- bzw. Abschlussarbeit abgelegt wurde oder dass bei der Aufgabenstellung in einem Prüfungsgebiet von einem Themenschwerpunkt, einem Projekt, einer Projektarbeit oder einer Abschluss- bzw. Diplomarbeit ausgegangen wurde, ist das Thema der Diplom- bzw. der Abschlussarbeit, des Themenschwerpunktes, des Projekts oder der Projektarbeit zu vermerken; (BGBI. II Nr. 320/1999, Z 9)
4. im Falle des Besuchs von Freigegegenständen, die für die Berechtigung zum Besuch von Universitäten von Bedeutung sind: „Er / Sie hat in der / im Klasse / Jahrgang den Freigegegenstand im Gesamtausmaß von ... Wochenstunden erfolgreich besucht.“; (BGBI. Nr. 272/1993, Z 7 idF BGBI. II Nr. 320/1999, Z 10)
5. Vermerke über allfällige Berechtigungen neben der Berechtigung zum Besuch von Universitäten (z.B. über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“); (BGBI. Nr. 272/1993, Z 7 idF BGBI. II Nr. 320/1999, Z 10)
6. wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten bzw. der Jahresprüfung auf „Nicht genügend“ lautet: „Er / Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reifeprüfung / Reife- und Diplomprüfung / Diplomprüfung/ Abschlussprüfung bzw. der Jahresprüfung berechtigt:“; (BGBI. II Nr. 320/1999, Z 11)
7. ein Vermerk über die allfällige Ablegung von mündlichen Teilprüfungen in einer lebenden Fremdsprache. (BGBI. II Nr. 401/1997, Z 4) (...)

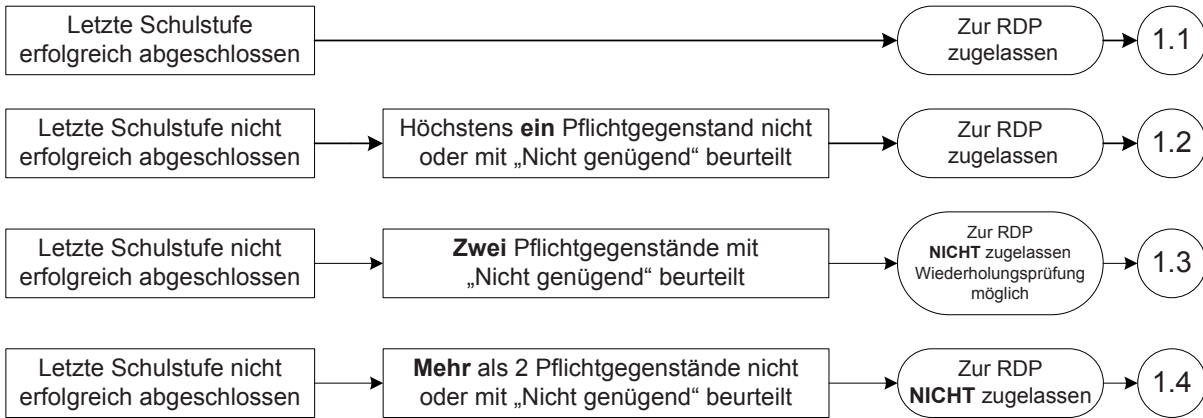
(5) An den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an den Werkschulheimen und am Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie am Bundesrealgymnasium in Reutte ist in die Zeugnisse (Abs. 1 bis 4) die Angabe des Regellehrplanes aufzunehmen, nach dem unterrichtet worden ist. Hierbei ist die diesbezügliche Nummer des Bundesgesetzblattes zu zitieren, die Studentafel wiederzugeben und sind allenfalls Hinweise auf Änderungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen aufzunehmen. (BGBI. Nr. 303/1995, Z 9), (BGBI. Nr. 272/1993, Z 7)

Musterformulare siehe Teil III.

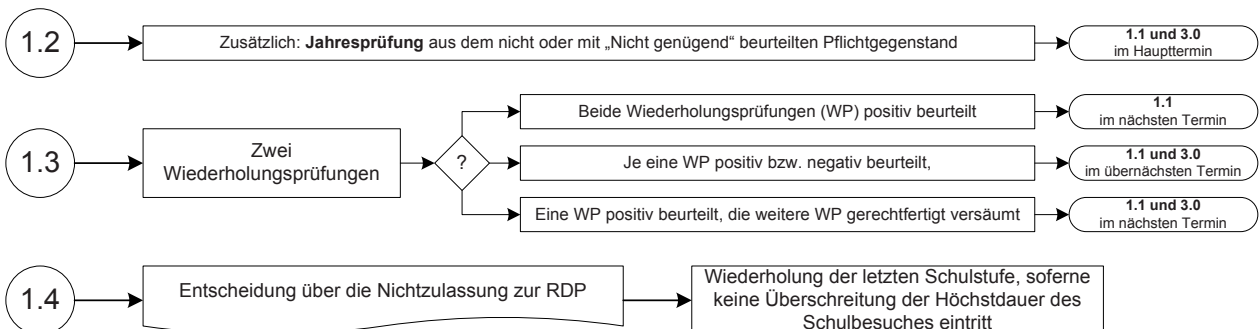
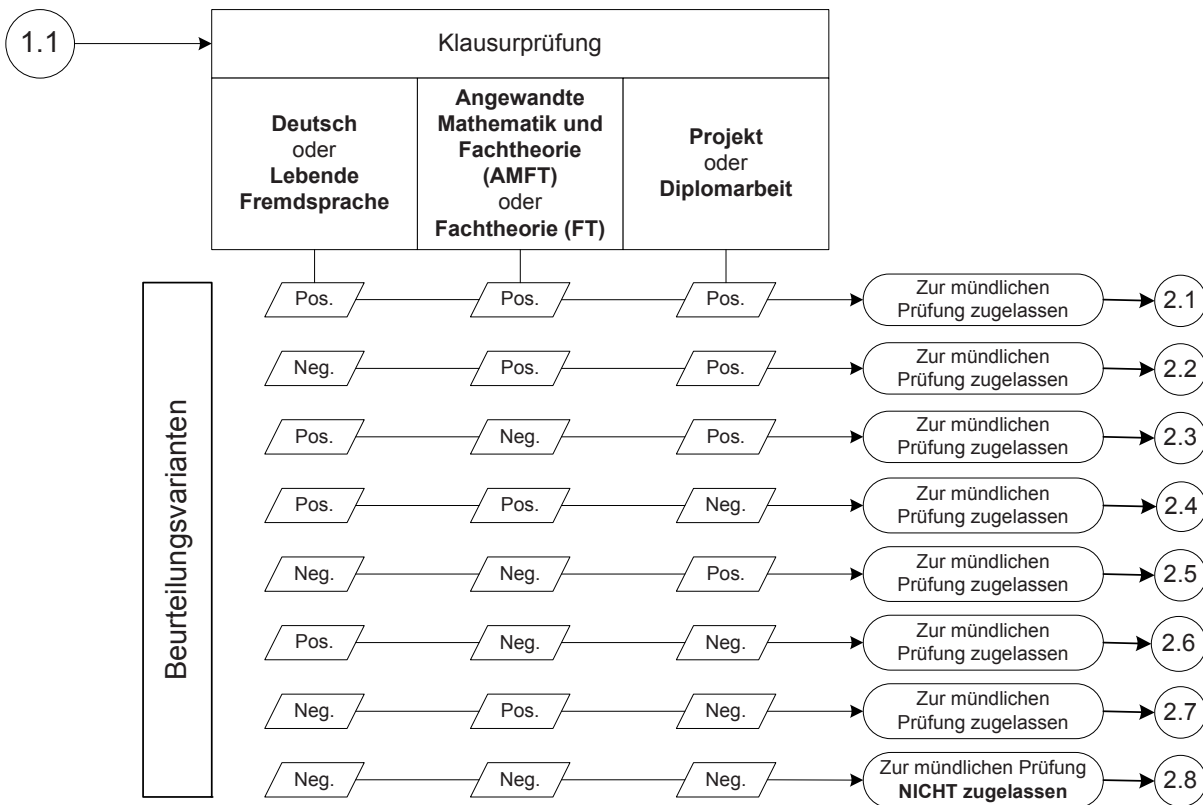
1.4 Zulassungsvarianten im Überblick

Reife- und Diplomprüfung

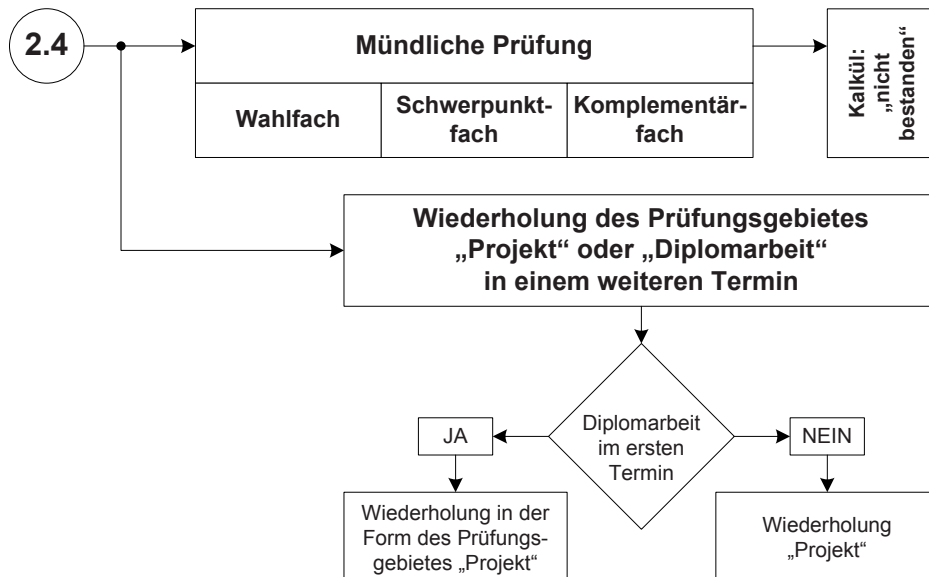
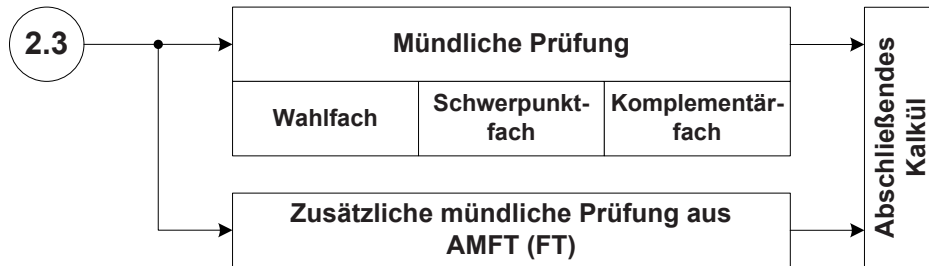
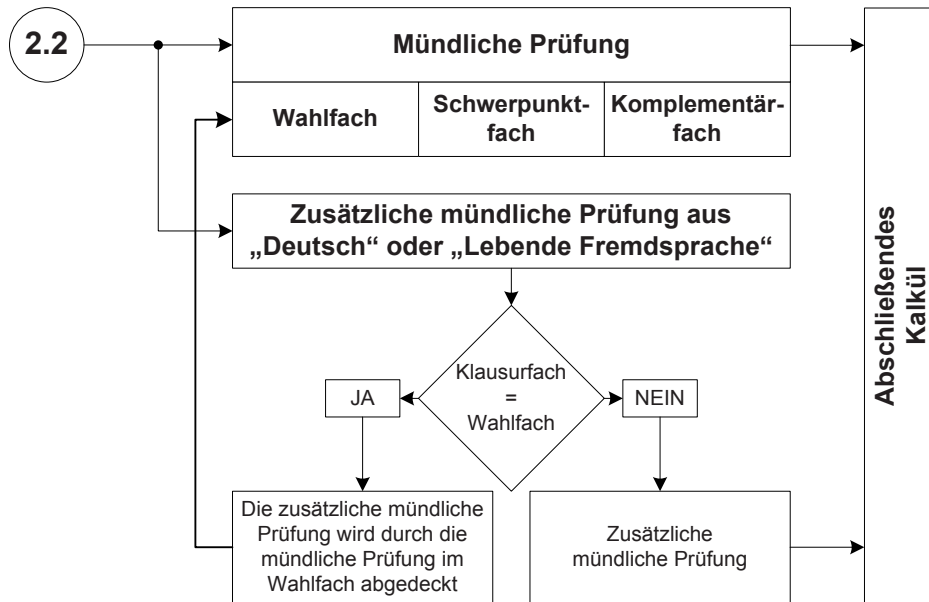
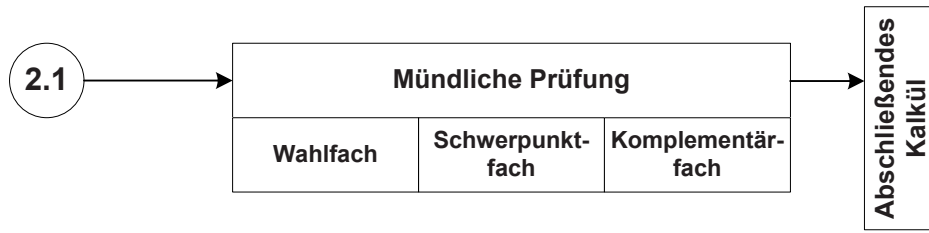
1. Zulassung



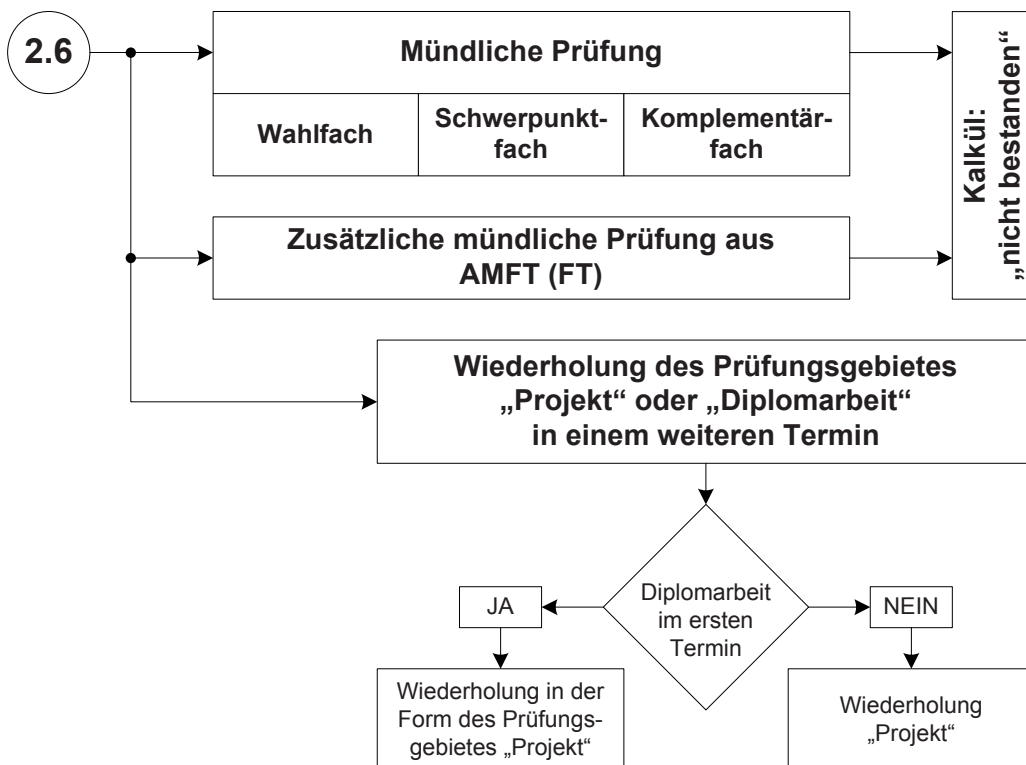
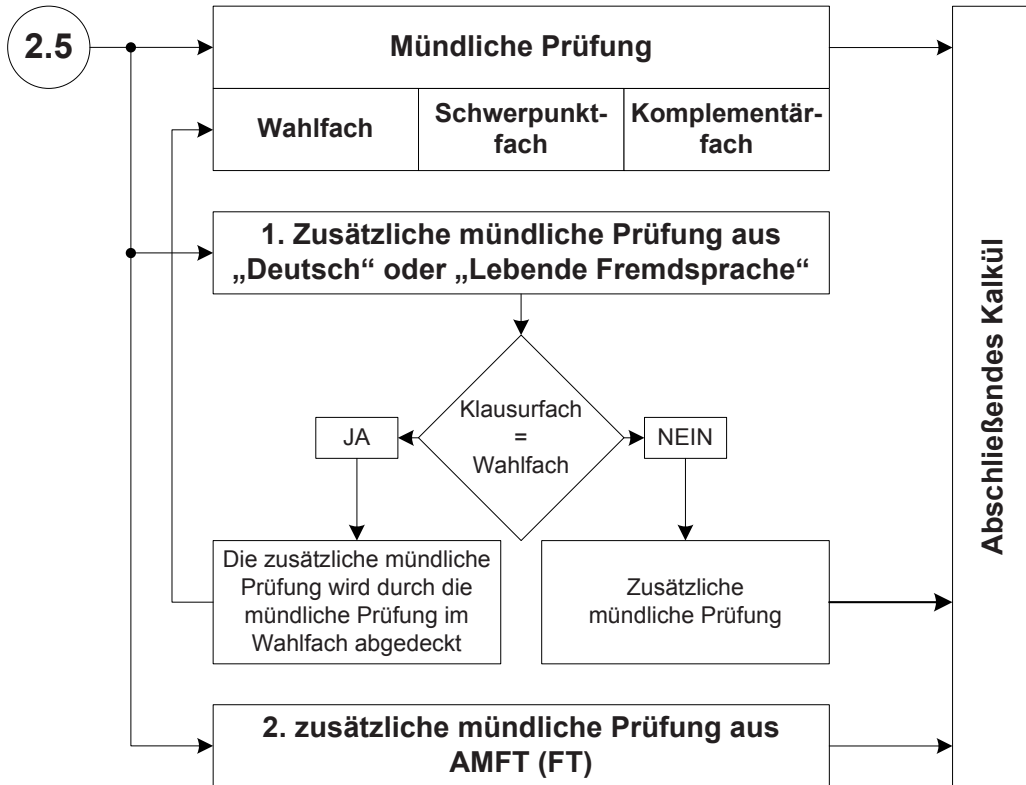
2. Klausurprüfung



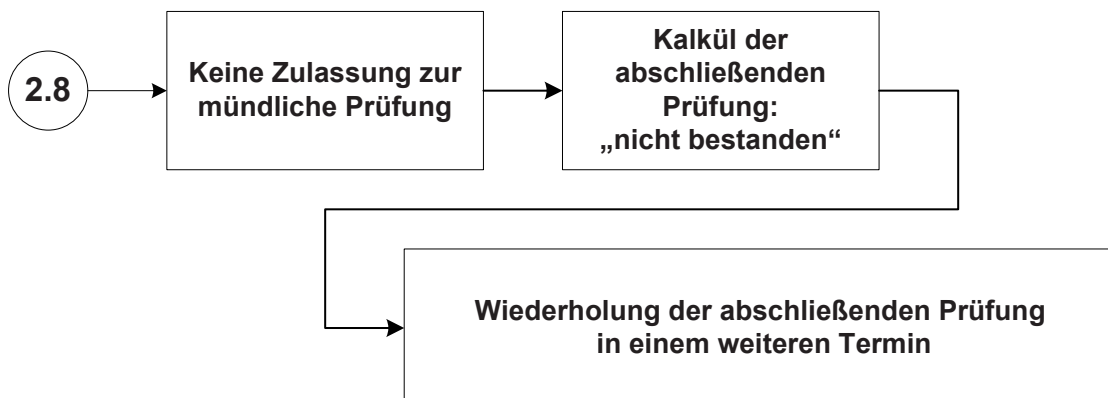
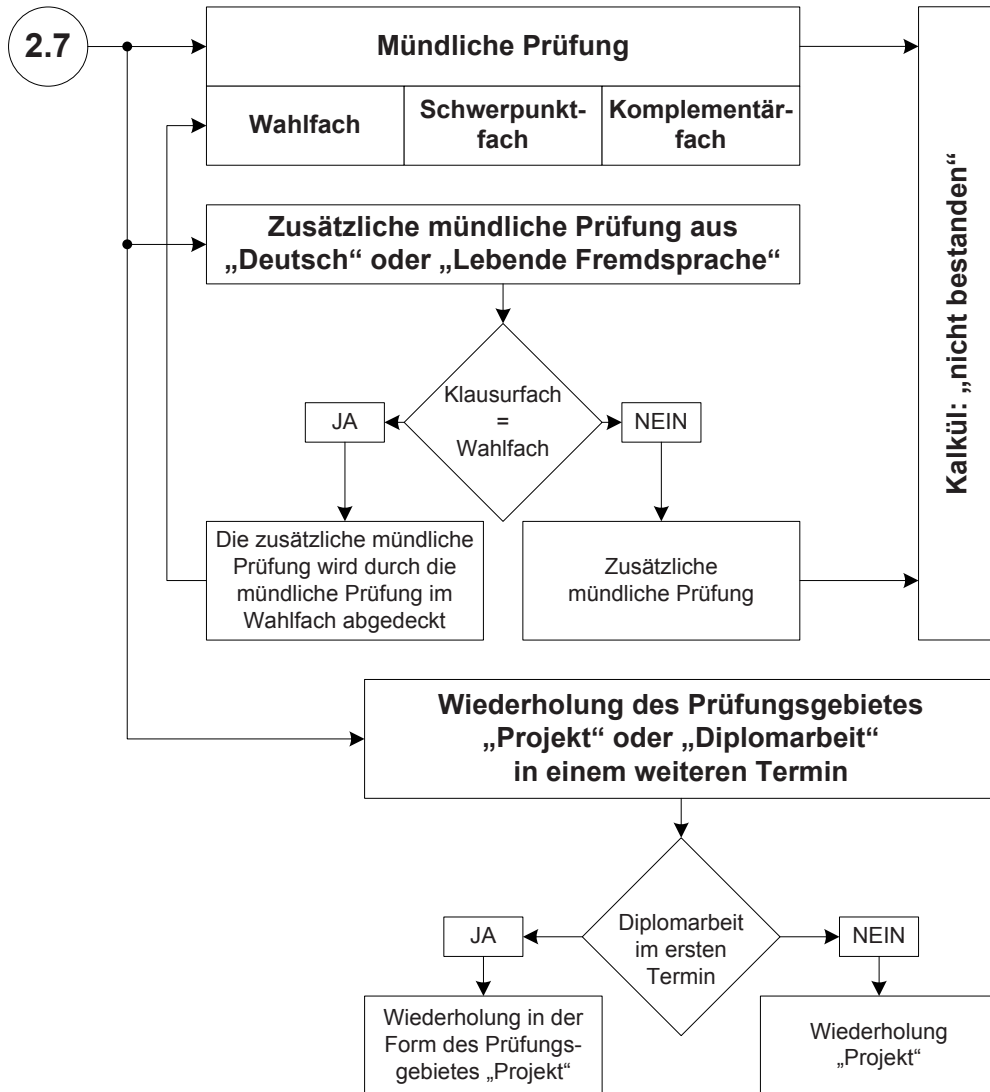
2. Mündliche Prüfung



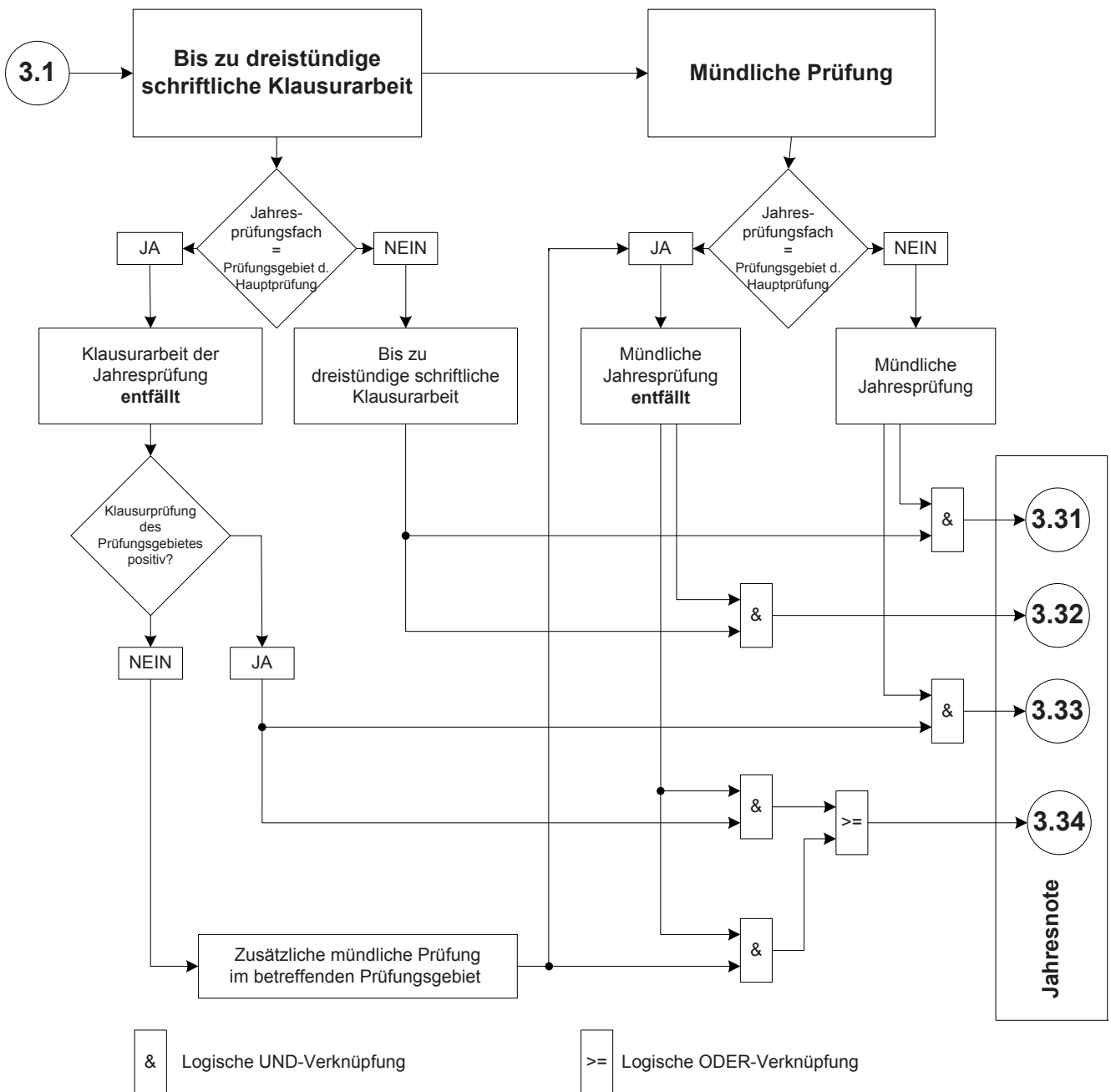
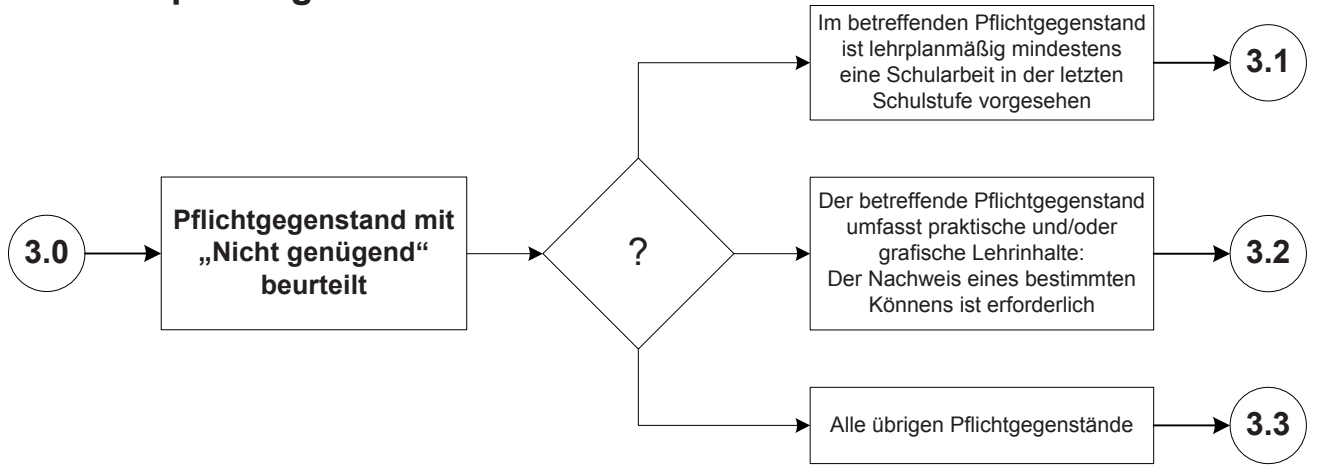
Mündliche Prüfung (Fortsetzung 1)



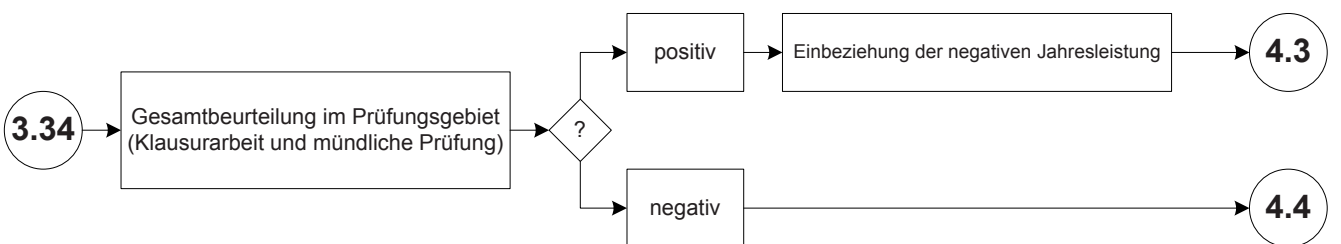
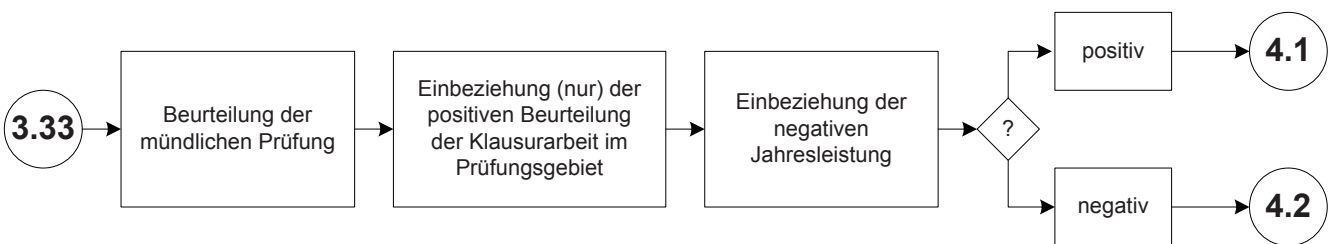
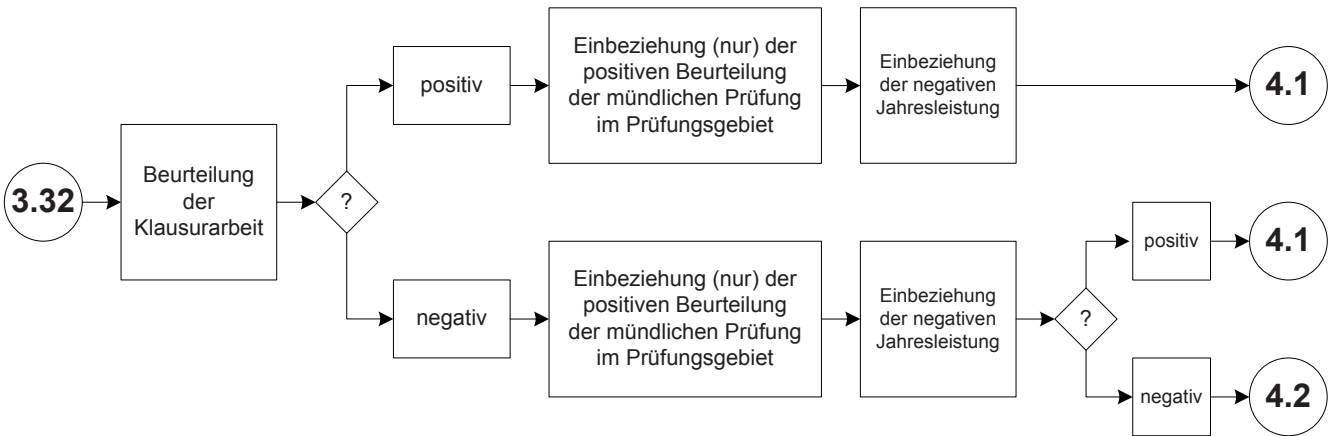
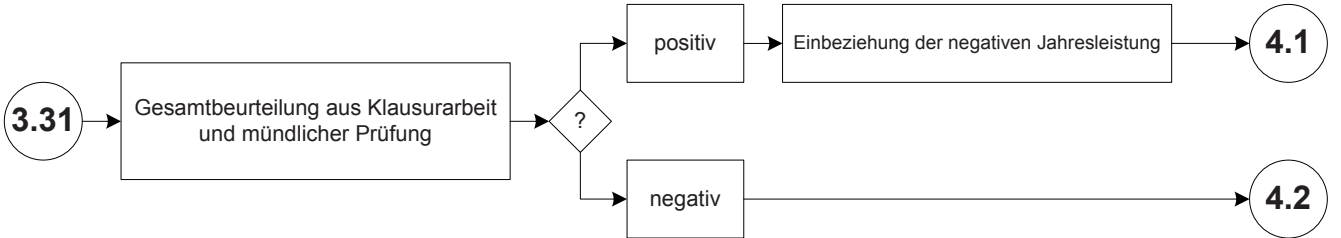
Mündliche Prüfung (Fortsetzung 2)



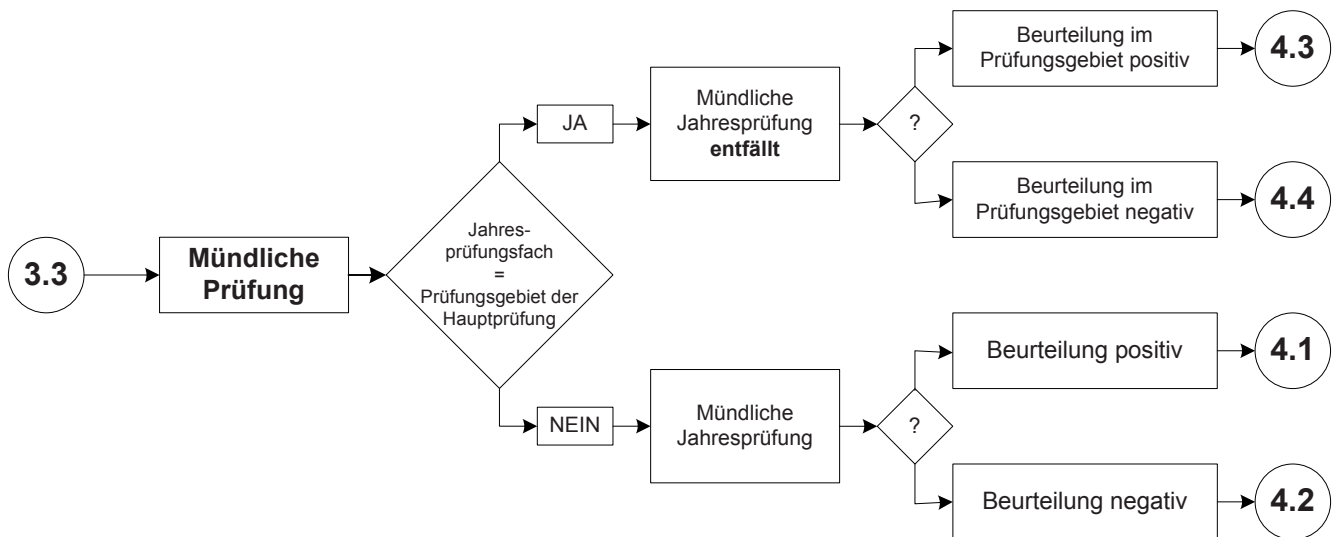
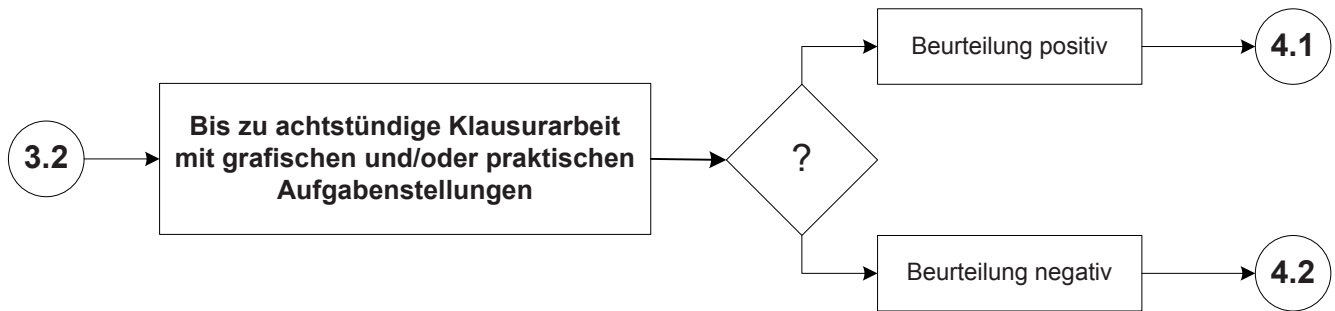
3. Jahresprüfung



Jahresprüfung (Fortsetzung 1)



Jahresprüfung (Fortsetzung 2)



4.1 → Jahresnote unter Einbeziehung der Jahresleistung: „Genügend“, höchstens jedoch „Befriedigend“

4.2 → Jahresnote: „Nicht genügend“ bleibt bestehen → Kalkül der Reife- und Diplomprüfung: „Nicht bestanden“

4.3 → Jahresnote unter Einbeziehung der Jahresleistung: „Genügend“, höchstens jedoch „Befriedigend“
Jahresnote und Note für das Prüfungsgebiet im Allgemeinen unterschiedlich

4.4 → Prüfungsgebiet: „Nicht genügend“ → Kalkül der Reife- und Diplomprüfung: „Nicht bestanden“
Jahresnote „Nicht genügend“ bleibt bestehen

TEIL II

Inhaltliche Gestaltung der abschließenden Prüfungen

Allgemeine Grundsätze

Reife- und Diplomprüfung
(Höhere Lehranstalten)

Reife- und Diplomprüfung
(Höhere Lehranstalten für Berufstätige)

Abschlussprüfung
(Fachschulen)

Diplomprüfung an Kollegs und Reife- und Diplomprüfung an Aufbaulehrgängen

Abschlussprüfung
(Meisterschulen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen)

Teil II: Inhaltliche Gestaltung der abschließenden Prüfungen

2 Einleitung	65
2.1 Allgemeine Grundsätze zur Aufgabenstellung bei Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen.....	65
2.2 Allgemeine Grundsätze zur Leistungsbeurteilung.....	65
2.3 Mögliche Prüfungskombinationen	66 - 67
2.3.1 Klausurprüfungen	66
2.3.2 Mündliche Prüfungen	67
2.4 Reife- und Diplomprüfung	68
2.4.1 Klausurprüfungen	68
2.4.2 Diplomarbeit	72
2.4.3 Mündliche Prüfungen	75
2.5 Reife- und Diplomprüfung an Lehranstalten für Berufstätige	82
2.6 Abschlussprüfung an Fachschulen.....	84
2.7 Diplomprüfung an Kollegs und Reife- und Diplomprüfung an Aufbaulehrgängen.....	87
2.8 Abschlussprüfung an Meisterschulen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen.....	88
2.9 Berufsreifeprüfung	89
2.10 Anlage 1: Regeln für Zitate und Quellenangabe.....	90
2.11 Anlage 2: Titelblatt der Diplomarbeit	92
2.12 Anlage 3: Eidesstattliche Erklärung.....	93

2 Einleitung

Nachstehende Erläuterungen sollen dazu dienen, im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit, die in HTL Q-SYS als Qualitätskriterien festgeschrieben sind (Qualitätsziel 5.2 HTL Q-Matrix),

- rechtskonforme Vorgangsweise zu garantieren
- eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise bei abschließenden Prüfungen zu erleichtern
- auftretende Sonderfälle exemplarisch zu beleuchten.

2.1 Allgemeine Grundsätze zur Aufgabenstellung bei Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen

Die allgemeinen Grundsätze der Aufgabenstellungen bei abschließenden Prüfungen sind in § 37 Abs. 2 und 3 SchUG und SchUG-B und § 8-10 PrO-BMHS verankert (Gesetzestext sh. Teil I). Bei der inhaltlichen Gestaltung der Aufgabenstellung ist besonders zu beachten, dass der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin neben seiner / ihrer Kenntnis des Prüfungsgebietes auch

- Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten herstellen,
- den Lehrstoff eigenständig anwenden und
- eigenständige Gedanken und Leistungen entwickeln kann (§ 37 Abs. 3 SchUG und SchUG-B; § 8 PrO-BMHS).

Die zur Leistungsbeurteilung herangezogene Gewichtung der Einzelaufgaben („Notenschlüssel“) in den Klausurthemen muss für den Kandidaten / die Kandidatin aus der vorgelegten Aufgabenstellung klar ersichtlich sein.

Die Aufgabenstellungen sind als klare Arbeitsaufträge zu formulieren, die berufsbezogene Aspekte zu berücksichtigen haben. „Stichwortaufgaben“ (z.B. „Biegebeanspruchung“, „Kirchhoff'sche Gesetze“, „Barockbauten“, etc.) entsprechen nicht der Prüfungsordnung und sind unzulässig! Ein möglicher stichwortartiger Eintrag der Aufgabenstellung bei mündlichen Prüfungen auf dem Prüfungszettel muss durch eine Beilage mit detaillierter Aufgabenstellung ergänzt werden. Die Aufgabenstellungen werden von dem / der Prüfenden erstellt und sind dem / der Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen (§ 73 Abs. 2).

Anmerkung: „Ziehen“ von Aufgabenstellungen durch die Prüfungskandidaten / -kandidatinnen aus einem „Pool“ ist unzulässig.

2.2 Allgemeine Grundsätze zur Leistungsbeurteilung

Bezüglich der Leistungsbeurteilung wird auf die Bestimmungen von § 18 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 SchUG - Leistungsbeurteilung - und insbesondere auf § 38 SchUG - Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung - hingewiesen. Für den Anwendungsbereich des SchUG-B gilt § 38. Die Beurteilung der Leistungen des Kandidaten / der Kandidatin bei den einzelnen Teilprüfungen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung ist auf Grund eines Antrages des Prüfers / der Prüferin bzw. der Prüfer / Prüferinnen von der jeweiligen Prüfungskommission festzusetzen (§ 38 Abs. 1 SchUG und SchUG-B). Die Gesamtbeurteilung („Kalkül“) der abschließenden Prüfung wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende festgesetzt. Für die „Klausurkonferenz“ müssen nachvollziehbare Beurteilungsanträge (zusätzlich zur Benotung müssen die Leistungen verbal begründet werden!) und ein transparentes Beurteilungsschema vorliegen.

Bei negativer Beurteilung zumindest eines Prüfungsgebietes, also bei einer Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“, muss der Kandidat / die Kandidatin von sich aus mit einem Antrag an den Schulleiter / die Schulleiterin initiativ werden, um zur Wiederholung der negativ beurteilten Prüfungsgebiete zugelassen zu werden (§ 36a. Abs. 3 letzter Satz SchUG und § 36 Abs. 3 SchUG-B). Für die Wiederholung von Prüfungsgebieten gelten die Bestimmungen des § 40 SchUG und SchUG-B.

Wenn die Klausurprüfung aus „Deutsch“ oder „Lebende Fremdsprache“ negativ beurteilt und das betreffende Prüfungsgebiet nicht als Wahlfach zur mündlichen Prüfung gewählt wurde, ist in diesem Gegenstand zusätzlich eine mündliche Prüfung abzulegen. Die Beurteilung des Prüfungsgebiets umfasst damit die schriftlich und mündlich erbrachten Leistungen.

Wenn die Klausurprüfung aus „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ bzw. „Fachtheorie“ negativ beurteilt wurde, dann ist eine zusätzliche mündliche Prüfung aus diesem Prüfungsgebiet abzulegen.

Das Prüfungsgebiet „Projekt“ (35-stündige Klausur) umfasst grafische und / oder praktische Aufgabenstellungen. Bei negativer Beurteilung des Prüfungsgebietes „Projekt“ muss dieses im gesamten Umfang wiederholt werden.

2.3.1 Mögliche Prüfungskombinationen - Klausurarbeiten

Höhere Lehranstalt	Höhere Lehranstalt für Berufstätige	Kolleg UND Kolleg für Berufstätige	Aufbaulehrgang UND Aufbaulehrgang für Berufstätige	Fachschule
<p>„Deutsch“ oder „Lebende Fremdsprache“ zur Wahl 5 Stunden</p>	<p>„Deutsch“ oder „Lebende Fremdsprache“ zur Wahl 5 Stunden</p>		<p>„Deutsch“ oder „Lebende Fremdsprache“ zur Wahl 5 Stunden</p>	<p>„Deutsch“ 3 Stunden ab dem Haupttermin 2007/08 zur Wahl „Lebende Fremdsprache“</p>
<p>„Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ oder „Fachtheorie“ 5 Stunden</p>	<p>„Angewandte Mathematik“ oder „Grundlagen des Fachgebietes“ zur Wahl 5 Stunden</p>		<p>„Angewandte Mathematik“ oder „Grundlagen des Fachgebietes“ zur Wahl 5 Stunden</p>	
<p>Projekt (35 Stunden) oder Diplomarbeit</p>	<p>Projekt (35 Stunden) oder Diplomarbeit</p>	<p>Projekt (35 Stunden) oder Diplomarbeit</p>	<p>Projekt (35 Stunden) oder Diplomarbeit</p>	<p>Projekt (22 Stunden) oder Abschlussarbeit</p>

2.3.2 Mögliche Prüfungskombinationen - Mündliche Prüfungen

Höhere Lehranstalt	Höhere Lehranstalt für Berufstätige	Kolleg UND Kolleg für Berufstätige	Aufbaulehrgang UND Aufbaulehrgang für Berufstätige	Fachschule
„Allgemein bildendes Wahlfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	„Allgemein bildendes Wahlfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	„Allgemein bildendes Wahlfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	„Allgemein bildendes Wahlfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	
„Schwerpunktfach“ Eine Aufgabe inkl. Präsentation (keine Wahlmöglichkeit)	„Schwerpunktfach“ Eine Aufgabe inkl. Präsentation (keine Wahlmöglichkeit)	„Schwerpunktfach“ Eine Aufgabe inkl. Präsentation (keine Wahlmöglichkeit)	„Schwerpunktfach“ Eine Aufgabe inkl. Präsentation (keine Wahlmöglichkeit)	„Fachtheoretische Grundlagen“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u> oder wenn eine Abschlussarbeit erstellt wurde: Eine Aufgabe inkl. Präsentation (ohne Wahlmöglichkeit)
„Komplementärfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	„Komplementärfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	„Komplementärfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	„Komplementärfach“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>	„Fachtheoretische Grundlagen“ oder „Wirtschaftlich-rechtliche Grundlagen“ 2 Aufgabenstellungen zur <u>Wahl</u>

2.4 Reife- und Diplomprüfung an Höheren Lehranstalten

2.4.1 Klausurarbeiten

Prüfungsgebiet „Deutsch“ oder „Lebende Fremdsprache“

Die Prüfungsordnung bietet dem Kandidaten / der Kandidatin der Höheren Lehranstalten eine Wahlmöglichkeit zwischen einer 5-stündigen schriftlichen Klausurarbeit in „Deutsch“ oder in „Lebende Fremdsprache“ (zumeist Englisch). Eine andere lebende Fremdsprache als „Englisch“ kann für die schriftliche Klausurarbeit gewählt werden, wenn die Gesamtausbildungszeit in dieser Fremdsprache – eventuell auch als Freigegegenstand – mindestens 6 Wochenstunden betragen hat (z.B. 2 Wochenstunden über 3 Jahre - § 22 Abs. 2 PrO-BMHS).

▪ „Deutsch“ (5 Stunden)

▪ **gesetzliche Grundlagen**

Es gilt § 9 Abs. 3 iVm § 22 PrO-BMHS

Die Aufgabenstellung sieht bei der Klausurarbeit „Deutsch“ im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung zwei voneinander unabhängige Aufgaben vor, wovon wahlweise eine Aufgabe von dem Kandidaten / der Kandidatin zu bearbeiten ist. Die Aufgaben können jeweils in Teilaufgaben gegliedert sein.

▪ **Aufgabenstellung**

Gemäß § 8 PrO-BMHS „haben die Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung berufsbezogener Aspekte einen eindeutigen Arbeitsauftrag (Aufgaben) zu enthalten. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel ist vorzusehen.“

Die Aufgabenstellung kann unter gesellschaftsbezogenen Aspekten allgemein, literarisch, berufs- oder fachbezogen erfolgen. Bei literarischen Aufgabenstellungen soll ein Bezug zur Lebens- und Erfahrungswelt des Kandidaten / der Kandidatin hergestellt werden.

▪ Die Aufgabenstellung **muss**

- klar und verständlich formuliert sein (z. B.: Stellen Sie fest, Fassen Sie zusammen, Argumentieren Sie, Analysieren Sie, Nehmen Sie Stellung zu, Deuten Sie, ...).
- einen konkreten Arbeitsauftrag enthalten.

▪ Die Aufgabenstellung **soll**

abhängig von der Textsorte eine konkrete Kommunikationssituation vorgeben (Textsorte, Sender, Empfänger/Zielgruppe ...)

▪ Die Aufgabenstellung **kann**

- Leitfragen enthalten.
- Texte, Bilder, Cartoons, Grafiken, ... enthalten, die als Impulse oder zur Interpretation beigelegt werden. Dabei muss die zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

Bei der Aufgabenstellung soll als Orientierungshilfe für den Kandidaten / die Kandidatin ein Richtwert für den Mindestumfang gegeben werden.

▪ **Organisatorisches / Durchführung**

- Wenn zwei Jahrgänge am selben Schulstandort, die von demselben Lehrer / derselben Lehrerin unterrichtet wurden, zur selben Zeit (Tag und Stunde) die betreffende Klausurarbeit ablegen, kann eine Aufgabenstellung für beide Jahrgänge eingereicht werden.
- Eine Ausfertigung in handschriftlicher Form und ein am PC geschriebener Text sind als gleichwertig zu sehen. Der Kandidat/ die Kandidatin entscheidet sich nach Angebot des Lehrers / der Lehrerin. Die Klausur am PC setzt voraus, dass auch die Schularbeiten wenigstens zum Teil am PC geschrieben wurden.
- Die Nutzung des PC ist für Legastheniker vorteilhaft.
- Die Wahl-Aufgabe soll vom Kandidaten innerhalb der ersten 30 Minuten getroffen werden.

- **Empfehlungen bei der Durchführung am PC:**
 - Die Klausur ist auf schuleigenen PCs zu schreiben.
 - Die Nutzung des Internets ist nicht zulässig.
 - Die Nutzung eines elektronischen Rechtschreibprüfungsprogramms ist parallel zur Benützung eines Wörterbuchs zulässig.
 - Der Kandidat / die Kandidatin ist aufzufordern, die Datei regelmäßig zu sichern.
 - Der Ausdruck durch den Kandidaten / die Kandidatin erfolgt vor der Abgabe auf gestempelttem Papier. Korrekturausdrucke vor dem „Letztausdruck“ sind dem Kandidaten / der Kandidatin zu ermöglichen.
 - Der Kandidat / die Kandidatin muss spätestens vor Beginn der Arbeitszeit über die formalen Kriterien, die der Prüfer / die Prüferin vorgibt (z.B.: Kopf- und Fußzeilen, Seitennummerierung, Zeilenabstand, Schriftgröße,...), informiert werden.
 - Die Durchführung am PC bedingt keine Veränderung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Arbeit.

- **Beurteilung:**

Ist die Aufgabe in Teilaufgaben gegliedert, ist die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben dem Kandidaten / der Kandidatin zu Beginn mitzuteilen.

In die Beurteilung fließen folgende Kriterien ein:

- Erfassen und Umsetzen der Aufgabe
- Eigenständigkeit der Leistung
- Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- sachliche Richtigkeit
- funktionsgerechte, logisch-formale Struktur
- Angemessenheit der Argumentation
- aufgabenadäquates Einsetzen sprachlicher Mittel
- Sprach- und Schreibrichtigkeit

Der Beurteilungsantrag besteht aus einer Einzelnote, die verbal begründet werden muss.

- **„Lebende Fremdsprache“ (5 Stunden)**

Es gilt Pro-BMHS § 9 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 1 und 2. Die Aufgabenstellung muss aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Aufgaben bestehen. Im Gegensatz zum Prüfungsgebiet „Deutsch“ besteht keine Wahlmöglichkeit, das heißt, es müssen alle Aufgaben vom Kandidaten / von der Kandidatin bearbeitet werden.

Auch innerhalb der einzelnen Aufgaben darf keine Wahlmöglichkeit bestehen. In Hinblick auf den „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“, der auch in der neuen Lehrplangeneration verankert sein wird, ist die Klausur am Zielniveau B2 auszurichten. Folgende mögliche Strukturen für die Zusammensetzung der Aufgabenstellung werden empfohlen:

Klausur: Variante 1			
Aufgabe 1	Aufgabe 2	Aufgabe 3	Aufgabe 4
Listening	Reading	General Writing	Specific Writing
max. 40%		mind. 60%	

Klausur: Variante 2a		
Aufgabe 1	Aufgabe 2	Aufgabe 3
Listening	General Writing	Specific Writing
max. 40%	mind. 60%	

Klausur: Variante 2b		
Aufgabe 1	Aufgabe 2	Aufgabe 3
Reading	General Writing	Specific Writing
max. 40%	mind. 60%	

Die genaue Gewichtung der Teilaufgaben obliegt dem Lehrer / der Lehrerin und muss in der Aufgabenstellung angegeben werden.

Listening

In diesem Teil der Klausur soll mittels kurzer Audio- oder Videosequenzen das Hörverständnis des Kandidaten / der Kandidatin überprüft werden. Der Schwerpunkt liegt in diesem Teil auf der Überprüfung, ob das Gehörte verstanden wurde und nicht auf der Sprachrichtigkeit.

Reading

Anhand von Aufgaben zu einem bzw. mehreren authentischen Lesetexten wird das Leseverständnis überprüft. Der Schwerpunkt liegt in diesem Teil auf der Überprüfung, ob das Gelesene verstanden wurde und nicht auf der Sprachrichtigkeit.

General Writing

Dieser Teil kann an die Listening- oder Reading-Aufgabe anschließen und umfasst „essay writing“ oder „article writing“ unter Einbeziehung der persönlichen Stellungnahme.

Specific Writing

Hier werden berufsbezogene schriftliche Kompetenzen mit Textsorten wie business correspondence (e.g. letter of application, letter of complaint, offer, order), report writing oder describing and interpreting figures, graphs and charts überprüft.

Als Gesamtwortanzahl für die beiden Teile von „writing“ wird ein Richtwert von 600 bis 800 Wörtern empfohlen.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen das Verfassen der Klausurarbeit auf PC. Hinsichtlich der Verwendung des PCs wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen auf die diesbezüglichen Empfehlungen für die Klausurprüfung aus „Deutsch“ verwiesen:

- Die Nutzung eines elektronischen Rechtschreibprogramms ist zulässig.
- Ein- und / oder zweisprachige Wörterbücher sind als Printversion oder elektronisch (aber nicht online) zulässig.
- **In die Beurteilung fließen folgende Kriterien ein:**
 - Erfassen und Umsetzen der Aufgabe
 - Eigenständigkeit der Leistung
 - sachliche Richtigkeit
 - funktionsgerechte, logisch-formale Struktur
 - aufgabenadäquates Einsetzen sprachlicher Mittel
 - Sprach- und Schreibrichtigkeit

Der Beurteilungsantrag besteht aus einer Einzelnote, die verbal begründet werden muss. Bei der Aufgabenstellung soll als Orientierungshilfe für den Kandidaten / die Kandidatin ein Richtwert für den Mindestumfang gegeben werden.

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Arbeitsmarktes soll mit der nächsten Novellierung der Prüfungsordnung auch Fachschülern / Fachschülerinnen die Möglichkeit der Wahl einer lebenden Fremdsprache zu ihrer Abschlussprüfung geboten werden. Die neuen Lehrpläne für die Fachschule tragen dieser Entwicklung bereits Rechnung. **Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derzeit die Wahlmöglichkeit für Fachschüler / Fachschülerinnen noch nicht besteht.**

Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ bzw. „Fachtheorie“ (5 Stunden)

Dem Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ sind vom Schulleiter / von der Schulleiterin der Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ und ein fachtheoretischer Pflichtgegenstand zuzuordnen. Die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände müssen in den letzten zwei Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet worden sein. Finden sich im Einzelfall in den unterrichteten Lehrplänen zu wenige Inhalte, die die Kombination eines fachtheoretischen Pflichtgegenstandes mit dem Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ auf Reifeprüfungsniveau ermöglichen („lehrplanmäßige Gründe“), so kann der Schulleiter / die Schulleiterin an Stelle des Prüfungsgebietes „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ das Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ festlegen. In diesem Fall ist dem Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ an Stelle der „Angewandten Mathematik“ ein zweiter fachtheoretischer Pflichtgegenstand entsprechend den oben angeführten Rahmenbedingungen zuzuordnen.

▪ „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“

Ziel des Prüfungsgebietes „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ ist der Nachweis von Problemlösungskompetenzen des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin im Bereich mathematisch-technischer Problemstellungen, wobei die Verbindung

- der im Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ erarbeiteten Methoden
- mit der konkreten Anwendung im jeweiligen fachtheoretischen Pflichtgegenstand

dargelegt werden soll.

Exemplarisch seien angeführt: für die Mechanik zB. Bereiche der Analysis oder numerische Methoden, für wirtschaftliche Themen zB. Statistik oder Optimierungsverfahren oder für Informatik zB. diskrete mathematische Methoden.

Für die schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ wird daher eine Kombination von Lehrstoffbereichen aus dem Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ und aus einem zugeteilten fachtheoretischen Pflichtgegenstand als Prüfungsstoff zu definieren sein.

Eine effiziente und praxisorientierte Vorbereitung im Sinne des Prüfungsgebietes erfordert die intensive Zusammenarbeit der Lehrenden der betreffenden Unterrichtsgegenstände, wobei insbesondere auf eine abgestimmte Lehrstoffverteilung und die Herstellung von Querverbindungen zu achten ist (siehe HTL Q-MATRIX, Teilziel 5.1.1). Die Zuteilung des jeweiligen fachtheoretischen Pflichtgegenstandes durch den Schulleiter / die Schulleiterin hat daher zu Beginn des letzten Jahrganges zu erfolgen. Diese Zuteilung sollte den Schülern / Schülerinnen schon zu diesem Zeitpunkt bekannt gegeben werden; die diesbezügliche Information hat jedoch spätestens zu Beginn des letzten Semesters zu erfolgen.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung in „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ gilt unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 PrO-BMHS, dass die dem Kandidaten / der Kandidatin schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben enthalten muss. Es besteht keine Wahlmöglichkeit.

Der Einsatz einschlägiger Software (zB Mathcad, LabView, MathLab, ...) im Rahmen der Klausurarbeit „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ setzt deren Verwendung im Unterricht zumindest im letzten Jahrgang voraus.

▪ „Fachtheorie“

In einzelnen Ausbildungsrichtungen bzw. -schwerpunkten ergeben sich im Fachbereich keine adäquaten Möglichkeiten zur Anwendung mathematischer Methoden auf dem Niveau einer Reife- und Diplomprüfung (z.B. in der Fachrichtung „Kunst und Design“). In diesen Fällen hat die Schulleitung nach § 22 Abs. 4 PrO-BMHS („lehrplanmäßige Gründe“) an Stelle des Prüfungsgebietes „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ das Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ vorzuschreiben.

Das Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ umfasst den Lehrstoff von zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen, die zugeteilt werden und deren Gesamtausmaß in den letzten beiden Jahrgängen mindestens vier Wochenstunden betragen muss.

Die Zuteilung der jeweiligen fachtheoretischen Pflichtgegenstände durch den Schulleiter / die Schulleiterin soll möglichst frühzeitig, hat jedoch verbindlich spätestens zu Beginn des letzten Semesters zu erfolgen.

Prüfungsgebiet „Projekt“ (35 Stunden)

Die Aufgabenstellung der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ umfasst grafische und / oder praktische Aufgaben. Konstruktionsaufgaben, Laboratoriums- und Berechnungsanteile sowie der Einsatz praxisüblicher Software sind erwünscht. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel analog zum Unterricht (z.B.: eigene Mitschriften, Normen, Kataloge, ...) ist gestattet.

Für einzelne Arbeitsabschnitte (Teilaufgaben) können jeweils bestimmte Arbeitszeiten vorgegeben werden. Die Summe aller Teilarbeitszeiten hat 35 Stunden zu betragen.

Die Aufteilung der Gesamtprüfungszeit ist sowohl auf vier Tage (dreimal 9 Stunden und einmal 8 Stunden) als auch auf 5 Tage möglich.

2.4.2 Diplomarbeit¹

Definition

Die Diplomarbeit ist im § 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B verankert. Sie ist eine Alternative zum Prüfungsgebiet „Projekt“ im Rahmen der schriftlichen Reife- und Diplomprüfung. Sie wird im V. Jahrgang von einer Schüler**gruppe** / Schülerinnengruppe (in besonderen Fällen auch von einem Schüler / einer Schülerin) außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt, wobei jedoch Ergebnisse aus dem Unterricht mit einbezogen werden können (§ 22 Abs. 7 PrO-BMHS).

Eine Diplomarbeit versteht sich als abschließender Leistungsnachweis des gesamten Ausbildungsweges an einer höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalt. Sie soll dem Schüler / der Schülerin in fächerübergreifender und praxisnaher Form Gelegenheit zur Umsetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von Aufgabenstellungen auf gehobenem technischem Niveau geben. Wesentliche Merkmale sind dabei selbstständiges Arbeiten und die Realisierung eigener Ideen.

Eine Diplomarbeit wird in der Regel in Teamarbeit durchgeführt² (Richtgröße für die Schülergruppe: 2 bis 5 Personen) und ist eine in sich geschlossene Arbeit. Lediglich in besonderen Fällen (siehe § 22 Abs. 7 PrO-BMHS), beispielsweise bei Themenstellungen aus dem betrieblichen Umfeld von berufstätigen Studierenden, kann die Diplomarbeit auch als Einzelarbeit durchgeführt werden.

Jedem Kandidaten / jeder Kandidatin der Gruppe wird ein Lehrer / eine Lehrerin als hauptverantwortlicher Diplomarbeitbetreuer / hauptverantwortliche Diplomarbeitbetreuerin (Prüfer / Prüferin für das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“) zugeordnet. Pro Lehrer / Lehrerin sind maximal fünf Schüler / Schülerinnen vorzusehen, um eine seriöse Betreuung zu gewährleisten³. Die Aufgabenstellung soll industriespezifischen oder gewerblichen Charakter haben und die Durchführung möglichst in Kooperation mit einem außerschulischen Partner erfolgen.

Diplomarbeiten, deren Resultate seitens des Kooperationspartners der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sicher gestellt ist, dass die gesamte Diplomarbeit im Sinne einer nachvollziehbaren und transparenten Leistungsbeurteilung der Prüfungskommission zur Einsichtnahme vorliegt.

Didaktische Konsequenzen

Die optimale Durchführung einer Diplomarbeit erfordert eine konsequente Umsetzung des fächerübergreifenden Unterrichts. „Team-teaching“ (insbesondere auch durch Lehrer / Lehrerinnen verschiedener Fächergruppen), eine Verschiebung vom lehrerzentrierten zum schülerzentrierten Unterricht, das Heranführen zu zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten, die Entwicklung von Zeit- und Kostenbewusstsein sowie Methodenvielfalt der Wissensaneignung sind gefordert.

Zulassung zur Diplomarbeit

Als ganz wesentlich gilt es hier zu beachten, dass beide Wege - einerseits über die Diplomarbeit, andererseits über die Klausurarbeit „Projekt“ - bezüglich der Gesamtqualifikation der Absolventen / Absolventinnen gleichwertige Alternativen bei der Reife- und Diplomprüfung darstellen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist eine umfassende Beratung der Schüler / Schülerinnen hinsichtlich der Anforderungen. Individuelle Beratung, das Eingehen auf Stärken und Schwächen und die Abschätzung der Leistungskapazität des einzelnen Schülers / der einzelnen Schülerin sollen den positiven Abschluss des letzten Jahrgangs sicherstellen. In der Regel werden daher nicht alle Schüler / Schülerinnen eines Jahrgangs zur Diplomarbeit zuzulassen sein. Dies ist auch nicht wünschenswert. Zusätzlich schränkt die Regelung, dass pro Lehrer / Lehrerin nur fünf Schüler / Schülerinnen betreut werden dürfen, die Anzahl der Zulassungen ein.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung einer Diplomarbeitgruppe sind folgende Fragen relevant:

- Reichen Ausbildungsstand und Leistungspotenzial der Schüler / Schülerinnen in der Diplomarbeitgruppe zur Bewältigung der Diplomarbeit?
- Besteht in der Diplomarbeitgruppe ausreichend Bereitschaft zur Vertiefung im Fach und zum Erwerb zusätzlicher Kenntnisse?
- Ist die Zuverlässigkeit der Diplomarbeitgruppe gegeben, damit das Projektziel erreicht werden kann?
- Ist Kooperation unter Einsatz **aller** Gruppenmitglieder zu erwarten?

¹ Sinngemäß gelten dieselben Ausführungen für die Abschlussarbeit an Fachschulen.

² arbeitsteilige Kooperation ist ein zentrales Lernziel.

³ Für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten des Schulwesens siehe Rundschreiben 12/2006 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ 722/0042-III/8a/2006.

Im Bereich der Persönlichkeitsbildung werden als Ergänzung und Vertiefung zu den allgemeinen Bildungszielen die Schulung der Teamfähigkeit, die individuelle Förderung spezieller Begabungen, die intensive Erfahrung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, das individuelle Zeitmanagement, die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Freiwilligkeit der Arbeitsleistung in den Mittelpunkt gestellt.

Die Zulassung der Schüler / Schülerinnen zur Diplomarbeit liegt im Verantwortungsbereich der Schule.

Fristen

- Das Thema der Diplomarbeit ist innerhalb der ersten acht Wochen des V. Jahrganges durch den Prüfer / die Prüferin im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen und der Schulbehörde 1. Instanz festzulegen.
- Die Abgabe beim Diplomarbeitsbetreuer / bei der Diplomarbeitsbetreuerin (Prüfer / Prüferin für das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“) hat spätestens am letzten Tag der Klausurprüfung zu erfolgen.
- Die Diplomarbeit muss spätestens eine Woche vor der mündlichen Reifeprüfung beurteilt sein. Eine allfällige negative Beurteilung muss dem Kandidaten / der Kandidatin nachweislich bekannt gegeben werden (§ 11 Abs. 5 Pro-BMHS).

Formulierung der Aufgabenstellung für Diplomarbeiten

Die Aufgabenstellung, die in § 9 Abs. 6 Pro-BMHS geregelt ist, hat einen umfangreichen praxisadäquaten Arbeitsauftrag zu beinhalten und umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung. Themenstellungen sollen möglichst gegenstandsübergreifend erfolgen, um beim Schüler / bei der Schülerin ein Höchstmaß an Lösungskompetenz für die Berufspraxis zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass relevante Kompetenzen aus dem angestrebten Berufsfeld eingesetzt und vertieft werden. Die engere Themenwahl sollte sich dabei möglichst am realen Bedarf der Wirtschaft und Gesellschaft orientieren.

Der zeitliche Aufwand pro Schüler / Schülerin außerhalb der Unterrichtszeit sollte bei etwa 200 Stunden liegen.

Die Aufgabenstellung hat sich an folgenden Kriterien zu orientieren:

- fachlich komplexe Problemstellungen
- Orientierung am Stand der Technik
- gewissenhafte Strukturierung
- detaillierte Planung
- begleitendes Management
- ausführliche Dokumentation
- Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung.

Diplomarbeitsprojekte mit außerschulischen Kooperationspartnern sind das primäre Ziel, werden aber nicht immer realisierbar sein. Bei rein schulinternen Diplomarbeitsprojekten sind solche mit schulischer Wertschöpfung anzustreben.

Neben Machbarkeitsüberlegungen, die eine grundsätzliche Realisierbarkeit sicherstellen sollen, ist auch die Durchführbarkeit der einzelnen Projektvorschläge zu prüfen. Ziel dieser Prüfung ist, dass letztlich jedes begonnene Diplomarbeitsprojekt für den Schüler / die Schülerin auf Grund seiner / ihrer Vorbildung bewältigbar und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen auch durchführbar ist.

Verpflichtende Bestandteile der Diplomarbeit

Eine Diplomarbeit muss hinsichtlich der Formvorschriften den Regeln einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Dies erfordert die Nennung aller verwendeten Quellen unter konsequenter Einhaltung von Zitierregeln, womit auch das Bewusstsein für das geistige Eigentum anderer geschärft wird.

Beispiele für das Zitieren verschiedener Quellen werden in der Anlage 1 zur Verfügung gestellt.

Struktur der Diplomarbeit:

- Titelblatt (Schule, Schulform inklusive Ausbildungsschwerpunkt, Titel der Diplomarbeit Verfasser / Verfasserin, Betreuer / Betreuerin, Projektpartner, Datum) **siehe Anlage 2**

- eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit **siehe Anlage 3**
- Kurzbeschreibung
- englischsprachige Zusammenfassung in der Länge von 1-2 Seiten (Abstract)
- Inhaltsverzeichnis
- Zielsetzung und Aufgabenstellung
- Dokumentation des Projektverlaufs (Ist-Situation, Lösungsansätze, Vorgehensweise, Terminplan, Arbeitsaufteilung und -verlauf, Kostendarstellung)
- technische Beschreibungen, Konstruktionszeichnungen, Versuchsberichte, betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Berechnungen, Unterlagen zum Projektmanagement etc.
- Zusammenfassung
- Quellen- / Literaturverzeichnis
- Abbildungsverzeichnis

Beim Verfassen der Diplomarbeit ist darauf zu achten, dass die von den Kandidaten / Kandidatinnen bearbeiteten Teile der Diplomarbeit diesen eindeutig zugeordnet werden können.

Diplomarbeit - Projektablauf

Als erste Arbeit ist nachweislich ein ausführlicher Projektplan zu erstellen. Ausgehend von der Aufgabenstellung muss dieser eine klare Definition der Projektziele und -aufgaben beinhalten. Der zeitliche Aufwand für den gesamten Projektablauf ist möglichst realistisch abzuschätzen, und die „Meilensteine“ und Termine sind in einem Terminplan festzulegen. Ebenso hat der Projektplan möglichst genaue Angaben hinsichtlich der benötigten und zur Verfügung stehenden Ressourcen wie etwa Raum, Personal, Hard- und Software, Budget, Arbeitsmaterialien etc. zu enthalten.

Die genaue Führung eines Projektstagebuches ist unabdingbar, eine ausführliche Projektdokumentation, die das Projekt in allen Phasen und Ergebnissen beschreibt, ist wesentliches Ziel einer Diplomarbeit.

Die Diplomarbeitsbetreuer / Diplomarbeitsbetreuerinnen haben die Schüler und Schülerinnen während des gesamten Projektablaufes kontinuierlich zu betreuen, um unmittelbares Reagieren auf unvorhergesehen auftretende Probleme jeglicher Art - vor allem auf Verzug gegenüber dem vorgesehenen Projektplan - zu ermöglichen. Empfohlen werden in dieser Hinsicht die Vereinbarung von Meilensteinen und regelmäßige Besprechungen, um den Projektfortschritt zu überprüfen; darüber sind Aufzeichnungen zu führen. (sh. § 37 Abs. 4 SchUG)

Auf die Selbstständigkeit der erbrachten Leistungen sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht ist besonders zu achten.

Die Diplomarbeit ist dem Betreuer / der Betreuerin spätestens am letzten Tag der Klausurprüfung in gebundener Form auszuhändigen. Dieses Exemplar, auf dem der Abgabepunkt zu vermerken ist, muss gemeinsam mit den anderen Klausurarbeiten archiviert werden.

Diplomarbeit und „lebende Fremdsprache“

Die Schüler und Schülerinnen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie ihre Diplomarbeit im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin auch in der lebenden Fremdsprache abfassen können. Dafür erhalten sie im Reife- und Diplomprüfungszeugnis den entsprechenden Vermerk (z.B.: „in englischer Sprache“).

Es wird empfohlen, im Rahmen der einvernehmlichen Festlegung des Themas der Diplomarbeit (siehe § 37 Abs. 2 Z 3 SchUG) unter Einbeziehung des Fremdsprachenlehrers / der Fremdsprachenlehrerin auch über die Abfassung der Arbeit in einer lebenden Fremdsprache zu entscheiden.

Beurteilung der Diplomarbeit

Bei der Arbeitsaufteilung im Team und der Dokumentation des Arbeitsablaufes ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass eine **individuelle Beurteilung der Leistungen** jedes einzelnen Prüfungskandidaten / jeder einzelnen Prüfungskandidatin möglich sein muss.

Grundlage der Beurteilung ist

- die vom Projektteam laufend geführte Projektdokumentation, alle Zwischenberichte und das am Ende der Klausur abgegebene Exemplar der Diplomarbeit.

- der vom Diplomarbeitsbetreuer / von der Diplomarbeitsbetreuerin dokumentierte individuelle Leistungsanteil („Mitarbeit“) des einzelnen Kandidaten / der einzelnen Kandidatin.

Beurteilt werden folgende Faktoren:

- Fachkompetenz (Erfassung der Aufgabenstellung, vollständige Durchführung der Aufgaben, Erkennen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Fachgebieten, Eigenständigkeit der Lösungsansätze, jeweilige ersichtliche Eigenleistung, ...)
- Methodenkompetenz (Wahl lösungsorientierter Ansätze, ...)
- Selbstkompetenz (organisatorische Fähigkeiten, Einhaltung von Terminen, Eigenmotivation, ...)
- Sprachkompetenz (Ausdrucksweise, Zusammenfassung in Deutsch und Englisch, ...)
- Dokumentierfähigkeit (Vollständigkeit, Sorgfalt, Gestaltung, ...)

Wurde die Diplomarbeit eines Kandidaten / einer Kandidatin negativ beurteilt, wird empfohlen, die Wiederholung in Form der Klausur „Projekt“ durchzuführen, da sich andernfalls Probleme bei der Betreuung und dem Zugang zu schulischen Einrichtungen ergeben. Außerdem ist das individuelle „Nachbessern“ einer Diplomarbeit, die im Regelfall als Teamarbeit erstellt wurde, nicht möglich.

ACHTUNG!!!

Wie bei allen anderen Klausurarbeiten wird die Note der Diplomarbeit bereits in der Klausurkonferenz fixiert (§ 38 SchUG) und darf inhaltlich bei der Schwerpunktpfprüfung nicht nochmals in die Beurteilung einfließen!

Abbruch der Diplomarbeit

Ein Abbruch der Diplomarbeit ist im Normalfall nicht möglich.

In besonderen Fällen, die nicht im Verantwortungsbereich des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin liegen dürfen, kann der Abbruch einer Diplomarbeit bis längstens Ende des vorletzten Semesters ausschließlich vom Schulleiter / von der Schulleiterin angeordnet werden (§ 9 Abs. 6 Pro-BMHS). Gründe für einen Abbruch können sein: Konkurs des Projektpartners, Rückzug des Projektpartners aus einer vereinbarten Kooperation, schwerwiegende Erkrankung des Betreuungslehrers / der Betreuungslehrerin oder eines Teammitgliedes (vor allem bei kleinen Teams) etc.

Fehlende Motivation, mangelnde Teamfähigkeit und / oder nicht erbrachte Leistungen eines Kandidaten / einer Kandidatin sind jedenfalls keine „gültigen“ Abbruchgründe.

2.4.3 Mündliche Prüfungen

Grundsätzliches

- **für Prüfer und Prüferinnen**
 - Die Vorbereitung auf die mündliche Reife- und Diplomprüfung erfolgt gemäß den Unterrichtszielen und –methoden des unterrichtenden Lehrers / der unterrichtenden Lehrerin in Eigenverantwortung.
 - Aufgabenstellung und Prüfungsverlauf liegen in der Fach- und Sachkompetenz des Prüfers / der Prüferin.
 - Zielsetzung ist es, den Kandidaten / die Kandidatin zu eigener Denkleistung herauszufordern und über die bloße Wissensreproduktion hinaus zu gehen.
 - Die Aufgabenstellungen sind schriftlich in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Reicht der Platz für eine detaillierte, untergliederte Aufgabenstellung auf dem vorgesehenen Formular nicht aus, ist ein Beilageblatt anzufügen. Begleitendes Material kann erforderlichenfalls bereitgestellt werden.
 - Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen haben jeweils einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden, um diese möglichst klar zu umreißen und der Kommission das Verfolgen des Prüfungsgesprächs zu erleichtern. Stichworte (z.B.: „Biegebeanspruchung“, „Kirchhoff'sche Gesetze“, „Barockbauten“, ...) sind als Aufgabenstellung unzulässig!
 - Die Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, dass die Lösung eigenständige Leistung erfordert und nicht eine bloße Reproduktion von gelernten Inhalten darstellt.
 - Die ausformulierten Aufgabenstellungen inklusive notwendiger Beilagen sind spätestens zwei Tage vor dem ersten Prüfungstag beim Schulleiter / der Schulleiterin bzw. beim zuständigen Abteilungsvorstand / der zuständigen Abteilungsvorständin zu hinterlegen.
 - Das Prüfungsgespräch ist so zu gestalten, dass der Kandidat / die Kandidatin nicht nur monologisch Fakten reproduziert. Die Verwendung von Standardsprache ist anzustreben.
 - Der Prüfer / Die Prüferin ist verpflichtet, auf Fehler hinzuweisen, die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen (§ 5 Abs. 8 LBVO), laufende „Unterstützung“ des Kandidaten / der Kandidatin während der Vorbereitungszeit ist allerdings unzulässig.

- Eine sachliche Beurteilung setzt eine gewisse Prüfungszeit voraus. Insgesamt soll straff und nur so lange wie zu einer sicheren Beurteilung nötig geprüft werden. Dem Kandidaten / der Kandidatin soll aber auch die Möglichkeit geboten werden, sein / ihr Wissen gebührend unter Beweis zu stellen.
 - Im Falle der negativen Beurteilung eines Prüfungsgebietes muss die Begründung auf dem Prüfungszettel vermerkt und wortgleich in den Reife- und Diplomprüfungskatalog übertragen werden.
 - Grundsätzlich ist eine Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung auf möglichst hohem Niveau anzustreben.
- **für die Vorbereitung der Kandidaten und Kandidatinnen**
 - Die Kandidaten / Kandidatinnen sind mit dem Prüfungsmodus und grundsätzlichen Verhaltensregeln schon im Laufe des letzten Semesters vertraut zu machen.
 - Eine „Kopfzeile“ in der Ausarbeitung (Power Point, Flipchart, Tafelbild, ...), die den Namen des Kandidaten / der Kandidatin, den Zuteilungs- / Prüfungsgegenstand und die Kurzform der Frage enthält, ist wünschenswert.
 - Auf anlassgemäße Kleidung ist im Vorfeld hinzuweisen.
- **für Schulleiter / Schulleiterinnen bzw. Abteilungsvorstände / Abteilungsvorständinnen**
 - Auf Verlangen ist dem / der Vorsitzenden zeitgerecht vor der abschließenden Prüfung ein Zeugnismuster zur Überprüfung vorzulegen.
 - Als maximale Anzahl von Kandidaten / Kandidatinnen pro Prüfungstag wird 16 empfohlen, um unnötigen Zeitdruck zu vermeiden, der die Prüfungsatmosphäre erfahrungsgemäß negativ beeinflusst.
 - Ein grober Zeitplan für die Orientierung der Kommission und der Kandidaten und Kandidatinnen hat sich bewährt.
 - Auf Wunsch des / der Vorsitzenden ist ein Vorschlag zur Prüfungseinteilung vorzulegen.
 - Auf Verwendung einheitlicher Prüfungsformulare ist zu achten. (siehe Mustervorschläge im Teil III)
 - Auf ständige Anwesenheit der jeweiligen Prüfungskommission ist zu achten.
 - Die Genehmigung der Aufgabenstellungen erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Auf Verlangen werden die Aufgabenstellungen auch vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden ausgegeben.
 - Die beurteilten Klausur- und Diplomarbeiten haben zur Einsichtnahme durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende aufzuliegen.
 - Die Tischvorlage zur mündlichen Prüfung hat zu umfassen:
 - Prüfungsübersicht
 - Zeitplan
 - Protokoll der Klausurkonferenz samt Beilagen
 - Jahresnotenübersicht der Abschlussklasse / des Abschlussjahrganges
 - Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten
 - Namenskarten für die Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Kandidaten / Kandidatinnen werden im Feedback der Vorsitzenden sehr positiv hervorgehoben und werden hiermit angeregt.

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

Wahlfach

Für das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ hat der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin einen der folgenden Gegenstände zu wählen:

- „**Religion**“ oder
- „**Deutsch**“ oder
- „**Englisch**“⁴ (oder eine andere lebende Fremdsprache, die im Gesamtausmaß von mindestens 6 Wochenstunden unterrichtet wurde) oder
- „**Geschichte und politische Bildung**“ oder
- „**Wirtschaft und Recht**“

Für mündliche Prüfungen sind zwei voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich zur Wahl vorzulegen.

Deutsch:

- **Aufgabenstellung**
 - Die Aufgabenstellung kann von individuellen Leselisten und / oder Themenschwerpunktlisten ausgehen, die von den Kandidaten / Kandidatinnen unter Beratung der unterrichtenden Lehrer / Lehrerinnen und auf Grundlage des Unterrichts erstellt werden.
 - Es ist von einer konkreten Problemstellung auszugehen; bloße Inhaltsangaben von Werken sind nicht zulässig.

⁴ Achtung: „Englisch“ als Prüfungsgebiet erfordert eine eigene Prüfung und wird nicht im Rahmen des Schwerpunkts- oder Komplementärfaches (wenn diese in englischer Sprache abgelegt werden) geprüft!

- **Hinweis zur Beurteilung**

Wurde das Prüfungsgebiet „Deutsch“ sowohl als Klausurprüfung als auch als Wahlfach gewählt, ist eine Gesamtbeurteilung aus beiden Teilprüfungen festzulegen. Im Reife- und Diplomprüfungszeugnis wird nur die Gesamtbeurteilung ausgewiesen.

Englisch:

- **Aufgabenstellung**

- Die mündliche Prüfung soll ein Prüfungsgespräch sein, das die kommunikative Kompetenz des Kandidaten / der Kandidatin (freies Sprechen, Ausdrücken der eigenen Meinung, Flexibilität in der Fremdsprache, auch im situativen Kontext etc.) zeigt.
- Bei der Festlegung der Stoffgebiete können sowohl individuell vom Kandidaten / der Kandidatin gewählte als auch im Unterricht behandelte Themen herangezogen werden. Diese dienen als Grundlage für das Prüfungsgespräch.
- Impulse in Form von Texten, Bildern, Cartoons, Audio- und Videosequenzen, Diagrammen etc. sind als Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch zulässig.

- **Hinweis zur Beurteilung**

Wurde das Prüfungsgebiet „Englisch“ sowohl als Klausurprüfung als auch als Wahlfach gewählt, ist eine Gesamtbeurteilung aus beiden Teilprüfungen festzulegen. Im Reife- und Diplomprüfungszeugnis wird nur die Gesamtbeurteilung ausgewiesen.

Wirtschaft und Recht:

In den technisch-wirtschaftlichen Fachrichtungen „Elektronische Datenverarbeitung und Organisation“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ sowie „Betriebsmanagement“ gibt es zusätzlich zum Pflichtgegenstand „Wirtschaft und Recht“ weitere fachtheoretische Pflichtgegenstände mit wirtschaftlich orientierten Lehrinhalten. **In den genannten Fachrichtungen darf der Pflichtgegenstand „Wirtschaft und Recht“ nicht als „Wahlfach“ gemäß § 23 Abs. 1 PrO-BMHS gewählt werden.** In diesen Fällen ist der Pflichtgegenstand „Wirtschaft und Recht“ ein mögliches Zuteilungsfach für das Prüfungsgebiet „Komplementärfach“.

Nach Novellierung des § 23 Abs. 3 PrO-BMHS (siehe Teil I) kann der Pflichtgegenstand „Wirtschaft und Recht“ auch dem Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ zugeteilt werden.

Schwerpunktfach

Ziel des Prüfungsgebietes „Schwerpunktfach“ ist es, den Nachweis vertiefter Fachkenntnis unter Einbeziehung eines breiteren fachlichen Umfeldes zu erbringen.

Zu diesem Prüfungsgebiet gibt es zwei unterschiedliche Zugangswege, je nach dem, ob im Rahmen der schriftlichen Prüfung das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ oder das Prüfungsgebiet „Projekt“ gewählt wurde.

Im Falle der Wahl des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ geht die Aufgabenstellung von jenem fachlichen Schwerpunkt der Diplomarbeit aus, den der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin zu bearbeiten hatte. Im Falle der Wahl des Prüfungsgebietes „Projekt“ geht das Schwerpunktfach von einer im Rahmen des Unterrichts behandelten fachspezifischen Themenstellung aus, die in selbstständiger Form für die Prüfung auszuarbeiten und vorzubereiten ist (§ 10 Abs. 1 Z 2 PrO-BMHS).

Organisatorisch besteht die Schwerpunktpflichtprüfung aus zwei wesentlichen Bestandteilen (§ 10 Abs. 3 PrO-BMHS):

- Präsentation und Diskussion
- Fachprüfung

Erfahrungen und Rückmeldungen der letzten sechs Jahre

Bei der Einführung der Prüfungsordnung im Schuljahr 1999 / 2000 wurde mit dem neuen Prüfungsmodus ein starkes Signal in Richtung Aufbereitungs- und Präsentationsfähigkeit zur Darstellung eines Ausführungs-, Entwicklungs- oder Planungsvorhabens gesetzt. Dies soll und darf nicht rückgängig gemacht werden, da sich dadurch die Präsentationskompetenz der Absolventen / Absolventinnen deutlich verbessert hat. Viele Schulen sind dazu übergegangen, Veranstaltungstage vor den abschließenden Prüfungen zu organisieren, an denen unter Anwesenheit der Kooperationspartner die gesamten Diplomarbeiten im Team präsentiert werden. Diese Veranstaltungen garantieren den Schülern / Schülerinnen die entsprechende Wertschätzung ihrer Arbeit.

Allerdings haben sich auch folgende Probleme bei der Durchführung der Prüfung ergeben, die eine Nachjustierung im Fachlichen nötig machen:

- Österreichweit entwickelten sich die unterschiedlichsten Durchführungsmodalitäten, was dem Prinzip der Vergleichbarkeit widerspricht
- Die vollständige, vorbereitete Präsentation der Diplomarbeit im Team bzw. der fachspezifischen Themenstellung stellt keine eigenständige, individuell differenzierbare Leistung dar und widerspricht somit den Grundlagen der Leistungsbeurteilung.

- Die Diplomarbeit wurde vielfach bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung argumentativ mit berücksichtigt; diese wurde jedoch bereits durch die Klausurkonferenz beurteilt und darf nicht nochmals für eine Beurteilung herangezogen werden.
- Immer öfter wird der Vorwurf eines gewissen „Notenausverkaufs“ erhoben, der kaum mehr etwas über die tatsächlichen Leistungen des Kandidaten / der Kandidatin aussage.

Prüfungsablauf „neu“

Auf Grund der oben genannten Erfahrungen ist nunmehr hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Schwerpunktprüfung und des Prüfungsablaufes Folgendes vorgesehen:

Der Kandidat / Die Kandidatin erhält eine Aufgabe, welche in zwei Teilaufgaben gegliedert ist:

- Die erste Teilaufgabe geht unmittelbar von seiner / ihrer Diplomarbeit oder fachspezifischen Themenstellung aus.
- Die zweite Teilaufgabe führt in die Breite und Tiefe des fachlichen Umfeldes.

Schwerpunkt und fachliches Umfeld der Diplomarbeit werden durch die zugeteilten Pflichtgegenstände definiert.

Während der Vorbereitungszeit arbeiten die Kandidaten / Kandidatinnen auf die Darlegung beide Teilaufgaben aus.

Fachspezifische Themenstellung

Die fachspezifische Themenstellung kann gegenstandsbezogen oder gegenstandsübergreifend sein und setzt sich bevorzugt mit dem Lehrstoff der letzten beiden Schuljahre auseinander. Je nach Art der Themenstellung wird dabei eine Vertiefung gegenüber der Behandlung im Normalunterricht, eine interdisziplinäre Ergänzung (Berücksichtigung technischer, kaufmännischer, ökologischer Aspekte u.a.) oder eine fachlich-technische Verbreiterung (Übersicht und Zusammenfassung des Lehrstoffs eines Unterrichtsjahres über zwei fachtheoretische Gegenstände hinweg) angestrebt. Der Kandidat / die Kandidatin erhält seine / ihre fachspezifische Themenstellung bis spätestens Ende der ersten Woche des letzten Semesters zugeteilt, wobei Einvernehmen zwischen Prüfer / Prüferin und Kandidat / Kandidatin anzustreben ist. Mit der Vergabe der fachspezifischen Themenstellung soll ein klarer, gegliederter Arbeitsauftrag verbunden sein. Die Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung ist zwar nicht vorgesehen, es ist jedoch dringend zu empfehlen, dass die Kandidaten / Kandidatinnen dem Prüfer / der Prüferin bzw. den Prüfern / Prüferinnen spätestens am letzten Tag der Klausurprüfung (analog zur Diplomarbeit) eine Ausarbeitung abgeben.

Die Kandidaten / Kandidatinnen bereiten (wie bisher) eine Gesamtpräsentation über ihre Diplomarbeit bzw. fachspezifische Themenstellung vor, welche die Basis für die Bearbeitung der ersten Teilaufgabe bildet.

Jene Kandidaten / Kandidatinnen, welche eine Diplomarbeit im Team durchgeführt haben, sollen gemeinsam bzw. unmittelbar hintereinander zur Schwerpunktprüfung aufgerufen werden.

1. Teilaufgabe mit Präsentation und Diskussion

Die erste Teilaufgabe geht von einer konkreten Problemstellung der Diplomarbeit bzw. der fachspezifischen Themenstellung aus. Im Falle der Diplomarbeit wird sich die Problemstellung mit jenem Bereich befassen, der von dem jeweiligen Kandidaten / kandidatin schwerpunktmäßig bearbeitet wurde. Anhand der vorbereiteten Präsentation der gesamten Diplomarbeit wird in der Vorbereitungszeit eine Kurzpräsentation zusammengestellt, welche das gegebene Problem behandelt; in entsprechender Weise ist auch im Falle der fachspezifischen Themenstellung vorzugehen.

Zu Beginn der Präsentation soll die Problemstellung in den Gesamtrahmen der Diplomarbeit eingeordnet und auf die Diplomarbeitsgruppe Bezug genommen werden.

Durch die konkrete Aufgabenstellung, die die vertiefende Erörterung einzelner Aspekte der Diplomarbeit bzw. fachspezifischen Themenstellung verlangt, ist die geforderte Eigenständigkeit der Leistung gegeben. Dieser Prüfungsteil soll nachweisen, dass der Kandidat / die Kandidatin sich in einem Spezialgebiet, mit dem er / sie sich über einen längeren Zeitraum intensiv auseinandergesetzt hat, eigenständig themenspezifisches Fachwissen angeeignet hat.

Während der Kurzpräsentation soll nicht unterbrochen werden, um sich auch ein Bild über die Präsentationskompetenz des Kandidaten / der Kandidatin machen zu können. Am Ende der Präsentation soll sich eine Diskussion mit dem Prüfer / der Prüferin anschließen, in der Aspekte der Kurzpräsentation und gewählte Lösungsansätze hinterfragt werden sollen.

2. Teilaufgabe: Fachprüfung

Im Anschluss an die Diskussion über die Präsentation soll unmittelbar das Prüfungsgespräch über die zweite Teilaufgabe der Schwerpunktprüfung, die Fachprüfung, folgen. Dieser Prüfungsteil soll nachweisen, dass der Kandidat / die Kandidatin über das erworbene Spezialwissen hinaus Verbindungen zum fachlichen Umfeld herstellen und damit relevante Problemstellungen bearbeiten kann.

Beurteilung

Beurteilt werden

- die fachliche Kompetenz bei der Beantwortung beider Teilbereiche.
- ob die Kurzpräsentation inhaltlich dem Arbeitsauftrag gemäß gestaltet wurde: Gelingt es dem Kandidaten / der Kandidatin strukturiert und unter Einsatz visueller Hilfsmittel sofort zu den Hauptpunkten der Aufgabenstellung vorzustoßen? Werden alle Aspekte der Aufgabenstellung behandelt?
- die Präsentationskompetenz: Kann der Kandidat / die Kandidatin mit zeitgemäßen Präsentationsmitteln umgehen und die Aufgabenstellung verbal straff, klar und logisch lösen?
- das Zeitmanagement bei der Präsentation: Gelingt es dem Kandidaten / der Kandidatin, die Aufgabenstellung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ausreichend zu behandeln und darzustellen?

Beide Teilaufgaben sind als gleichwertig anzusehen. Dies setzt voraus, dass auch der verfügbare Zeitrahmen ausgewogen bemessen wird. Die mündliche Teilprüfung im „Schwerpunktfach“ kann für jeden Kandidaten / jede Kandidatin wegen des Präsentationsanteils bis zu maximal 25 Minuten dauern (§ 11. Abs. 9 PrO-BMHS). Für den Präsentationsteil inklusive Diskussion wird eine Zeitdauer von maximal 10 Minuten empfohlen.

Nach der Novellierung der PrO-BMHS gilt:

§ 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen, die zumindest in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und die nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 3 sind, und zwar:

- 1. jene Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a gewählt hat, oder*
- 2. jene Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), die einer vom Prüfungskandidaten erstellten Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b schwerpunktmäßig zuzuordnen sind.“*

Komplementärfach

Das Prüfungsgebiet „Komplementärfach“ umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen, die zumindest in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes „Schwerpunktfach“ sind.

Das Prüfungsgebiet kann im Mindestumfang z.B. einen Gegenstand mit je 2 Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Gegenstände, von denen der erste mit 3 Wochenstunden im IV. Jahrgang und der zweite mit 1 Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde. Auf die Angabe einer oberen Grenze des Stundenausmaßes wird in der Prüfungsvorschrift bewusst verzichtet. Der Umfang des Komplementärfaches sollte allerdings maßvoll sein (als Richtwert bis etwa zum doppelten Mindeststundenrahmen) und vor allem in der Stundendauer vergleichbar für alle Kandidaten / Kandidatinnen eines Standortes gehalten werden.

Die Zuteilung der Pflichtgegenstände zum Prüfungsgebiet „Komplementärfach“ erfolgt spätestens zu Beginn des letzten Semesters durch den Schulleiter / die Schulleiterin.

Der Kandidat / Die Kandidatin erhält immer zwei voneinander unabhängige Aufgaben, von denen eine gewählt und nach entsprechender Vorbereitungszeit beantwortet werden muss.

Fremdsprachenanteile bei mündlichen Prüfungen

Der Bedeutung von Fremdsprachen soll auch bei den mündlichen Fachprüfungen ein entsprechender Stellenwert eingeräumt werden. Es wird daher empfohlen, mündliche Teilprüfungen auf Wunsch des Kandidaten / der Kandidatin im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin in der lebenden Fremdsprache abzuhalten.

In § 11 Abs. 8 PrO-BMHS wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass „...in das Zeugnis über die abschließende Prüfung die Verwendung der lebenden Fremdsprache beim jeweiligen Prüfungsgebiet zu vermerken ist ...“. Dies kann als Empfehlung interpretiert werden, wenigstens eine mündliche fachspezifische Teilprüfung in einer lebenden Fremdsprache abzulegen und die kommunikative Leistung in der Fremdsprache durch den zusätzlichen Zeugnisvermerk besonders zu würdigen. Die Kandidaten / Kandidatinnen sind über diese Möglichkeit zeitgerecht zu informieren!

Ein entsprechender Vermerk im Reife- und Diplomprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 3, Z 7 Zeugnis-VO) ist aber nur dann zulässig, wenn der Kandidat / die Kandidatin die gesamte Teilprüfung in der Fremdsprache abgelegt hat.

Zusätzliche mündliche Prüfungen

Ein Prüfungskandidat / Eine Prüfungskandidatin ist nach § 37 Abs. 5 SchUG auch zur mündlichen Reife- und Diplomprüfung zuzulassen, wenn nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden.

Im Falle einer negativen Beurteilung in dem Prüfungsgebiet

- „Deutsch“ oder „Lebende Fremdsprache“ hat der Kandidat / die Kandidatin eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn diese nicht ohnehin Prüfungsteil der mündlichen Prüfung ist.
- „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ oder „Fachtheorie“ hat der Kandidat / die Kandidatin eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen.
- „Projekt“ oder „Diplomarbeit“ ist keine zusätzliche mündliche Prüfung möglich. Das Prüfungsgebiet „Projekt“ wird zu einem weiteren Termin wiederholt. Wurde die Diplomarbeit eines Kandidaten / einer Kandidatin negativ beurteilt, wird empfohlen, die Wiederholung ebenfalls in Form der Klausurprüfung „Projekt“ durchzuführen, da sich andernfalls Probleme bei der Betreuung und dem Zugang zu schulischen Einrichtungen ergeben. Außerdem ist das individuelle „Nachbessern“ einer Diplomarbeit, die ursprünglich als Teamarbeit erstellt wurde, nicht möglich.

Für die Durchführung zusätzlicher Prüfungen im Rahmen der mündlichen Reife- und Diplomprüfung gelten als relevante Bestimmungen:

- die Durchführung abschließender Prüfungen (§ 11 PrO-BMHS),
- die allgemeinen Bestimmungen über die Aufgabenstellungen (§ 37 SchUG und § 8 PrO-BMHS)
- die Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung (§ 10 PrO-BMHS)

Jahresprüfung

Hat ein Schüler / eine Schülerin den V. Jahrgang in nur einem Pflichtgegenstand nicht oder nicht positiv abgeschlossen, so ist er / sie gemäß § 36a Abs. 1 SchUG dennoch berechtigt, zum Haupttermin zur Reife- und Diplomprüfung anzutreten. Handelt es sich hierbei um einen Pflichtgegenstand, der für diesen Kandidaten / diese Kandidatin nicht ohnehin gewählter oder zugeteilter Prüfungsgegenstand ist, so hat er / sie im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung in dem nicht oder negativ beurteilten Pflichtgegenstand eine so genannte „Jahresprüfung“ abzulegen. Es handelt sich dabei um eine Wiederholungsprüfung, die der Kandidat / die Kandidatin im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung ablegt.

Die genauen Bedingungen für das Durchführen einer Jahresprüfung sind in § 5 PrO-BMHS geregelt:

Abs. 1 bestimmt, dass der gesamte für die letzte Schulstufe vorgesehene Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes Prüfungsstoff der Jahresprüfung ist.

Abs. 2 regelt die Dauer einer eventuellen Klausurarbeit im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung:

- wenn im Lehrplan des betreffenden Pflichtgegenstandes zumindest eine Schularbeit vorgesehen ist, ist eine bis zu 3-stündige Klausurarbeit abzulegen.
- wenn im Lehrplan des betreffenden Pflichtgegenstandes der Nachweis eines bestimmten Könnens zu erbringen ist, ohne dass dieser Nachweis ausschließlich in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann, ist eine bis zu 8-stündige Klausurarbeit mit graphischen und / oder praktischen Anteilen abzulegen.

Abs. 3 legt fest, dass die Jahresprüfung **darüber hinaus** – außer in Pflichtgegenständen mit vorwiegend praktischen Inhalten - als mündliche Teilprüfung abzulegen ist. Die Prüfungsdauer der mündlichen Jahresprüfung beträgt maximal 15 Minuten.

Für die Durchführung der Jahresprüfung im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

- § 9 Abs. 2 PrO-BMHS: für die Klausurprüfung aus „Angewandte Mathematik“ und „Lebende Fremdsprache“ sind mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben vorzulegen; für die Klausurarbeit aus „Deutsch“ sind zwei voneinander unabhängige Aufgaben vorzulegen, von denen der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin eine Aufgabe zu wählen hat.
- § 10 Abs. 1 Z 1 PrO-BMHS: Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung sind ausgehend von einer Problemstellung, erforderlichenfalls unter Beistellung begleitenden Materials zu formulieren
- § 10 Abs. 2 PrO-BMHS: bei der mündlichen Prüfung sind zwei voneinander unabhängige Aufgabenstellungen schriftlich zur Wahl vorzulegen

Die Jahresprüfung ist ein Teil der Reife- und Diplomprüfung, im Rahmen der schriftlichen und / oder mündlichen Reife- und Diplomprüfung durchzuführen und auf Vorschlag des Prüfers / der Prüferin (für die Durchführung der Jahresprüfung Kommissionsmitglied!) durch die Prüfungskommission zu beurteilen.

Die Beurteilung einer Jahresprüfung ist im § 38 Abs. 4 und 5 SchUG in Verbindung mit Rundschreiben Nr. 6/2006 festgelegt:

Bei vollständigem Entfall der Jahresprüfung [Anm.: wenn die Jahresprüfung in einem Prüfungsgebiet der Hauptprüfung „aufgeht“] werden sich bei der Beurteilung im Prüfungsgebiet mit „Sehr gut“, „Gut“ oder „Befriedigend“ für das Prüfungsgebiet und die neue Jahresbeurteilung [Anm.: durch das Einbeziehen der negativen Jahresleistung] unterschiedliche Noten ergeben.

Bei teilweisem Entfall der Jahresprüfung (wenn etwa in einem „Schularbeitsfach“ der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin eine schriftliche Klausurarbeit abzulegen hat und dieses Prüfungsgebiet nicht auch mündlich gewählt hat) ist eine positive Beurteilung eines der Jahresprüfung entsprechenden Prüfungsgebietes mit einzubeziehen. Das heißt, dass die Jahresprüfung – auch bei negativem Prüfungsergebnis des verbleibenden Teils der Jahresprüfung) unter Umständen insgesamt positiv beurteilt werden kann. In die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist die bisherige negative Beurteilung einzubeziehen.

Im Falle der Beurteilung der Jahresprüfung mit „Nicht genügend“ ist das Gesamtkalkül für die Reife- und Diplomprüfung - unabhängig von den Leistungen in den sonstigen Prüfungsgebieten - mit „Nicht bestanden“ festzusetzen. Nur in diesem Falle sind der betreffende Pflichtgegenstand und die Beurteilung der Jahresprüfung in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen. (Ausstellung des Zeugnisses siehe Teil III: Das Kalkül lautet „nicht bestanden“, die Jahresprüfung scheint im Reife- und Diplomprüfungszeugnis auf und die Berechtigungen müssen durchgestrichen werden.)

Eine positive Leistung bei der Jahresprüfung in einem Gegenstand, der nicht Prüfungsgebiet der Hauptprüfung ist, ist hingegen nicht im Reife- und Diplomprüfungszeugnis anzuführen und hat daher auch keinen Einfluss auf das Gesamtkalkül. In diesem Fall erhält der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin auf Wunsch nach Abgabe des alten Zeugnisses ein neues Jahreszeugnis.

Zusatzprüfungen zur Reife- und Diplomprüfung

Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen sind über deren Antrag im Sinne § 41 SchUG berechtigt, Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind (Universitätsberechtigungsverordnung) und geeignete Prüfer / Prüferinnen zur Verfügung stehen.

Im Gegensatz zu „zusätzlichen mündlichen Prüfungen“ (siehe oben) handelt es sich bei Zusatzprüfungen um Gegenstände, die für einen Weiterstudium an einer Universität benötigt werden, aber im Regelfall nicht Prüfungsgebiete der Reifeprüfung sind, z.B.: zweite lebende Fremdsprache, Darstellende Geometrie, Latein, ...

Für die Durchführung von Zusatzprüfungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der PrO-BMHS.

Zusatzprüfungen sind im Reife- und Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden, aber beim Gesamtkalkül nicht zu berücksichtigen.

2.5 Reife- und Diplomprüfung an Höheren Lehranstalten für Berufstätige

Die Regelungen für die Reife- und Diplomprüfung an den Höheren Lehranstalten für Berufstätige gelten in vielen Bereichen analog zu den Regelungen für die Tagesformen.

Unterschiede bestehen hinsichtlich

- der Organisationsform: das Vorziehen von Teilprüfungen ist möglich
- des Prüfungsgebietes „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“: die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen haben die Wahl zwischen den Prüfungsgebieten „Angewandte Mathematik“ und „Grundlagen des Fachgebietes“
- des Wahlfaches bei der mündlichen Prüfung: die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen haben die Wahl ausschließlich zwischen den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Lebende Fremdsprache“.

Mit dem Instrument der vorgezogenen Teilprüfungen kann eine Abstimmung auf die Berufsreifeprüfung erfolgen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine bereits abgelegte Teilprüfung der Berufsreifeprüfung NICHT als Teilprüfung der Reife- und Diplomprüfung angerechnet werden kann.

Der erste Teil („Reifeprüfungsteil“) umfasst die folgenden drei Teilprüfungen, die frühestens am Ende des 4. Semesters als vorgezogene Teilprüfungen abgelegt werden können:

1. eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin im Prüfungsgebiet „Deutsch“ oder im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“.
2. eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ oder im Prüfungsgebiet „Grundlagen des Fachgebietes“. Das Prüfungsgebiet „Grundlagen des Fachgebietes“ umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei am Ende des 4. Semesters abgeschlossenen Pflichtgegenständen des Lehrplanbereichs „Fachliche Grundlagen“.

Mögliche Zuordnungen von Pflichtgegenständen aus dem Lehrplanbereich „Fachliche Grundlagen“ zum Prüfungsgebiet „Grundlagen des Fachgebietes“ sind:

Höhere Lehranstalt für Berufstätige für	Grundlagen des Fachgebietes
... Bautechnik	„Baukonstruktion I“
... Chemieingenieurwesen	„Anorganische Chemie“ „Organische Chemie“
... Elektrotechnik	„Allgemeine Elektrotechnik“
... Elektronik	„Grundlagen der Elektrotechnik und der Elektronik“
... Maschineningenieurwesen	„Mechanik I“ „Maschinenelemente“
... Wirtschaftsingenieurwesen	„Betriebstechnik I“ „Maschinenelemente“
... EDV und Organisation	„Grundlagen der Datenverarbeitung“ „Betriebliche Organisation I“

3. eine mündliche Prüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin im Prüfungsgebiet „Deutsch“ oder im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (ein Mindestausmaß von 12 Semesterwochenstunden ist vorgeschrieben).

Der zweite Teil („Diplomprüfungsteil“) der Reife- und Diplomprüfung umfasst die folgenden drei Teilprüfungen, die frühestens am Ende des 8. Semesters abzulegen sind:

1. Nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin
 - a) Eine 35-stündige grafische und / oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“. Das „Projekt“ umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände des 5. bis 8. Semesters der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.
 - b) Eine Diplomarbeit, die den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes umfasst. (Durchführung und Standards vgl. die Ausführungen zu den 5-jährigen Höheren Lehranstalten).
2. Eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ (siehe dazu die Ausführungen zu den 5-jährigen Höheren Lehranstalten).
3. Eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Komplementärfach“, das den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen des 5. bis 8. Semesters (Zuteilungsgegenstände) umfasst, die nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes „Schwerpunktfach“ sind (vgl. die Ausführungen zu den 5-jährigen Höheren Lehranstalten).

2.6 Abschlussprüfung an Fachschulen

Für die Fachschulen gilt entsprechend den §§ 12 und 13 der PrO-BMHS eine analoge Vorgangsweise zu jener der höheren Lehranstalten. Anzahl und Dauer der Prüfungsvorgänge sind entsprechend angepasst.

Klausurarbeiten

Deutsch (3 Stunden)

- **gesetzliche Grundlagen**
Es gilt §12 Abs. 1 der PrO-BMHS (Fachschule – Klausurprüfung).
- **Aufgabenstellung**
Die Aufgabenstellung muss mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben enthalten (§ 9 Abs. 2 iVm §12 PrO-BMHS). Im Gegensatz zur Reife- und Diplomprüfung besteht bei der Abschlussprüfung keine Wahlmöglichkeit, das heißt, dass alle Aufgaben ausgearbeitet werden müssen.

Die Aufgabenstellung soll in konkretem Zusammenhang mit der Lebens-, beruflichen oder gesellschaftlichen Realität der Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen stehen.

Gemäß § 8 PrO-BMHS „haben die Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung berufsbezogener Aspekte einen eindeutigen Arbeitsauftrag (Aufgaben) zu enthalten. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel ist vorzusehen.“

- Die Aufgabenstellung **muss**
klar und verständlich formuliert sein (z. B.: Beschreiben Sie., Berichten Sie, Vergleichen Sie ..., Stellen Sie fest, Fassen Sie zusammen ..., Nehmen Sie Stellung zu, ...).
einen konkreten Arbeitsauftrag enthalten.
- Die Aufgabenstellung **kann**
abhängig von der Textsorte eine konkrete Kommunikationssituation vorgeben (Textsorte, Sender, Empfänger / Zielgruppe, ...).
Leitfragen enthalten.
Texte, Bilder, Cartoons, Grafiken, ... enthalten, die als Impulse und Beschreibungsgrundlagen beigelegt werden. Dabei soll die zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

Bei der Aufgabenstellung soll als Orientierungshilfe für den Kandidaten / die Kandidatin ein Richtwert für den Mindestumfang gegeben werden.

- **Organisatorisches / Durchführung**
 - Wenn zwei Klassen am selben Schulstandort, die vom selben Lehrer / derselben Lehrerin unterrichtet wurden, zur selben Zeit (Tag und Stunde) die betreffende Klausurarbeit ablegen, kann eine Aufgabenstellung für beide Klassen eingereicht werden.
 - Eine Ausfertigung in handschriftlicher Form und ein am PC geschriebener Text sind als gleichwertig zu sehen. Der Kandidat / die Kandidatin entscheidet sich nach Angebot des Lehrers / der Lehrerin. Die Abschlussprüfung am PC setzt voraus, dass auch die Schularbeiten wenigstens zum Teil am PC geschrieben wurden.
 - Die Nutzung des PCs ist für Legastheniker vorteilhaft.

Empfehlungen bei der Durchführung am PC:

- Die Abschlussprüfung ist auf schuleigenen PCs zu schreiben.
- Die Nutzung des Internets ist nicht zulässig.
- Die Nutzung eines elektronischen Rechtschreibprüfungsprogramms ist parallel zur Benützung eines Wörterbuchs zulässig.
- Der Kandidat / die Kandidatin ist aufzufordern, regelmäßig abzuspeichern.
- Der Ausdruck erfolgt durch den Kandidaten / die Kandidatin auf gestempeltem Papier bei der Abgabe. Korrekturausdrucke vor dem „Letztausdruck“ sind dem Kandidaten / der Kandidatin zu ermöglichen.

- Der Kandidat / Die Kandidatin muss spätestens vor Beginn der Arbeitszeit über die formalen Kriterien, die der Prüfer / die Prüferin vorgibt (z.B.: Kopf- und Fußzeilen, Seitennummerierung, Zeilenabstand, Schriftgröße,...), informiert werden.
 - Die Durchführung am PC bedingt keine Veränderung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Arbeit.
- **Beurteilung:**
Grundsätzlich gilt § 38 Abs. 1 SchUG iVm § 18 Abs. 2 - 4 SchUG und § 14 Abs. 1 – 6 LBVO.
Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben ist dem Kandidaten / der Kandidatin zu Beginn mitzuteilen.

In die Beurteilung fließen folgende Kriterien ein:

- Erfassen und Umsetzen der Aufgabenstellung
- Ansätze zur Eigenständigkeit der Leistung
- sachliche Richtigkeit
- funktionsgerechte, logisch-formale Struktur
- aufgabenadäquates Einsetzen sprachlicher Mittel
- Sprach- und Schreibrichtigkeit

Der Beurteilungsantrag besteht aus EINER Note, die verbal begründet werden muss.

Laut §13 Abs. 1 Pro-BMHS ist in der Fachschule keine mündliche Abschlussprüfung in Deutsch vorgesehen. Wenn die schriftliche Klausurprüfung negativ beurteilt wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung abzulegen.

Prüfungsgebiet „Projekt“ (22 Stunden)

Die Aufgabenstellung für das Prüfungsgebiet „Projekt“ umfasst grafische und praktische Aufgaben, die den Lehrstoff der fachtheoretischen und der in den letzten beiden Schulstufen geführten fachpraktischen Pflichtgegenstände beinhalten. Der Schwerpunkt ist auf fachpraktische Arbeiten zu legen. Die Verwendung eigener Mitschriften und praxisüblicher Hilfsmittel (analog zum Unterricht) ist gestattet.

Die Aufteilung der Gesamtprüfungszeit erfolgt üblicherweise auf drei Tage (zweimal 8 Stunden für fachpraktische Prüfungsanteile und einmal 6 Stunden für den grafischen Prüfungsanteil).

Als gleichwertige Alternative zum Prüfungsgebiet „Projekt“ kann der Kandidat / die Kandidatin das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ wählen.

Abschlussarbeit

Abschlussarbeiten sind hinsichtlich der Aufgabenstellung und der organisatorischen Durchführung an den Richtlinien für die Diplomarbeiten zu orientieren, wobei jedoch folgende Unterschiede besonders zu beachten sind:

- Abschlussarbeiten können wahlweise als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt werden.
- Die Aufgabenstellung soll einen fachpraktischen Schwerpunkt aufweisen.
- Die Aufgabenstellung ist in den ersten vier Wochen des letzten Semesters schriftlich vorzulegen.
- Ein „Abstract“ in einer Fremdsprache ist nicht erforderlich.
- Richtwert für den Arbeitsaufwand: ca. 80 Stunden

Mündliche Prüfung

Mündlich sind zwei Prüfungsgebiete vorgesehen.

1. mündliche Teilprüfung: „Fachtheoretische Grundlagen“:

Das Prüfungsgebiet umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen, die zumindest in den letzten beiden Schulstufen im Gesamtausmaß von mindestens 4 Wochenstunden unterrichtet wurden.

2. mündliche Teilprüfung: „Fachtheoretische Grundlagen“ oder „Wirtschaftlich-rechtliche Grundlagen“:

a. „Fachtheoretische Grundlagen“

Das Prüfungsgebiet umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen, die zumindest in den letzten beiden Schulstufen im Gesamtausmaß von mindestens 4 Wochenstunden unterrichtet wurden und nicht Gegenstand der ersten mündlichen Teilprüfung sind.

oder

b. „Wirtschaftlich-rechtliche Grundlagen“

Das Prüfungsgebiet umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei wirtschaftlich-rechtlichen Pflichtgegenständen, die zumindest in der vorletzten und / oder letzten Schulstufe im Gesamtausmaß von mindestens 4 Wochenstunden unterrichtet wurden.

Abschlussarbeit und mündliche Prüfung

Wenn vom Kandidaten/von der Kandidatin oder einer Gruppe von Kandidaten/Kandidatinnen das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ gewählt wurde, dann ist eine der vorstehend genannten mündlichen Prüfungen in Form einer Präsentation/Diskussion unter Einbeziehung des technischen bzw. wirtschaftlich-rechtlichen Umfeldes durchzuführen. Für die Gestaltung und den Ablauf dieser Prüfung wird auf die Ausführungen über das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ der Reife- und Diplomprüfung sinngemäß verwiesen.

„Englisch“ im Rahmen der Abschlussprüfung

Die lebende Fremdsprache (in der Regel Englisch) soll im mündlichen Prüfungsgeschehen der Fachschule in abgestufter Form ebenfalls eine Rolle spielen. Auch im Abschlussprüfungszeugnis ist der Zusatz „in englischer Sprache“ möglich, wenn ein Prüfungsgebiet zur Gänze in englischer Sprache abgelegt wird.

Eine Zusatzprüfung in einer lebenden Fremdsprache ist an Fachschulen gesetzlich nicht vorgesehen und darf daher auch im Abschlusszeugnis nicht vermerkt werden. Sollte sie auf Wunsch des Kandidaten / der Kandidatin von der Schule angeboten werden, so wird empfohlen, die Ablegung dieser Prüfung in einem **gesonderten Zertifikat** zu bestätigen, welches von der Prüfungskommission unterzeichnet werden kann.

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Arbeitsmarktes wird es in Zukunft für notwendig erachtet, auch Fachschülern/ Fachschülerinnen die Möglichkeit der Wahl einer Fremdsprache zu ihrer Abschlussprüfung zu bieten. Die neuen Lehrpläne für die Fachschule tragen diesem Vorschlag bereits Rechnung. Aus diesem Grund ist eine Änderung der bestehenden Verordnung in Vorbereitung, die folgendermaßen lauten soll:

§ 12 Abs. 1 Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit **nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin** im Prüfungsgebiet **„Deutsch“ oder im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“** und [..]

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis zur Inkraftsetzung der Novellierung nach der derzeit gültigen Gesetzeslage (§12 PrO-BMHS) vorzugehen ist.

2.7 Diplomprüfung an Kollegs und Reife- und Diplomprüfung an Aufbaulehrgängen

1. Kolleg: Diplomprüfung

Für Kollegs gelten die analog zu den Bestimmungen für die Höheren Lehranstalten gefassten Regelungen in den §§ 29 und 30 PrO-BMHS. Da die Reifeprüfung Zugangsvoraussetzung für den Besuch eines Kollegs ist, legen die Kandidaten / Kandidatinnen anstelle der Reife- und Diplomprüfung eine Diplomprüfung mit folgenden Prüfungsgebieten ab:

- Klausurprüfung
nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin
 - Prüfungsgebiet „Projekt“ (35 Stunden)
 - oder
 - Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“
- mündliche Teilprüfung
 - Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“
 - Prüfungsgebiet „Komplementärfach“

2. Aufbaulehrgänge: Reife- und Diplomprüfung

Für die Aufbaulehrgänge gelten sinngemäß die Vorschriften für die Reife- und Diplomprüfung. Zu beachten ist jedoch die semesterweise Gliederung der Ausbildung **und die damit verbundenen Regelungen des SchUG-B.**

Bei den Kollegs und Aufbaulehrgängen handelt es sich um Sonderformen der Höheren technischen Lehranstalten. Diese können entweder als Tagesform oder als Schule für Berufstätige geführt werden. Für die Durchführung der Abschließenden Prüfung gelten die einschlägigen Bestimmungen des SchUG-B (§§ 33 – 40). Diese Regelungen sind gemäß Erlass des bm:bwk, GZ 12.740/9-SL II/97 schulversuchsweise auch auf die semesterweise geführten Tagesformen anzuwenden. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Diplomprüfung an den Kollegs und der Reife- und Diplomprüfung an den Aufbaulehrgängen sind in der Prüfungsordnung für die BMHS geregelt.

2.8 Abschlussprüfung an Meisterschulen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen

Da derzeit alle Meisterschulen als Schulversuche geführt werden, werden die Durchführungsbestimmungen für die Abschlussprüfung mit der jeweiligen Schulversuchsgenehmigung erlassen. Erst bei Übernahme der Meisterschulen in das Regelschulwesen werden auch die §§ 14 und 15 der PrO-BMHS um die Bestimmungen für die Meisterschulen erweitert. Bis dahin gilt die im Schulversuch genehmigte Art der Abschlussprüfung.

Werkmeisterschulen - unabhängig ob Tages- oder Abendform - und Bauhandwerkerschulen schließen seit dem Schuljahr 1995/96 infolge der Aufnahme in den Anhang D der 2. Diplomrichtlinie (EU-Richtlinie 92/51/EWG) mit einer Abschlussprüfung ab. Die Abschlussprüfung ist in §§ 14 und 15 der PrO-BMHS BGBl.II/70/2000 geregelt.

Hinsichtlich der Durchführung der mündlichen Prüfung wird auf die Ausführungen über das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ der Reife- und Diplomprüfung sinngemäß verwiesen.

2.9 Berufsreifeprüfung

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits abgelegte Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung **NICHT** als Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung angerechnet werden können.

2.10 Anlage 1 - Regeln für Zitate und Quellenangaben

Zusammengestellt nach ÖNORM A2658-1 und A2658-2 sowie Arbeitsblättern der HTBL Wels und der HLW Hallein.

Ein wesentliches Prinzip wissenschaftlichen Arbeitens ist die Nachvollziehbarkeit der in einer Diplomarbeit (Abschlussarbeit, fachspezifische Ausarbeitung, Referat etc) getätigten Aussagen. Werden in einer derartigen schriftlichen Arbeit fremde Quellen verwendet, das heißt zitiert bzw. den eigenen Aussagen zugrunde gelegt, so sind diese Quellen vollständig und korrekt anzugeben.

Derartige Quellen können zum Beispiel sein:

- Texte (Bücher, Fachzeitschriften, Produktinformationen, Firmenunterlagen etc.)
- Filme, Videosequenzen
- Radiosendungen
- Unterrichtsinhalte
- Grafiken (Diagramme, Tabellen, etc.)
- Informationen aus dem Internet
- persönliche Mitteilungen

Das Quellenverzeichnis bildet den Abschluss der Diplomarbeit.

Zitate

Mit Zitaten belegen Sie Ihre Gedankengänge, Behauptungen und Aussagen. Sie müssen daher kommentiert und in Beziehung zum konkreten Aspekt der Diplomarbeit gesetzt werden.

Daher vermeiden Sie:

- zu viele und zu umfangreiche Zitate
- unnötige Zitate (z. B. technisches Allgemeinwissen)
- ungenaue und falsche Zitate
- zu wenige Zitate (haben Sie Ihre Ergebnisse wirklich selbst gefunden und geschrieben?)
- aus ihrem Zusammenhang gerissene Zitate

Zitate sind grundsätzlich wörtliche Übernahmen aus dem Text und durch Anführungszeichen am Anfang und am Ende als solche zu kennzeichnen. Sie können ganze **Sätze**, **Satzteile** oder **einzelne Wörter** zitieren. Zitate können als „wörtliches Zitat“ oder als „indirektes Zitat“ in den eigenen Text eingefügt werden.

Das wörtliche Zitat

- Das Zitat darf nicht willkürlich aus seinem Textzusammenhang gerissen und sinnentstellend wiedergegeben werden.
- Zitate bis zu zwei Zeilen werden in den eigenen Text eingefügt.
- Zitate über mehr als zwei Zeilen werden ca. 1cm eingerückt und engzeilig im Blocksatz geschrieben.
- Die Quellenangabe sollte in beiden Fällen im Anschluss an das Zitat in Klammer angeführt werden.
- Wenn Sie Teile des Textes auslassen, so ist das durch Klammern und Auslassungspunkte (...) zu kennzeichnen.
- Eigene erklärende Anmerkungen, Sinnergänzungen oder Einschübe im Zitat werden mittels eckiger Klammer [mein Kommentar] markiert.

Beispiel: Blocksatz

Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur (...) verzichtete. Auf dem Kontinent hat man die Pressefreiheit erst knapp hundert Jahre später [1789 während der Französischen Revolution] verkündet. (Killinger 1998, 105)

Beispiel: im Text

Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. *Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur (...) verzichtete.* (Killinger 1998, 105). Aber auch heute muss die Pressefreiheit immer wieder verteidigt werden.

Das indirekte Zitat

Der Sinn des Quellentextes darf nicht verändert werden. Indirekte Zitate bleiben ohne Anführungszeichen im Arbeitstext unter Hinzufügung von (vgl. Autor, Jahreszahl, Seite)

Beispiel:

Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. Sie wurde in England 1695 zum ersten Mal verkündet. Erst viel später, während der Französischen Revolution 1789, wurde sie wieder gewährt. (vgl. Killinger 1998, 105)

Vereinfachte Zitierregeln nach ÖNORM**1. Werke eines Autors:**

Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiele:

Sandgruber, Roman: Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel. – Wien: Böhlau, 1986.

Messmer, Hans-Peter: PC-Hardwarebuch. Aufbau, Funktionsweise, Programmierung. Ein Handbuch nicht nur für Profis. 2. Aufl. - Bonn: Addison-Wesley, 1993.

2. Werke mehrerer Autoren:

Nachname, Vorname; Nachname, Vorname; Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiel:

Bauer, Leonhard; Matis, Herbert: Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft. - München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1988.

3. Sammelwerke, Anthologien, CD-ROM mit Herausgeber:

Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. In: Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiele:

Popp, Georg (Hg.): Die Großen der Welt. Von Echnaton bis Gutenberg. 3. Aufl. - Würzburg: Arena, 1979.

Killik, John R.: Die industrielle Revolution in den Vereinigten Staaten. In: Adams, Willi Paul (Hg.): Die Vereinigten Staaten von Amerika. Fischer Weltgeschichte Bd. 30. - Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1977.

Killy, Walther (Hg.): Literatur Lexikon. Autoren u. Werke deutscher Sprache. – München: Bertelsmann, 1999. (Digitale Bibliothek, 2)

4. Mehrbändige Werke:

Nachname, Vorname: Titel. Bd. 3 - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiel:

Zenk, Andreas: Leitfaden für Novell NetWare. Grundlagen und Installation. Bd. 1 - Bonn: Addison Wesley, 1990.

5. Beiträge in Fachzeitschriften, Zeitungen:

Nachname, Vorname des Autors des bearbeiteten Artikels: Titel des Artikels. In: Titel der Zeitschrift, Heftnummer, Jahrgang, Seite (eventuell: Verlagsort, Verlag)

Beispiel:

Beck, Josef: Vorbild Gehirn. Neuronale Netze in der Anwendung. In: Chip, Nr. 7, 1993, Seite 26. - Würzburg: Vogel Verlag

6. CD-ROM-Lexika:

Beispiel:

Encarta 2000 - Microsoft 1999.

7. Internet:

Nachname, Vorname des Autors: Titel. Online in Internet: URL: www-Adresse, Datum.

(Autor und Titel wenn vorhanden, Online in Internet: URL: www-Adresse, Datum auf jeden Fall)

Beispiel:

Ben Salah, Soia: Religiöser Fundamentalismus in Algerien. Online im Internet: URL: „http://www.hausarbeiten.de/cgi-bin/superRD.pl“, 22.11.2000.

Der Weg zur Doppelmonarchie. Online in Internet: URL: http://www.parlinkom.gv.at/pd/doep/d-k1-2.htm, 22.11.2000.

8. Firmenbroschüren, CD-ROM

Werden Inhalte von Firmenunterlagen verwendet, dann ist ebenfalls die Quelle anzugeben.

Beispiel:

Digitale Turbinenregler. Broschüre der Firma VOITH-SIEMENS Hydropower, 2006

9. Abbildungen, Pläne

Werden Abbildungen aus einer fremden Quelle [z.B. Download, Scannen] in die Diplomarbeit eingefügt, so ist unmittelbar darunter die Quelle anzugeben.

Beispiel:

Abb. 1: Digitaler Turbinenregler [ANDRITZ VATECH HYDRO]

10. Persönliche Mitteilungen

Beispiel:

König, Manfred: Kössler GmbH Turbinenbau am 8. März 2006.

2.11 Anlage 2 - Titelblatt der Diplomarbeit

Auf dem Titelblatt der Diplomarbeit sind folgende Angaben entsprechend dem nachfolgenden Muster anzuführen:

- Schule
- Schulform inklusive Ausbildungsschwerpunkt
- Schullogo / HTL Logo
- Titel der Diplomarbeit
- Alle Verfasser / Verfasserinnen
- Vorname, Zuname, Jahrgang, Katalognummer
- Alle Betreuer / Betreuerinnen
- Datum der Abgabe

Für Abschlussarbeiten im Rahmen der Abschlussprüfungen an Fachschulen / Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

DIPLOMARBEIT

Entwurf eines Versuchsstandes für Kreiselpumpen

Ausgeführt im Schuljahr 2006/07 von:

Maximilian Maier	5AHMIA-17
Elisabeth Muster	5AHMIA-19
Peter Zapfel	5AHMIA-24

Betreuer/Betreuerin:

Dr. Walter Turbo
Dipl.-Ing. Hans Kreisel

Musterstadt, am TT.MM.JJJJ

2.12 Anlage 3 - Eidesstattliche Erklärung

Die „Eidesstattliche Erklärung“ ist nach dem Titelblatt einzufügen.

EIDESSTÄTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche erkenntlich gemacht habe.

Musterstadt, am TT.MM.JJJJ

Verfasser / Verfasserinnen:
Vor- und Zunamen
Unterschriften

TEIL III

Organisatorischer Ablauf

Termine

Zeugnisformulare

Entscheidung

Organisationsformulare

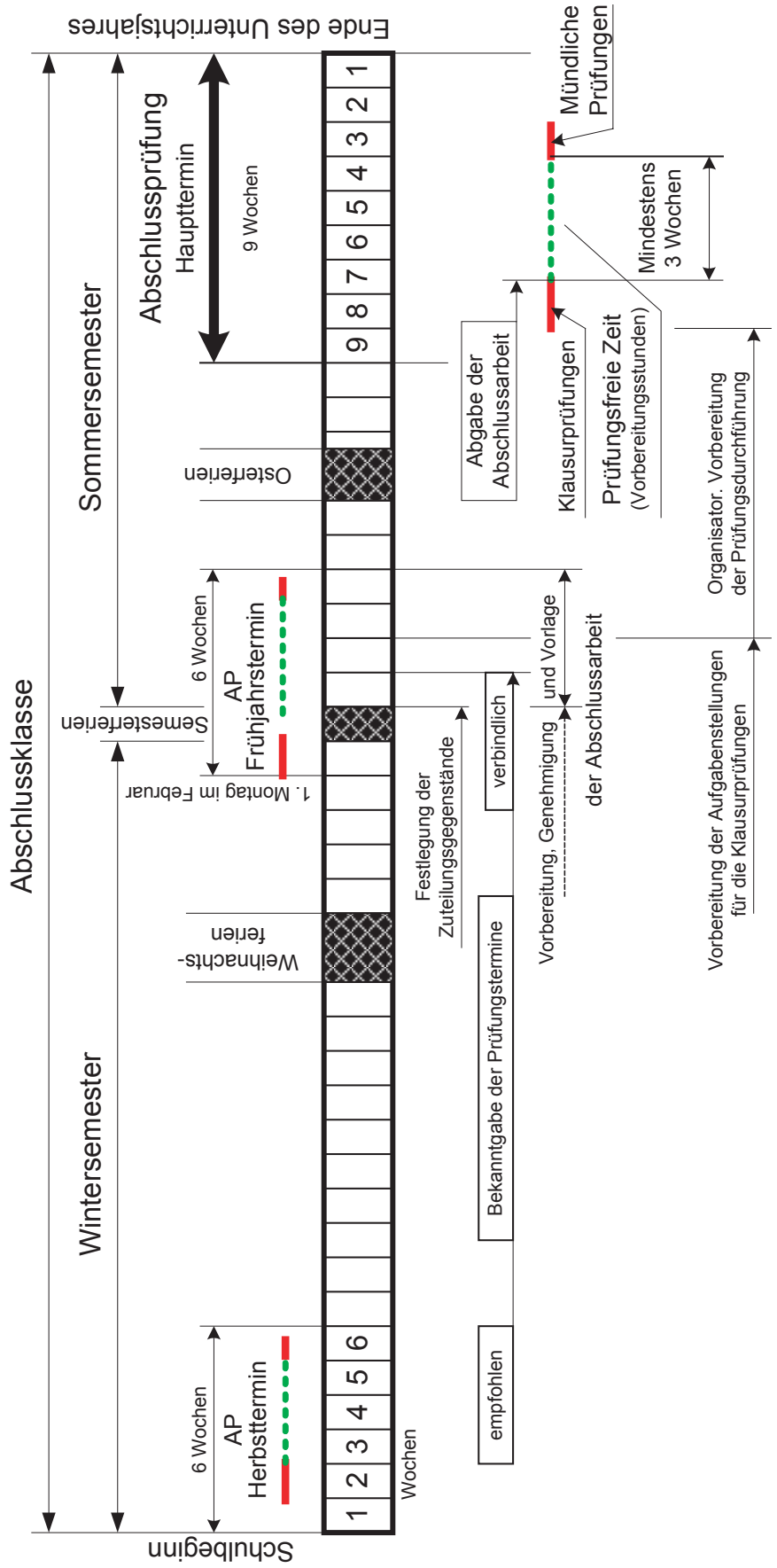
Teil III: Organisatorischer Ablauf

3.1 Termine	97
3.2 Zeugnisformulare.....	101
3.2.1 Erläuterungen zum Ausfüllen	101
3.2.2 Mustervorlagen	103
3.3 Entscheidung.....	108
3.4 Organisationsformulare	111

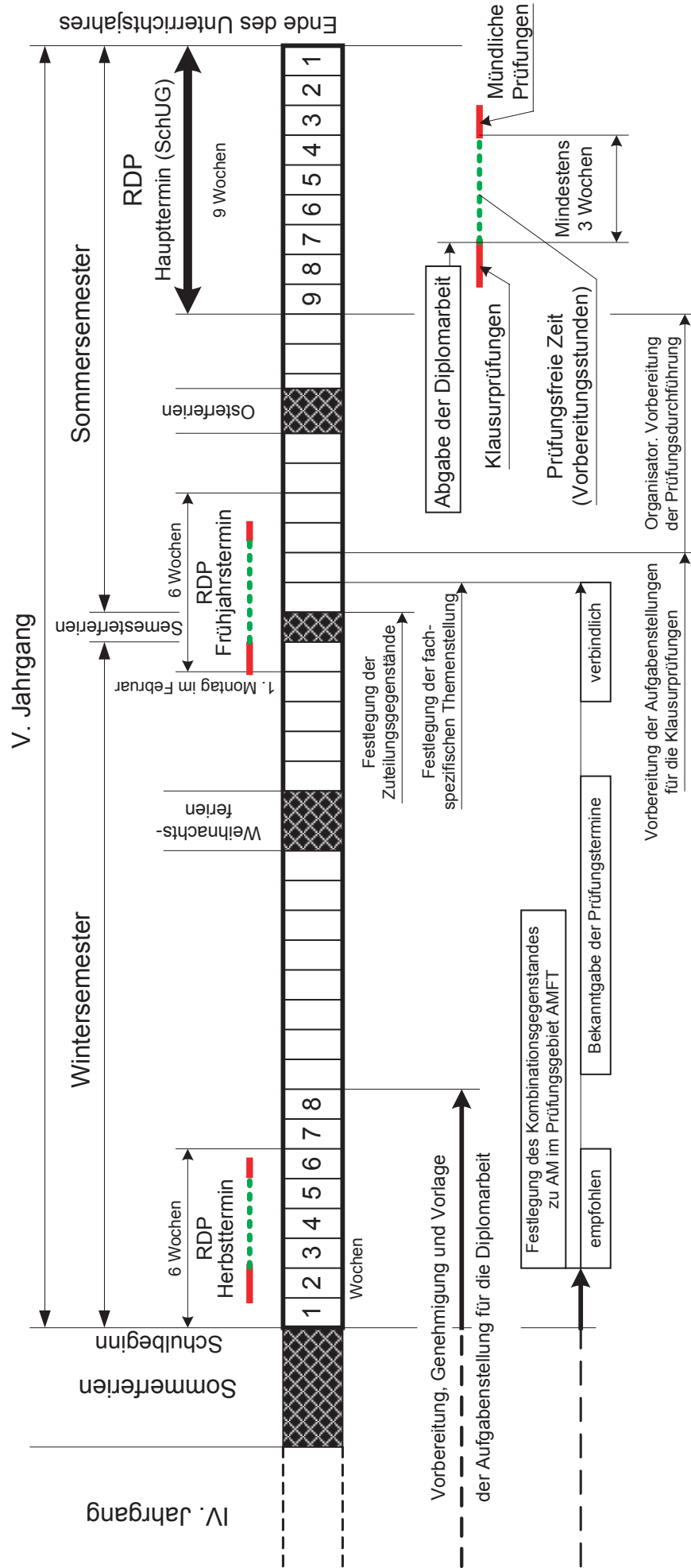
3.1 Termine

3.1.1 Jahresübersicht

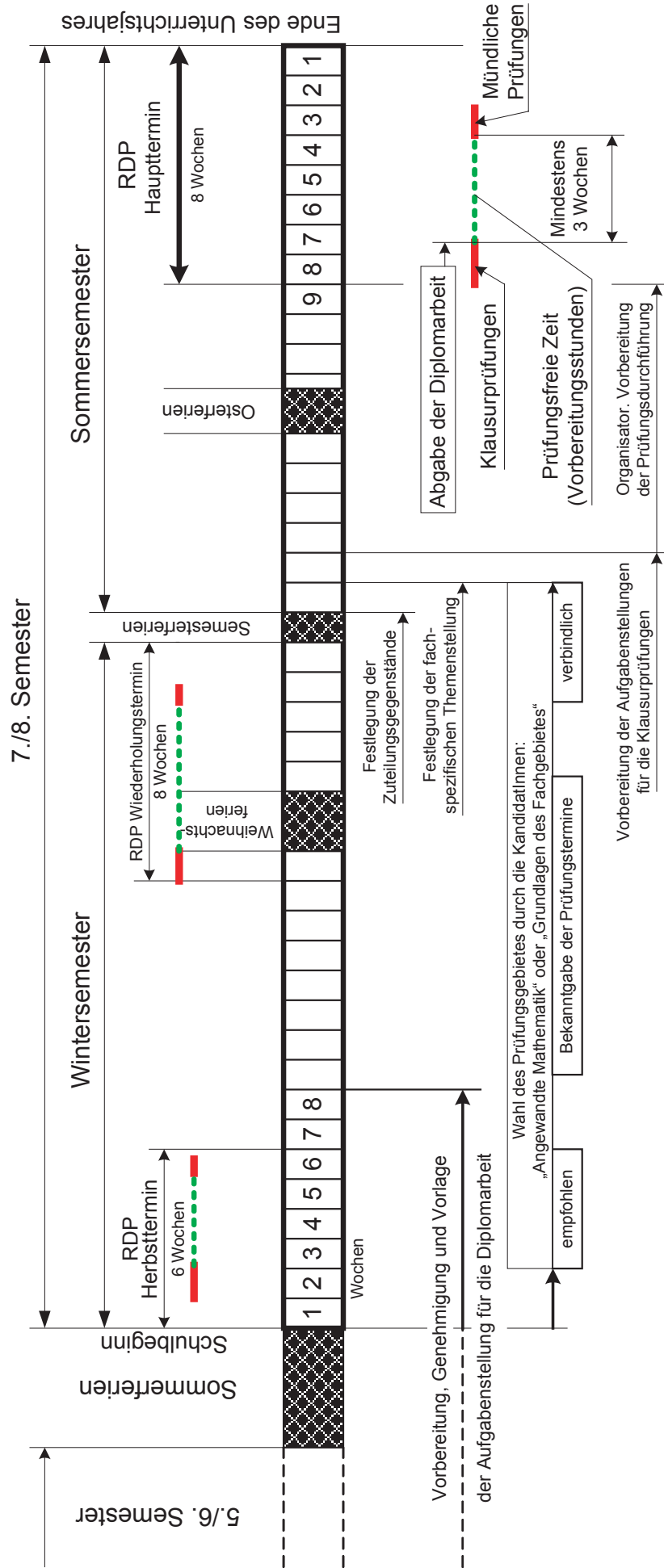
Abschlussprüfung (SchUG) Zeitplan



Reife- und Diplomprüfung (SchUG) Zeitplan



Reife- und Diplomprüfung (SchUG-B) Zeitplan



Hauptprüfungen nach § 36 Abs. 2 SchUG

erstmaliges Antreten:

- innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin)

sonst:

- innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres oder
- innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar oder
- innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres

weitere zu beachten:

- Zeitdauer zwischen Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung (§ 35 Abs. 2 SchUG): mindestens 3 Wochen
- Sonderregelung für 4-semestrige Kollegs (§ 7 Abs. 2 PrO-BMHS): wegen des lehrplanmäßig vorgesehenen Pflichtpraktikums nach dem vierten Semester gilt für das erstmalige Antreten: Hauptprüfung oder Teile können auch innerhalb der ersten sechs Wochen des der Ausbildung folgenden Halbjahres stattfinden; sonst: innerhalb der ersten sechs Wochen eines Halbjahres.

Hauptprüfungen nach § 35 Abs. 2 SchUG-B

erstmaliges Antreten:

- innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters (Haupttermin);

sonst:

- innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres oder
- innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.

weitere zu beachten:

- Zeitdauer zwischen Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung (§ 35 Abs. 2 SchUG-B): mindestens 3 Wochen
- Vorgezogene Teilprüfungen nach § 35 Abs. 4 SchUG-B: Einzelne Teilprüfungen können vor dem Haupttermin als „vorgezogene Teilprüfungen“ am Ende desjenigen Semesters (innerhalb der letzten acht Wochen) abgelegt werden, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde.

Abschlussarbeit nach § 9 Abs. 5 und §11 Abs. 4 PrO-BMHS

Aufgabenstellung:

- innerhalb der ersten vier Wochen des letzten Semesters.

Abgabe:

- spätestens am letzten Tag der Klausurprüfung.

Diplomarbeit nach § 9 Abs. 6 und §11 Abs. 4 PrO-BMHS

Aufgabenstellung:

- innerhalb der ersten acht Wochen des vorletzten Semesters.

Abbruch (aus nicht beim Prüfungskandidaten/bei der Prüfungskandidatin gelegenen Gründen; nur durch den Schulleiter/die Schulleiterin):

- bis spätestens zum Ende des vorletzten Semesters.

Abgabe:

- spätestens am letzten Tag der Klausurprüfung.

Fachspezifische Themenstellung nach § 10 Abs. 4 PrO-BMHS

Festlegung:

- bis zum Ende der ersten Woche des letzten Semesters.

Zuteilungsgebiete/ -gegenstände/ -gegenstandsbereiche nach § 11 Abs. 2 PrO-BMHS

- spätestens zu Beginn des letzten Semesters.

Prüfungstermine für die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 PrO-BMHS

- Bekanntmachung durch Anschlag möglichst früh im Schuljahr.

Teilbeurteilung der Klausurprüfung nach § 11 Abs. 5 PrO-BMHS

- Bekanntgabe der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ möglichst früh, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung.

3.2 Zeugnisformulare

3.2.1 Erläuterungen zum Ausfüllen

Basis der Zeugnisformulare ist die Zeugnisformularverordnung BGBl. 415/1989, i.d.g.F.

Grundsätzlich dürfen die vorliegenden Zeugnisformulare schulintern nicht umgestaltet werden, um die eindeutige Erkennbarkeit nicht zu beeinträchtigen. Vorliegende Schriftarten und -größen und Abstände sollen nicht grundlegend verändert werden.

Besonders zu beachten auf der ersten Seite:

- Der Familienname hat in Blockbuchstaben vor dem Vornamen zu stehen.
- Die Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes bzw. -zweiges hat genau dem verordneten bzw. genehmigten Wortlaut zu entsprechen. Unter Anderem kann es sonst zu Schwierigkeiten bei der Zuerkennung des Ingenieurtitels kommen.
- Die Verwendung eines Prägestempels wird aus Gründen der Fälschungssicherheit dringend empfohlen.

Besonders zu beachten auf der zweiten Seite:

- Die Prüfungsgebiete mit der Beurteilung sind in einen Rahmen zu setzen um zu verhindern, dass nachträglich Einträge hinzu manipuliert werden.
- Der Titel des Projektes bzw. der Diplomarbeit / Abschlussarbeit muss angeführt werden.
- Ist das Wahlfach identisch mit „Deutsch“ oder „Lebende Fremdsprache (Englisch)“ aus der Klausurprüfung, wird es nicht separat angeführt. Bei den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen scheint ein Prüfungsgebiet weniger im Zeugnis auf.
- Im Zeugnis über die abschließende Prüfung sind bei einem Prüfungsgebiet alle jene Pflichtgegenstände anzuführen, welche diesem zugeteilt wurden; Dies ist unabhängig davon, in welchem der zugeteilten Pflichtgegenstände tatsächlich geprüft wurde.
- Eine allfällige Jahresprüfung scheint nur dann im Zeugnis auf, wenn sie negativ beurteilt wurde (Details siehe unten: „Sonderfälle“)
- Eine Zusatzprüfung lt. § 41 SchUG ist im Zeugnis zu vermerken, ist bei der Festlegung des Kalküls aber nicht zu berücksichtigen.
- Wenn eine Teilprüfung zur Gänze in englischer Sprache abgelegt wird, erfolgt neben der Bezeichnung des Prüfungsgebietes folgender Zusatz: „(in englischer Sprache)“. Der Zusatz „teilweise in englischer Sprache“ ist gesetzlich nicht vorgesehen!

- Wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten auf „Nicht genügend“ lautet, ist gemäß Zeugnis-VO § 6 Abs. 3 Z 6 i.V.m. § 2, Abs. 8 unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum folgender Vermerk anzubringen:
„Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung / Abschlussprüfung / Diplomprüfung bzw. der Jahresprüfung berechtigt: „Prüfungsgebiete ausgeschrieben aufzählen“.
Zusätzlich muss eine „Entscheidung“ ausgestellt werden. (sh. S. 108f.)
- Je nach Zusammensetzung der Prüfungskommission werden die Zeugnisse von den folgenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Abteilungsvorstand / der Abteilungsvorständin
 - dem Jahrgangsvorstand / der Jahrgangsvorständin bzw. dem Klassenvorstand / der Klassenvorständin
- Die Funktionsbezeichnungen bei den Unterschriften müssen entsprechend den Gegebenheiten in männlicher bzw. weiblicher Form angeführt werden.

Besonders zu beachten auf der dritten Seite:

- Die Angaben über den in der Stundentafel zitierten Lehrplan müssen mit den Zeugniserläuterungen übereinstimmen, falls diese vorhanden sind.
Bei verordneten Lehrplänen lautet die Formulierung:
„ ... gemäß Lehrplanverordnung BGBI. II Nr.“
Bei Schulversuchslehrplänen lautet die Formulierung:
„ ... gemäß Erlass BMBWK GZ“
Bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen lautet die Formulierung:
„ ... gemäß Lehrplanverordnung BGBI. II Nr. mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen“
bzw. „ ... gemäß Erlass BMBWK GZ mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen“.
- Die Stundentafel muss die tatsächlich unterrichtete Stundenzahl einschließlich allfälliger schulautonomer Abweichungen enthalten. Die Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung BGBI. II/283 vom 13. Juni 2003 ist auslaufend zu berücksichtigen.
- Freigegenstände und unverbindliche Übungen sind unter Angabe der Stundenanzahl für jeden Kandidaten/jede Kandidatin individuell anzuführen.
- Das Pflichtpraktikum ist anzuführen.

Besonders zu beachten auf der vierten Seite:

- Im Falle des Kalküls „**nicht bestanden**“ dürfen die Berechtigungen **nicht angeführt** werden bzw. sind diese **durchzustreichen**.
- Die Berechtigungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungsart entsprechen.

Das Zeugnisbeiblatt ist gemeinsam mit dem Zeugnis auszuhändigen. Es wird empfohlen, dafür Unterdruckpapier zu verwenden.

Sonderfälle:

- Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Einzelprüfungen der abschließenden Prüfung zwar bestanden, aber eine negative Beurteilung in einer Jahresprüfung, lautet das Gesamtkalkül auf „nicht bestanden“. Es muss jedenfalls ein Zeugnis ausgestellt werden (§ 39 SchUG), wobei auf Folgendes zu achten ist:
 - Gegenstand und negative Beurteilung der Jahresprüfung auf S.2
 - Durchstreichen der Berechtigungen auf S.4
- In Abweichung zu § 39 SchUG ist im SchUG-B die Unterschrift des Jahrgangsvorstands/der Jahrgangsvorständin bzw. des Klassenvorstands/der Klassenvorständin nicht vorgesehen.

Neufassungen der Zeugnisbeiblätter sind unter der Adresse www.zeugnisinfo.at abzurufen.

3.2.2 Mustervorlagen

Im Folgenden ein positives und negatives ausgefülltes Musterformular.

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt MUSTERSTADT

Hinweise auf Berechtigungen

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien und Fachhochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs, einer Akademie sowie gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

II. Berechtigung gemäß dem Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standsbezeichnung "Ingenieur" wird dem Inhaber dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (BGBl. Nr. 461/1990 vom 5. Juli 1990, in der geltenden Fassung) verliehen.

III. Berechtigungen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen gemäß der Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geregelt sind.

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Dieses Zeugnis ist gemäß Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 der Nachweis einer reglementierten Ausbildung im Sinne von Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG in der geltenden Fassung und ist einem Diplom im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Die Aufnahme in den Anhang D der obziti. Richtlinie bedeutet, dass die Absolvent/innen über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand wie Absolvent/innen postsekundärer Ausbildungsgänge in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verfügen und ähnliche berufliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausführen können.

Zahl des Prüfungsprotokolls: 1/2006/5AHETE

Schuljahr 2005/06

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

MUSTERBERGER Michael Franz

geboren am 19. Juli 1983, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Elektrotechnik Ausbildungsschwerpunkt Energietechnik und Leistungselektronik

dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 70/2000 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

mit gutem Erfolg bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

Stundentafel

Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. 302/1997 in der geltenden Fassung einschließlich der schulautonomen Lehrplanbestimmungen

Pflichtgegenstand	Wochenstunden im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	2	2	2	2	2	10
Lebende Fremdsprache (Englisch)	2	2	2	2	3	11
Geschichte und politische Bildung	-	-	-	2	2	4
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	-	-	-	4
Wirtschaft und Recht	-	-	-	2	3	5
Lehrübungen	2	2	2	1	1	8
Mathematik und angewandte Mathematik	4	4	4	3	1	16
Darstellende Geometrie	2	-	-	-	-	2
Angewandte Physik	2	2	2	-	-	6
Angewandte Chemie und Ökologie	2	2	-	-	-	4
Angewandte Informatik	3	3	-	-	-	6
Grundlagen des Maschinenbaues	2	3	-	-	-	5
Kommunikation und Präsentation	-	-	-	1	-	1
Allgemeine Elektrotechnik	3	5	2	-	-	10
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	-	-	3	4	2	9
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	-	-	3	3	3	9
Elektronik und Mikroelektronik	-	-	3	3	3	9
Konstruktionsübungen	2	2	2	4	4	14
Laboratorium	-	-	3	4	7	14
Werkstättenlaboratorium	-	4	3	3	10	20
Werkstätte	8	8	4	-	-	20
Gesamtwochenstundenzahl	38	39	40	40	38	195

Freigegebenstand, Unverbindliche Übung	I.	II.	III.	IV.	V.	Summe
Prozessleittechnik an einer photovoltaischen Anlage	-	-	-	2	2	4
Lehrübung	-	-	-	1	-	1
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-

Pflichtpraktikum mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Lebende Fremdsprache (Englisch)	Befriedigend
Angewandte Mathematik und Fachtheorie Angewandte Mathematik Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	Sehr gut
Diplomarbeit Automatisierung eines Kleinwasserkraftwerkes	Sehr gut
Wahlfach gemäß Prüfungsverordnung §23, Abs. 1, lit. a Deutsch	Gut
Schwerpunktfach Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	Gut
Komplementärfach Elektrische Anlagen Elektronik und Mikroelektronik	Sehr gut

Musterstadt, am 17. Juni 2006

Für die Prüfungskommission:

.....
LStDipl.-Ing. Franz LEITER
Vorsitzender

.....
Dipl.-Ing. H. VORSTAND
Abteilungsleiter



.....
Dipl.-Ing. W. JAHRMANN
Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt
MUSTERSTADT

Schuljahr 2005/06

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2006/5BHETE

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

MUSTERHAUSER Johann

geboren am 19. März 1983, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Elektrotechnik und Leistungselektronik Ausbildungsschwerpunkt Energietechnik und Leistungselektronik

dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 70/2000 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

nicht bestanden.

Gesamtbearbeitung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

Hinweise auf Berechtigungen

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien und Fachhochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs, einer Akademie sowie gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

II. Berechtigung gemäß dem Ingenieurgegesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standsbezeichnung "Ingenieur" wird dem Inhaber dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (BGBl. Nr. 461/1990 vom 5. Juli 1990, in der geltenden Fassung) verliehen.

III. Berechtigungen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen gemäß der Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in der zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geregelt sind.

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Dieses Zeugnis ist gemäß Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 der Nachweis einer reglementierten Ausbildung im Sinne von Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG in der geltenden Fassung und ist einem Diplom im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Die Aufnahme in den Anhang D der obziti. Richtlinie bedeutet, dass die Absolventen/innen über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand wie Absolventen/innen postsekundärer Studiengänge in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen und ähnliche berufliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausführen können.

Stundentafel

Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. 302/1997 in der geltenden Fassung einschließlich der schulautonomen Lehrplanbestimmungen

Pflichtgegenstand	Wocheinheiten im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	2	2	2	2	2	10
Lebende Fremdsprache (Englisch)	2	2	2	2	3	11
Geschichte und politische Bildung	-	-	-	2	2	4
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	-	-	-	4
Wirtschaft und Recht	-	-	-	2	3	5
Lehrübungen	2	2	2	1	1	8
Mathematik und angewandte Mathematik	4	4	4	3	1	16
Darstellende Geometrie	2	-	-	-	-	2
Angewandte Physik	2	2	2	-	-	6
Angewandte Chemie und Ökologie	2	2	-	-	-	4
Angewandte Informatik	3	3	-	-	-	6
Grundlagen des Maschinenbaues	2	3	-	-	-	5
Kommunikation und Präsentation	-	-	-	1	-	1
Allgemeine Elektrotechnik	3	5	2	-	-	10
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	-	-	3	4	2	9
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	-	-	3	3	3	9
Elektrische Anlagen	-	-	3	3	3	9
Elektronik und Mikroelektronik	-	-	2	4	2	8
Konstruktionsübungen	2	2	2	4	4	14
Laboratorium	-	-	3	4	7	14
Werkstättenlaboratorium	-	-	4	3	3	10
Werkstätte	8	8	4	-	-	20
Gesamtwochenstundenzahl	38	39	40	40	38	195

Freigeigenschaft, Unverbindliche Übung	-	-	-	2	2	4
Prozessleittechnik an einer photovoltaischen Anlage	-	-	-	1	-	1
Lehrbesübung	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-

Pflichtpraktikum mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Lebende Fremdsprache (Englisch)	Befriedigend
Angewandte Mathematik und Fachtheorie Angewandte Mathematik Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	Genügend
Projekt Antrieb einer Förderbandanlage	Befriedigend
Wahlfach gemäß Prüfungsverordnung §23, Abs. 1, lit. a Deutsch	Gut
Schwerpunktfach Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	Genügend
Komplementärfach Elektrische Anlagen Elektronik und Mikroelektronik	Nicht genügend

Er ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung berechtigt:
Komplementärfach

Musterstadt, am 17. Juni 2006

Für die Prüfungskommission:

.....
LStDipl.-Ing. Franz LEITER
Vorsitzender

.....
Dipl.-Ing. H. VORSTAND
Abteilungsleiter

.....
Dr. P. JAHRFRAU
Jahrgangsvorsitzende



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.

3.3 Entscheidung

Für den Fall einer negativen abschließenden Prüfung (auch im Falle einer negativen Jahresprüfung im Rahmen der abschließenden Prüfungen) wird besonders auf das im Folgenden dargestellte Formular „Entscheidung“ hingewiesen, das der Neufassung des §38, SchUG (in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März 2000, Zl. 13.261/13-III/A/4/2000, RS Nr. 16/2000) entspricht. Zu begründen ist diese Notwendigkeit einer gesonderten Entscheidung damit, dass ein Zeugnis auf Grund seines Beurkundungscharakters und des folglich fehlenden Bescheidcharakters keine Rechtsmittelbelehrung enthalten kann.

Im Falle der Festlegung des Kalküls „nicht bestanden“ ist jedenfalls eine „Entscheidung“ mittels des vorgegebenen Formulars auszustellen und dem Kandidaten / der Kandidatin nachweislich auszuhändigen bzw. zuzustellen.

Hinweis: Jene Prüfungsgebiete welche mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, sind explizit anzuführen (die zugeteilten Pflichtgegenstände können in Klammern zusätzlich angeführt werden).

Beispiel:

Komplementärfach (Mechanik, Maschinen und Anlagen)
Wahlfach (Wirtschaft und Recht)

Zur Information und Klarstellung für den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin enthält das Formular auch einen Hinweis zur Prüfungswiederholung.

Bei automationsunterstützter Erstellung der „Entscheidung“ ist jeweils nur die geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden sowie nur die konkret vorliegende Prüfungsart anzuführen. Nicht zutreffende Textpassagen können weg gelassen werden.

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

Herrn/Frau
<ZUNAME Vorname>

Musterstadt, am 23. Juni 2007

.....

A –

Entscheidung

<ZUNAME Vorname> hat gemäß § 38 Abs. 3 Z 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, die abschließende Prüfung (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung) **nicht bestanden**.

Begründung

Er/Sie wurde von der Prüfungskommission im Prüfungsgebiet/in den Prüfungsgebieten

.....

.....

in der Jahresprüfung aus dem Pflichtgegenstand

mit „Nicht genügend“ beurteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie bei der Schule einzubringen ist.

Hinweis

Er/Sie ist auf seinen/ihren Antrag zur Wiederholung des/der negativ beurteilten Prüfungsgebiete(s) bzw. der Jahresprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin berechtigt. Dieser Antrag ist bei der Schule innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist einzubringen. Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrags) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.*

Er/Sie ist zur Wiederholung dieser Prüfung nicht berechtigt.*

*) Nicht Zutreffendes streichen

.....
(Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission)

Verbindliche Anmeldung für den nächsten Prüfungstermin bis spätestens:

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

Herrn/Frau
<ZUNAME Vorname>

Musterstadt, am 23. Juni 2007

.....

A –

Entscheidung

<ZUNAME Vorname> hat gemäß § 38 Abs. 3 Z 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, die abschließende Prüfung (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung) **nicht bestanden**.

Begründung

Er/Sie wurde von der Prüfungskommission im Prüfungsgebiet/in den Prüfungsgebieten

.....
.....

in der Jahresprüfung aus dem Pflichtgegenstand

mit „Nicht genügend“ beurteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie bei der Schule einzubringen ist.

Hinweis

Er/Sie ist auf seinen/ihren Antrag zur Wiederholung des/der negativ beurteilten Prüfungsgebiete(s) bzw. der Jahresprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin berechtigt. Dieser Antrag ist bei der Schule innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist einzubringen. Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrags) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.*

Er/Sie ist zur Wiederholung dieser Prüfung nicht berechtigt.*

*) Nicht Zutreffendes streichen

.....
(Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission)

Entscheidung übernommen am:

Postaufgabe am:

Unterschrift:

3.4 Organisationsformulare: „Good Practice“-Beispiele

Für die Organisation der abschließenden Prüfungen wird auf der Plattform www.htl.at eine Reihe von Formularvorlagen zur Verfügung gestellt, deren Verwendung empfohlen wird.

Vorlage/Genehmigung einer Diplomarbeit

Vorlage/Genehmigung einer Abschlussarbeit

Deckblatt einer Diplomarbeit

Deckblatt einer Abschlussarbeit

Vorlage/Genehmigung der Aufgabenstellung für Klausurarbeiten im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung

- Deckblatt
- Folgeblatt
- Kuvertbeschriftung

Vorlage/Genehmigung der Aufgabenstellung für Klausurarbeiten im Rahmen der Abschlussprüfung

- Deckblatt
- Folgeblatt
- Kuvertbeschriftung

Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung („Prüfungszettel“)

Vielfach wird auf dem Prüfungszettel die Aufgabenstellung nur stichwortartig eingetragen werden können; in diesem Fall ist die ausführliche, gegliederte Aufgabenstellung auf einem Beiblatt vorzulegen

Prüfungsübersicht

- Reife- und Diplomprüfung
- Abschlussprüfung

Prüfungskatalog

- Reife- und Diplomprüfung
- Abschlussprüfung

Konferenzprotokolle

- Klausurkonferenz
- Vorkonferenz zur mündlichen Reife- und Diplomprüfung
- Vorkonferenz zur mündlichen Abschlussprüfung
- Schlusskonferenz zur mündlichen Reife- und Diplomprüfung
- Schlusskonferenz zur mündlichen Abschlussprüfung

